



GB – Der Grüne Bote

ZEITSCHRIFT FÜR LAUTERKEITSRECHT UND GEISTIGES EIGENTUM

<http://www.gb-online.eu>

2/2014

Aus dem Inhalt

- *Olivia Bartel*, Eigenart eines Geschmacksmusters in der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs
- *Clemens Hermanns*, Streitgegenstand und Klagehäufung im Gewerblichen Rechtsschutz – Anm. zu BGH, Beschl. v. 27. 11. 2013 – III ZR 371/12

Herausgeber:

Prof. Dr. Volker Michael Jänich
Prof. Dr. Paul T. Schrader, LL.M.oec.
Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

Ständige Mitarbeiter:

Carsten Johne ▪ Stephan Kunze ▪
Tina Mende ▪ Tobias Schmidt



VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,

ich freue mich, Ihnen die neue Ausgabe des „GB-Der Grüne Bote“ präsentieren zu können.

Besondere Aufmerksamkeit verdient wieder einmal das Designrecht: In der ersten Ausgabe des Jahres 2012 setzte sich *Lazaridis* mit den Auswirkungen von Design-Auszeichnungen auf die Schutzfähigkeit von Mustern auseinander. In der aktuellen Ausgabe stellt *Bartel* die „Eigenart“ als Schutzvoraussetzung des Geschmacksmusters (bzw. eingetragenen Designs) in den Vordergrund ihres Betrages und greift damit die designrechtlichen Fragestellungen (diesmal aus der Sicht des EuGH) wieder auf. Auch *Hermanns* widmet sich in seinem, in dieser Ausgabe enthaltenen Beitrag einer ebenfalls immer wieder auftretenden Problematik: Er stellt anlässlich eines aktuellen BGH-Beschlusses (III ZR 371/12) die neuere Entwicklung zum Streitgegenstand und der Klagehäufung dar. Dieser Beitrag wird auf besonderes Interesse bei unseren Leserinnen und Leser aus der anwaltlichen Praxis stoßen.



In „eigener Sache“ dürfen wir auf eine gelungene Tagung zum Autorecht zurückblicken, die Prof. Dr. *Jänich* und ich an der Universität Augsburg Anfang April 2014 veranstalteten. Das diesjährige Thema „Ersatzteile und Märkte“ stieß auf überaus reges Interesse bei der Zuhörerschaft. In dieser Ausgabe des „GB-Der grüne Bote“ ist ein Tagungsbericht von *Mesch* enthalten, der einen guten Überblick über die einzelnen Referate gibt, die auf der Tagung gehalten wurden.

Ich wünsche Ihnen auch im Namen aller Mitherausgeber eine spannende Lektüre und verbleibe mit besten Grüßen aus Augsburg und Jena,

Paul Schrader

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|-----|
| A. Beiträge | 57 |
| <i>Bartel</i> , Eigenart eines Geschmacksmusters in der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs..... | 57 |
| <i>Eichelberger</i> , Aus der Rechtsprechung des EuGH und des EuG zum Gemeinschaftsmarkenrecht im 1. Quartal 2014..... | 62 |
| <i>Hermanns</i> , Streitgegenstand und Klagehäufung im Gewerblichen Rechtsschutz – Anm. zu BGH, Beschl. v. 27. 11. 2013 – III ZR 371/12..... | 66 |
| <i>Mesch</i> , Tagungsbericht: „Autorecht 2014 –Ersatzteile und Märkte“ am 4. April 2014 | 69 |
| B. Entscheidungen..... | 76 |
| I. EuGH/EuG..... | 76 |
| 1. Urheber- und Geschmacksmusterrecht..... | 76 |
| 2. Marken- und Kennzeichenrecht | 79 |
| 3. Lauterkeitsrecht | 80 |
| 4. Sonstiges | 81 |
| II. Bundesgerichtshof..... | 82 |
| 1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht | 82 |
| 2. Urheber- und Geschmacksmusterrecht..... | 83 |
| 3. Marken- und Kennzeichenrecht | 84 |
| 4. Lauterkeitsrecht | 86 |
| 5. Sonstiges | 89 |
| III. Bundespatentgericht | 89 |
| 1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht | 89 |
| 2. Marken- und Kennzeichenrecht | 90 |
| IV. Instanzgerichte | 92 |
| 1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht | 92 |
| 2. Urheber- und Designrecht | 93 |
| 3. Marken- und Kennzeichenrecht | 95 |
| 4. Lauterkeitsrecht | 96 |
| C. Pressemitteilungen | 100 |
| I. EuGH..... | 100 |
| II. Instanzgerichte..... | 103 |
| D. Literaturauswertung | 105 |
| I. Patent- und Gebrauchsmusterrecht | 105 |
| II. Urheber- und Designrecht | 107 |
| III. Marken- und Kennzeichenrecht..... | 110 |
| IV. Lauterkeitsrecht | 111 |
| V. Kartellrecht..... | 113 |
| VI. Sonstiges | 115 |
| VII. Ausgewertete Zeitschriften..... | 118 |
| E. Impressum | 119 |

A. BEITRÄGE

EIGENART EINES GESCHMACKSMUSTERS IN DER JÜNGSTEN RECHTSPRECHUNG DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFS

von RAin *Olivia Bartel*, LL.M. (VUW)*

Der Europäische Gerichtshof hat in letzter Zeit vermehrt Entscheidungen zum Gemeinschaftsgeschmacksmuster erlassen¹ und dabei kürzlich mit seinen Entscheidungen in der Sache *Bell & Ross/OHIM*² und *Danuta Budziewska/OHIM*³ sowie T-231/10 – *Merlin Handelsgesellschaft u.a./HABM* weitere Kriterien zur Beurteilung der Eigenart eines Geschmacksmusters festgelegt.

Ein Geschmacksmuster weist gemäß Art. 6 der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (GGV)⁴ grundsätzlich dann Eigenart auf, wenn sich der Gesamteindruck, den es beim informierten Benutzer hervorruft, von dem Gesamteindruck unterscheidet, den ein anderes vorveröffentlichtes Geschmacksmuster bei diesem hinterlässt. Das Muster muss also Ergebnis einer gestalterischen Tätigkeit und damit nicht alltäglich sein, und nicht nur durch bloße Nachahmung eines anderen Musters entstanden sein.⁵ Es muss einen „individual character“ haben, wie es in der englischen Fassung der Verordnung heißt. Zusätzlich ist gem. Art. 6 (2) GGV der Grad

der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Beurteilung der Eigenart ausschlaggebend. Eine Vorveröffentlichung mit eigenartsschädlicher Wirkung für das Design kann auch die Veröffentlichung einer international registrierten Marke sein, die vor der Veröffentlichung des Designs bekannt gemacht wurde.⁶

A. Sachverhalte

I. *Bell & Ross/HABM*

Im Fall *Bell & Ross/OHIM* hatte die Antragstellerin, eine Herstellerin von Armbanduhren, die für den professionellen Einsatz u.a. im Bereich der Luftfahrt und für Taucherdienen sollen, ein Geschmacksmuster für das Gehäuse inklusive Ziffernblatt einer Uhr für die Produkte „Uhren“ eintragen lassen. Das Gehäuse ist quadratisch, mit abgerundeten Ecken, einem runden Ziffernblatt und den sichtbaren großen Zahlen 12, 3, 6 und 9.

Knapp zwei Jahre nach der Eintragung klagte die Antragstellerin und Inhaberin des Geschmacksmusters gegen die Antragsgegnerin, einer Uhrengroßhändlerin, in Frankreich wegen rechtswidriger Nachahmung des Designs ihres Geschmacksmusters. Im weiteren Verlauf des Verfahrens reichte die Antragsgegnerin einen Löschungsantrag gegen dieses Geschmacksmuster der Antragstellerin auf der Grundlage von mangelnder Neuheit und mangelnder Eigenart gemäß Artt. 4, 6 und 25 GGV beim Harmonisierungsamt und vor dem französischen Gericht ein. Das letztere erklärte sich für unzuständig für den Löschungsantrag. Es wies auch den Antrag zurück, die Entscheidung über die Verletzung des Geschmacksmusters bis zur Entscheidung des Harmonisierungsamtes

* Die Autorin ist Rechtsanwältin in München.

¹ von *Gerlach/Hunfeld*, GRUR-Prax 2013, 104.² EuG, Urt. v. 25. 4. 2013 – T-80/10 – *Bell & Ross/OHIM*.³ EuG, Urt. v. 7. 11. 2013 – T-666/11 – *Danuta Budziewska/OHIM*.⁴ RL 6/2002, Abl. EG Nr. L 3 v. 5. 1. 2002, S 1.⁵ *Eichmann/von Falckenstein*, Geschmacksmustergesetz, 4. Auflage, 2010, § 2 Rn. 10.⁶ Vgl. EuG, Urt. v. 7. 11. 2013 – T-666/11 – *Danuta Budziewska/OHIM*, Rn. 26.

über dessen Nichtigkeit auszusetzen. Stattdessen entschied es, dass eine Verletzung des Geschmacksmusters nicht vorliege, da das Muster weder neu noch eigenartig sei.

Das Harmonisierungsamt entschied über den Löschungsantrag zugunsten des Antragsstellers. Es war ebenfalls der Ansicht, dass dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster Neuheit und Eigenart fehlten.

Sowohl gegen die Entscheidung des tribunal de commerce de Paris als auch gegen die Entscheidung des Harmonisierungsamts legte Bell & Ross Beschwerde ein. Die Cour d'appel de Paris setzte das Verfahren dann aus, bis über den Löschungsantrag durch die Beschwerdekammer vor dem Harmonisierungsamt entschieden war. Diese Entscheidung fiel zulasten der Inhaberin des Geschmacksmusters aus. Die Beschwerdekammer entschied, dass es dem Muster an Eigenart im Sinne des Art. 6 GGV fehle. Hiergegen richtete sich die Klage von Bell & Ross BV.

II. Danuta Budziewska/HABM

Im Fall Danuta Budziewska⁷ war ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster mit dem Aussehen eines nach links springenden Pumas für die Klasse 32 der Locarno Klassifikation, nämlich „Logos“ angemeldet und eingetragen worden. Gegen diese Eintragung richtete sich der Löschungsantrag der Puma AG Rudolf Dassler Sport, die den Antrag auf verschiedene Geschmacksmuster und internationale Marken stützte. Das Amt untersuchte den Fall anhand einer älteren international registrierten, figurativen Marke, die einen nach links springenden Puma zeigt und für Waren der Klassen 18, 25 und 28, also u.a. für Reisetaschen, Sportschuhe und Sportbekleidung sowie Sportartikel eingetragen ist. Es stellte die Nichtigkeit des Musters aufgrund fehlender Eigenartigkeit nach Art. 6 und 25 GGV fest. Die Beschwerde der Anmelderin hiergegen hatte keinen Erfolg, wogegen sich dann die Klage vor dem EuG richtete.

III. Merlin Handelsgesellschaft mbH u.a./HABM

Die Kläger in diesem Fall hatten auf Basis von Katalogauszügen, die verschieden ausgestaltete Bausteine für Kinder zeigten, die Neuheit und Eigenart des angemeldeten Geschmacksmusters angegriffen.

Das angemeldete Geschmacksmuster bestand aus einem offenen Holzkasten, der mit Bausteinen gefüllt war, in die wiederum jeweils zwei Schmucksteine eingelassen waren. Sowohl die Nichtigkeitsabteilung als auch später das Gericht wiesen die Angriffe gegen das Muster zurück, denn es sei jeweils der Gesamteindruck des Geschmacksmusters zu beurteilen, die Schmucksteine in den jeweiligen Bauklötzen stellten kein eigenständiges Geschmacksmuster dar.

Das Gericht wies weiterhin das Argument der Kläger zurück, dass das Harmonisierungsamt in seinen Entscheidungen „Geschmacksmuster“ und „Erzeugnis“ miteinander verwechselt habe. Der informierte Benutzer konzentrierte sich nicht auf bestimmte Elemente des Geschmacksmusters, so dass die Form der Bauklötze inklusive der eingelassenen Schmucksteine in der Gesamtbetrachtung eine einheitliche Rolle spiele.

B. Problemstellungen

Das Urteil Bell & Ross/OHIM des Europäischen Gerichts geht auf alle Prüfungspunkte der Eintragungsfähigkeit eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters detailliert ein. Darüber hinaus macht das Gericht deutlich, wie die Vorschrift des Art. 91 GGV über die Aussetzung von im Zusammenhang stehende Verfahren anzuwenden ist. Das Gericht verfolgt in den weiteren Entscheidungen seine Linie weiter, die Eigenart des Geschmacksmusters in vier Schritten zu überprüfen. Fraglich ist in diesem Zusammenhang unter anderem, wie und in welchem Umfang die bei der Anmeldung eines Geschmacksmusters angegebenen Erzeugnisse in die Beurteilung der Eigenart einfließen sollten.

I. Verfahren

Bei im Zusammenhang mit Verletzungsverfahren stehenden Löschungsanträgen und Widerklagen auf Löschung stellt sich im Geschmacksmusterrecht wie auch im Mar-

⁷ EuG, Urt. v. 7. 11. 2013 – T-666/11 – *Danuta Budziewska/OHIM*.

kenrecht immer die Frage, ob, und wenn ja, welches Verfahren ausgesetzt wird. Art 91 GGV bzw. Mit fast identischem Wortlaut Art. 104 GMV gibt hierzu den Gerichten und dem Harmonisierungsamt eine Regelung an die Hand.

Das Gericht führte im Fall Bell & Ross/OHIM hierzu zunächst im Hinblick auf Art. 91 GGV aus, dass diese Vorschrift zwei Ausnahmen enthält, nämlich dass besondere Gründe für die Fortführung des Verfahrens vor dem OHIM bestehen (Art. 91 Abs. 2, S. 1 GGV) und dass das Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht auf Antrag einer Partei das bei ihm anhängige Lösungsverfahren aussetzt, um den Ausgang des Lösungsverfahrens vor dem OHIM abzuwarten (Art. 91 Abs. 2, S. 2 GGV).

Insoweit hatte die Cour d'appel de Paris richtigerweise das Verfahren ausgesetzt, so das EuG. Die Klage wurde daher in diesem Punkt abgewiesen.

II. Eigenart und Vergleich des Gesamteindrucks

Grundsätzlich ist nach der Rechtsprechung des EuG die Eigenart eines Muster in vier Schritten zu prüfen: Im ersten Schritt wird das Produkt, in dem das Design Verwendung finden soll, untersucht, im zweiten der informierte Benutzer festgelegt und drittens der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers auf dem entsprechenden Gebiet definiert. Als vierter Prüfungsschritt wird dann der Gesamteindruck geprüft, den das fragliche Design auf den informierten Benutzer macht.⁸

1. Bereich der Produkte, in denen oder an denen das Muster Verwendung findet:

Das EuG prüft als ersten Schritt im Hinblick auf die Eigenart eines Designs, in oder an welchen Produkten das Design Anwendung finden soll. Ob diese Sichtweise vor dem Hintergrund des Schutzzwecks des Geschmacksmusters und der Abgrenzung zu Markenrechten sinnvoll ist, ist fraglich.⁹ Denn im Markenrecht ist das Zeichen zwangsläufig mit den in Anspruch genom-

menen Waren und Dienstleistungen verknüpft. Obwohl die Art des Erzeugnisses in der Anmeldung eines Geschmacksmusters zwingend angegeben werden muss, hat im Geschmacksmusterrecht die Erzeugnisanzeige keine Wirkung auf den Schutzzumfang, es ist vielmehr das Muster selbst, das ergebnisübergreifend geschützt ist (vgl. Art 10 Abs. 1 GGV).¹⁰ Das Gericht führte in der Entscheidung PepsiCo demgemäß auch aus, dass es erforderlich sei, die sich auf das Erzeugnis beziehende Angabe in der Anmeldung eines Geschmacksmusters zu berücksichtigen, daneben jedoch gegebenenfalls auch das Geschmacksmuster selbst, soweit es die Art, Bestimmung oder Funktion des Erzeugnisses näher beschreibt. Hierdurch könne das Erzeugnis auch innerhalb einer weiter gefassten Erzeugniskategorie besser ermittelt werden und damit auch der entsprechende informierte Benutzer sowie auch der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers.¹¹

In diese Richtung geht auch das Urteil Antrax It Srl/OHIM¹², in dem das Gericht argumentiert, dass die Bezugnahme des HABM in seiner Beurteilung auf „Heizkörper“ eine reine verwaltungsmäßige Entschlüsselung sei und die Klassifikation von Locarno eine nicht zwingende Terminologie darstelle. Daher sei auch die Bezugnahme auf Überstände bei Heizkörpern im Rahmen der Beurteilung der Eigenart in diesem Fall unerheblich.¹³

Das EuG hat in seiner Entscheidung vom 25.10.2013 in der Sache T-231/10 - Merlin Handelsgesellschaft/OHIM, in Rn. 26 von dem „durch das Geschmacksmuster verkörperte Produkt“ gesprochen. Nach Art. 3 lit a) GGV ist ein Geschmacksmuster die Erscheinungsform eines Erzeugnisses, wobei Erzeugnis jeder industrielle der handwerkliche Gegenstand sein kann. Es bleibt damit aber offen, wie die Produkte, an denen oder in denen das Design Verwendung findet, definiert werden sollen. Da die Klassifikation von Locarno nicht zwingend ist

⁸ Zuletzt in EuG, Urt. v. 7. 11. 2013 – T-666/11 – Danuta Budziewska/OHIM, Rn. 21 m.w.N..

⁹ Vgl. Becker, GRUR Int. 2013, 214.

¹⁰ EuG, Urt. v. 18. 3. 2010 – T-9/07 – Grupo Promer Mon Graphic/HABM, - PepsiCo, Rn. 55.

¹¹ EuG, Urt. v. 18. 3. 2010 – T-9/07 – Grupo Promer Mon Graphic/HABM, - PepsiCo, Rn. 56.

¹² EuG, Urt. v. 13. 11. 2012, – T-83/11 und T-84/11 – Antrax It Srl/OHIM.

¹³ EuG, Urt. v. 13. 11. 2012, T-83/11 und T-84/11 – Antrax It Srl/OHIM, Rn. 58.

und das Geschmacksmuster erzeugnisübergreifend geschützt ist, ist an sich allgemein auf den vorbekannten Formenschatz abzustellen.¹⁴ Bei der Beurteilung der Eigenart eines Geschmacksmusters sollte also mit Vorsicht der relevante Formenschatz beurteilt werden, damit ein fließender Übergang zu den Produkten und damit einer Beurteilung wie im Markenrecht vermieden wird.

2. Informierter Benutzer

Im Hinblick auf den informierten Benutzer, auf den das Geschmacksmuster wirkt, bleibt das Gericht weiter auf der Linie, dass auf den Nutzer der Erzeugnisse abzustellen ist. Dies hatte das Gericht auch schon in der Entscheidung *Antrax It Srl/OHIM* dadurch definiert, dass der Benutzer des Designs nicht der Verkäufer oder Hersteller des Erzeugnisses sei, sondern derjenige, der das Erzeugnis gemäß dessen vorgesehenem Zweck benutzt.¹⁵ Allerdings stellt das Gericht in der Entscheidung *Bell & Ross/OHIM* in diesem Zusammenhang auch fest, dass der Preis der Erzeugnisse keine Rolle im Hinblick auf den Grad der Informiertheit des Benutzers spielt.¹⁶ Das EuG hatte bereits in vorherigen Entscheidungen jeweils auf den Benutzer des Musters abgestellt, dem eine durchschnittliche Aufmerksamkeit, aber auch eine besondere Wachsamkeit zu eigen ist, egal ob wegen besonderer persönlicher Erfahrungen oder umfangreicher Sachkenntnisse.¹⁷ Der informierte Benutzer ist damit zwar kein Fachmann im Sinne des Patentrechts, aber über Trends und grundlegende Merkmale auf dem betreffenden Gebiet durch die Lektüre von Zeitschriften und Surfen im Internet auf dem Laufenden.¹⁸ Diese Sichtweise entspricht insoweit dem Zweck des Geschmacksmusterschutzes, das Design an sich zu schützen. Dementsprechend ist es auch begrüßenswert, wenn das EuG in der Entscheidung *Bell & Ross/OHIM* darlegt, dass der Preis des mit

dem Geschmacksmuster versehenen Produkts keinerlei Einfluss auf die Aufmerksamkeit des Benutzers hat.

Während der EuGH im Jahr 2012 davon ausgegangen ist, dass der informierte Benutzer durchaus ähnlich wie im Markenrecht eine nur unvollkommene Erinnerung an den von den Mustern hervorgerufenen Gesamteindruck habe,¹⁹ hat es nun in der aktuellen Entscheidung erklärt, dass ein höherer Grad an Kenntnissen und Aufmerksamkeit des durchschnittlichen Benutzers dazu führen kann, dass die Eigenart des angegriffenen Musters bejaht wird.²⁰ Ferner hat das Gericht in seiner jüngsten Entscheidung vom 20. Oktober 2013 festgestellt, dass der informierte Benutzer sich auch nicht auf einzelne Elemente des Geschmacksmusters konzentriert, sondern dieses vielmehr im Gesamteindruck aufnehme.²¹ Es ist damit der informierte Benutzer eines Erzeugnisses aus einem bestimmten Formenschatz maßgeblich, dem eine gewisse Wachsamkeit zu eigen ist, die jedoch nicht aufgrund des Preises des Erzeugnisses besteht, sondern aufgrund seiner Informiertheit, die sich wiederum auf den Gesamteindruck des Erzeugnisses bezieht und nicht auf einzelne Elemente des Musters.

3. Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers

Gemäß Art. 6 Abs 2 GGV ist bei der Beurteilung der Eigenart eines Geschmacksmusters auf den Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers zu achten. Die Gestaltungsfreiheit des Entwerfers wird dabei durch technische Vorgaben und Merkmale für das Erzeugnis sowie anwendbare gesetzliche Vorschriften bestimmt. Sind bestimmte Merkmale als Standard in einem bestimmten Bereich von Erzeugnissen vorgegeben, werden diese zu gemeinsam für alle Geschmacksmuster in diesem Bereich zu verwendenden Merkmalen.²² Der informierte Benutzer wird kleine Unterschiede

¹⁴ Vgl. *Eichmann/von Falckenstein*, Geschmacksmustergesetz, § 2 Rn. 13.

¹⁵ EuG, Urt. v. 13. 11. 2012, T-83/11 und T-84/11 – *Antrax It Srl/OHIM*, Rn. 36, 37.

¹⁶ EuG, Urt. v. T-80/10 – *Bell & Ross BV/OHIM*, Rn. 108.

¹⁷ EuG, Urt. v. 13. 11. 2012 – T-83/11 und T-84/11 – *Antrax It Srl/HABM*.

¹⁸ EuG, Urt. v. 13. 11. 2012 – T-83/11 und T-84/11 – *Antrax It Srl/HABM*, Rn. 41.

¹⁹ EuGH, Urt. v. 8. 10. 2012 – C-102/11 P – *Neumann und Galdeano del Sel/Baena Group*.

²⁰ Vgl. EuG T-666/11 – *Danuta Budzieswka/OHIM*, Rn. 32.

²¹ EuG Entscheidung vom 25.10.2013 in der Sache T-231/10 – *Merlin Handelsgesellschaft mbH u.a./HABM*, Rn. 39.

²² EuG, Urt. v. 13. 11. 2012 – T-83/11 und T-84/11 – *Antrax It Srl/HABM*, Rn. 44.

zwischen zwei Mustern umso weniger erkennen, je größer der Gestaltungsfreiraum des Entwerfers ist.²³ Von dem Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers ist die Frage der „Sättigung des Standes der Technik“ zu unterscheiden, die zu einer erhöhten Aufmerksamkeit des informierten Benutzers in Hinblick auf Unterschiede zwischen den Mustern führen kann.²⁴

Der Sättigungsgrad des Stands der Technik im Sektor der Erzeugnisse ist aber wiederum von der Begrenztheit des Gestaltungsspielraums des Erfinders aufgrund von technischen oder rechtlichen Vorgaben zu unterscheiden.²⁵ Während der Preis des Erzeugnisses bei dem Grad der Informiertheit des Benutzers keine Rolle spielt, kann eine Preiserwartung des Benutzers die Gestaltungsfreiheit des Entwerfers einschränken.²⁶

4. Gesamteindruck

Im Urteil des EuG *Bell & Ross/OHIM* wird ausgeführt, dass die Dicke des Uhrehäuses keinen Einfluss auf den Gesamteindruck des Geschmacksmusters habe. Die Flugzeuginstrumente seien ohnehin in der Flugzeugkonsole eingearbeitet und bei einer Armbanduhr habe die Dicke des Gehäuses, wenn sie bei der getragenen Armbanduhr noch sichtbar ist, nur einen sehr schwachen Einfluss auf deren Gesamteindruck. Außerdem sei es wichtig, die wesentlichen Elemente des Gesamteindrucks des Geschmacksmusters einer Armbanduhr auf den informierten Benutzer in dem Moment zu bestimmen, in dem er das Muster wie vorgesehen benutzt. Dies ist bei einer Armbanduhr der Fall, wenn diese am Handgelenk getragen wird. Damit unterstreicht das Gericht, dass der Preis oder die Sammlerqualität der Armbanduhr nicht für den Gesamteindruck ausschlaggebend ist. Eine Sammleruhr wird in der Regel gerade nicht am Handgelenk getragen, sondern verwahrt.

²³ EuG, Urt. v. 13. 11. 2012 – T-83/11 und T-84/11 – *Antrax It Srl/HABM*, Rn. 45.

²⁴ vgl. EuG in den Sachen T-83/11 und T-84/11 – *Antrax It Srl/OHIM*, 2. Leitsatz.

²⁵ EuG, Urt. v. 13. 11. 2012 – T-83/11 und T-84/11 – *Antrax It Srl/HABM*, Rn. 80.

²⁶ EuG, Urt. v. 18. 3. 2013 – T-9/07 – *PepsiCo*, Rn. 70.

Auch in der Entscheidung *Danuta Budziewska* betont das EuG, dass der Gesamteindruck der tatsächlich geschützten Elemente der Geschmacksmuster zu vergleichen ist und nicht etwa eine analytische Betrachtung der einzelnen Gemeinsamkeiten und Unterschiede angestellt werden soll.²⁷ Elemente, die vom Geschmacksmusterschutz ausgeschlossen sind, sollen hingegen nicht in die Prüfung einbezogen werden. Allerdings betont das Gericht auch in diesem Zusammenhang wieder, dass es nicht fehlerhaft sei, zu Illustrationszwecken des Vergleichs auch die tatsächlich auf dem Markt befindlichen Produkte zu berücksichtigen, an denen oder in denen das Design Verwendung findet.

Diese Sicht ist im Hinblick auf die Abgrenzung zum Markenrecht mit seiner anderen Schutzrichtung kritisch zu sehen (s.o.). Das Geschmacksmuster wird ja gerade nicht für bestimmte Waren und Dienstleistungen geschützt. Im vorliegenden Fall kommt auch noch erschwerend hinzu, dass das angegriffene Muster „Logos“ im Sinne der Klassifikation von Locarno als Nutzungsobjekt angegeben hatte. Ein Logo kann aber auf den vielfältigsten Produkten Anwendung finden. Eine Argumentation hierzu fehlt allerdings in dem Urteil des EuG. Das Gericht stellte in diesem Fall ausschließlich auf die Prüfung des Gesamteindrucks der sich gegenüberstehenden Muster ab und kam zu dem Ergebnis, dass das Argument der Anmelderin, ihr „Logo“ sei eine Hauskatze und kein Puma, zurückzuweisen sei. Unterschiede in der Aufmachung der Ohren und des Schwanzes des Pumas würden die Ähnlichkeit des Gesamteindrucks nicht beeinträchtigen. Die Klage wurde daher - im Ergebnis richtig - zurückgewiesen.

C. Zusammenfassung

Insgesamt bleibt also festzuhalten, dass der Europäische Gerichtshof auch im letzten Jahr die Kriterien zur Schutzfähigkeit eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters und hier insbesondere der Eigenart weiter definiert hat. Die Eigenart eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters ist dabei in vier Schritten zu prüfen. Von diesen Punkten ist insbesondere der erste, der Bereich der Produkte, an oder in denen sich das Muster

²⁷ EuG, Urt. v. 7. 11. 2013 – T-666/11 – *Danuta Budziewska/OHIM*, Rn. 30.

Verwendung findet, besonders sorgfältig zu prüfen, damit eine klare Abgrenzung zum Markenrecht gewährleistet bleibt. Der informierte Benutzer dieser Produkte wird einen höheren Aufmerksamkeitsgrad haben, je stärker der Stand der Technik in dem Bereich der Produkte gesättigt ist und in seiner Wahrnehmung des Gesamteindrucks des Geschmacksmusters Unterschiede eher erkennen. Der Preis des Erzeugnisses spielt hierbei jedoch keine Rolle, sondern kann erst bei der Bestimmung des dritten Prüfungspunktes, der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers, eine Rolle spielen. Im vierten Prüfungsschritt ist der Gesamteindruck der tatsächlich geschützten Elemente der Muster miteinander zu vergleichen, und zwar hier im Zeitpunkt der zweckgemäßen Benutzung. Die geschützten Elemente des Geschmacksmusters werden aber von dem informierten Benutzer in einer Gesamtbetrachtung aufgenommen, er konzentriert sich nicht auf einzelne dieser Elemente. Unterscheidet sich dieser so festgestellte Gesamteindruck des Musters von demjenigen des vorbekannten Formenschatzes, so weist das Muster Eigenart im Sinne des Art. 6 GGV auf. Eine präzise Prüfung dieser Voraussetzungen ist insbesondere im Hinblick auf die Abgrenzung zum Markenrecht, und hier speziell in Bezug auf dreidimensionale Formmarken wichtig.

AUS DER RECHTSPRECHUNG DES EUGH UND DES EUG ZUM GEMEINSCHAFTSMARKENRECHT IM 1. QUARTAL 2014

von Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

I. Hoheitszeichen etc. (Art. 6^{ter} PVÜ) als Eintragungshindernis (Art. 7 Abs. 1 lit. h GMV)

EuG, Urt. v. 13. 3. 2014 – T-430/12 – Heinrich Beteiligungs GmbH/HABM [European Network Rapid Manufacturing]

Gegen die Eintragung der Bildmarke



machte die Kommission geltend (Art. 40 GMV), die Marke sei u.a. unter Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 lit. und h GMV eingetragen worden. Sie enthalte eine identische Wiedergabe der nach Art. 6^{ter} PVÜ geschützten Europaflagge:



Durch die Verwendung des Sternenkranzes werde das Publikum über die Herkunft der mit der Marke gekennzeichneten Waren und Dienstleistungen getäuscht. Die Nichtigkeitsabteilung wies den Antrag auf Nichtigerklärung ab. Weder enthalte die Marke eine identische Wiedergabe noch eine „Nachahmung im heraldischen Sinne“ der Europaflagge. Demgegenüber erklärte die Erste Beschwerdekammer die Marke für nichtig.

Das EuG bestätigt diese Entscheidung. Die der Prüfung des Art. 7 Abs. 1 lit. h GMV zugrunde liegende heraldische Beschreibung der Europaflagge laute: „Auf blauem Grund ein Kreis von zwölf fünfzackigen Sternen, deren Spitzen sich nicht berühren“ (Rn. 41). Mit dieser sei der unvollständige Kreis der Marke, bestehend aus neun fünfzackigen Sternen in gleichem Abstand, deren Spitzen sich nicht berühren, in unterschiedlicher Farbe und teilweise nur in Umrissen, nicht identisch (Rn. 42 f.). Allerdings liege eine „Nachahmung im heraldischen Sinne“ vor:

[45] Zwar sind, erstens, in der fraglichen Marke nur neun Sterne enthalten, wohingegen die Europaflagge zwölf Sterne aufweist. Wie die Beschwerdekammer festgestellt hat, ist dieser Unterschied aber nicht bedeutsam. Die Marke enthält nämlich nicht deshalb drei Sterne weniger als die Europaflagge, weil der Abstand zwischen ihnen größer ist. Grund hierfür ist allein die Position des Wortbestandteils „European Network Rapid Manufacturing“: Dieser schiebt sich in den Sternenkreis. Wie die Beschwerdekammer ausgeführt hat, wird dadurch der Eindruck erweckt, dass er den Platz von drei Sternen einnimmt.

[46] Im Übrigen ist zum einen festzustellen, dass die Beschwerdekammer, soweit sie ausgeführt hat, dass sich das Publikum diese drei Sterne leicht hinzudenken könne, entgegen dem Vorbringen der Klägerin kein anderes Bildzeichen als die in Rede stehende Marke geprüft hat. Sie hat lediglich darauf hingewiesen, wie das Publikum ihrer Ansicht nach diese Marke wahrnehmen wird.

[47] Befänden sich tatsächlich drei Sterne hinter dem Wortbestandteil „European Network Rapid Manufacturing“, würden sie zwar zum anderen von diesem Wortbestandteil nicht vollständig verdeckt. Dieser Umstand ist jedoch für die Entscheidung des Rechtsstreits ohne Bedeutung: Die Feststellung der Beschwerdekammer, dass das betreffende Publikum annehmen könne, dass der in Rede stehende Wortbestandteil den Platz von drei Sternen einnehme, kann dadurch nicht in Frage gestellt werden. Um zu ermitteln, ob eine Marke eine „Nachahmung im heraldischen Sinne“ eines Hoheitszeichens enthält, ist nämlich der Gesamteindruck, den diese Marke bei dem betreffenden Publikum erweckt, zu beurteilen (siehe oben, Rn. 38) und nicht mit pedantischer Sorgfalt jedes Detail der in Rede stehenden Marke zu prüfen, da diese nicht notwendigerweise vom Publikum wahrgenommen werden.

[48] Zweitens sind zwar von den Sternen in der in Rede stehenden Marke die einen rot und die anderen weiß mit blauen Umrissen, wohingegen die Sterne in der Europaflagge gelb sind und auf blauem Grund stehen. Es ist aber allgemein bekannt, dass die Europaflagge oft in schwarz-weißer Wiedergabe erscheint [...]. Deshalb hat die Beschwerdekammer zu Recht festgestellt, dass das Publikum der Anordnung der Sterne und ihrer Form mehr Aufmerksamkeit schenken wird als ihrer Farbe oder der des Hintergrunds, auf dem sie erscheinen. Sie hat daraus auch zu Recht gefolgert, dass das Publikum in der Marke eine Nachahmung der Europaflagge sehen kann, auch wenn einige der in ihr enthaltenen Sterne rot und andere weiß mit blauen Umrissen sind.

[49] Drittens enthält die Marke zwar nur einen unvollständigen Sternenkreis und darüber hinaus den Wortbestandteil „European Network Rapid Manufacturing“. Doch stehen diese Umstände [...] nicht der Annahme entgegen, dass die in Rede stehende Marke eine Nachahmung der Europaflagge enthält.

[50] Viertens trägt die Klägerin vor, dass sich die schwarz-weiße Darstellung oder invertierte Darstellung der in Rede stehenden Marke kaum mit der der Europaflagge vergleichen lasse (siehe oben, Rn. 34). Dieses Vorbringen ist jedoch nicht relevant. Um zu ermitteln, ob eine Marke eine Nachahmung eines Hoheitszeichens enthält, ist nämlich selbstverständlich die Beschreibung dieser Marke zugrunde zu legen und nicht ihre schwarz-weiße Darstellung oder invertierte Darstellung.

[51] Fünftens genügt es, [...] dass eine Marke einen Bestandteil enthält, dessen Beschreibung das Publikum mit der heraldischen Beschreibung eines Hoheitszeichens verwechseln kann, um zu dem Schluss zu gelangen, dass diese Marke eine „Nachahmung im heraldischen Sinne“ des Hoheitszeichens enthält. Für die Feststellung, ob eine Marke eine „Nachahmung im heraldischen Sinne“ eines Hoheitszeichens enthält oder nicht, spielt deshalb die „symbolische Beschreibung“ dieses Hoheitszeichens, d. h. die Erläuterungen des Inhabers oder seines berechtigten Benutzers zu den in diesem Zeichen zum Ausdruck gelangten Symbolen, keine Rolle. Die Klägerin beruft sich deshalb ohne Erfolg auf die „symbolische Beschreibung“ der Europaflagge.

Durch diese Nachahmung werde das Publikum veranlasst zu glauben, dass zwischen der in Rede stehenden Marke und der Union eine Verbindung besteht.

[65] Zum einen stellt nämlich der Bildbestandteil, der unvollständige Sternenkreis [...], eine „Nachahmung im heraldischen Sinne“ der Europaflagge dar. Wie die Beschwerdekammer zu Recht [...] hervorgehoben hat, „haben die Organe der Gemeinschaften Anfang 1986 begonnen, [diese] Flagge zu verwenden“. Deshalb kann der genannte Sternenkreis in der Vorstellung des Publikums nur insbesondere auf die Union verweisen, die seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft getreten ist.

[66] Zum anderen enthält der Wortbestandteil der Marke namentlich das englische Adjektiv „European“. Dieses Adjektiv lässt offensichtlich nicht nur an Europa als Kontinent denken, sondern insbesondere auch an die Organe und Tätigkeitsbereiche der Union. Die Beschwerdekammer hat im Übrigen zu Recht festgestellt, dass einige Einrichtungen der Union über ein Emblem verfügen, das sowohl einen Sternenkreis

kranz als auch besonders im Englischen einen Wortbestandteil mit dem Begriff „European“ enthält.

[67] Zweitens fallen die von der in Rede stehenden Marke bezeichneten Waren und Dienstleistungen in Bereiche, in denen die Union über eine Zuständigkeit verfügt.

[68] Die in Rede stehende Marke bezeichnet nämlich zum einen Waren der Klasse 6 („Waren aus Metall, soweit in Klasse 6 enthalten, insbesondere Gussteile aus Eisen, Stahl und Nichteisenlegierungen“), der Klasse 7 („Maschinenteile aus Kunststoff, maschinelle Wachsspritzwerkzeuge und Kunststoffspritzwerkzeuge sowie Teile davon, soweit in Klasse 7 enthalten“), der Klasse 12 („Kunststoffteile für Fahrzeuge, soweit in Klasse 12 enthalten“) sowie der Klasse 17 („Spritzguss-Kunststoffteile, soweit in Klasse 17 enthalten“) und zum anderen Dienstleistungen der Klasse 42 („Technologische Beratung, wissenschaftliche und technologische Dienstleistungen und Forschungsarbeiten und diesbezügliche Designerdienstleistungen, industrielle Analyse- und Forschungsdienstleistungen“). Diese Waren und Dienstleistungen fallen in den Bereich „Industrie“ nach Titel XVII des Dritten Teils des AEU-Vertrags oder auch in den Bereich „Technologische Entwicklung“ gemäß Titel XIX des Dritten Teils des AEU-Vertrags.

[69] Im Übrigen kann festgestellt werden, dass die Klägerin nicht dargetan oder auch nur behauptet hat, dass die von der Beschwerdekammer angeführten Vorschriften des abgeleiteten Rechts Bereiche betreffen, in die die von der Marke bezeichneten Waren und Dienstleistungen nicht fielen.

[70] Die Gesamtbeurteilung der in Rede stehenden Marke ergibt deshalb, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass das angesprochene Publikum glaubt, die von der in Rede stehenden Marke bezeichneten Waren und Dienstleistungen seien mit einer Genehmigung oder Garantie der Union ausgestattet oder stünden in anderer Weise mit dieser in Verbindung. Infolgedessen ruft die in Rede stehende Marke, wie von der Beschwerdekammer festgestellt, beim Publikum den Eindruck einer Verbindung zwischen der Klägerin und der Union hervor.

II. Dem „Knopf in Ohr“ fehlt Unterscheidungskraft für Spielwaren

EuG, Urt. v. 16. 1. 2014 – T 433/12 und T 434/12 – Margarete Steiff/HABM

Als Positionsmarke angemeldet waren folgende Zeichen: (1.) „Es handelt sich um eine Positionsmarke: Mit der Marke wird Schutz für einen glänzenden oder matten, runden Metallknopf beansprucht, welcher

im mittleren Bereich des Ohrs eines Stofftiers angebracht ist. Der Knopf ist dabei erheblich kleiner als das Ohr, so dass das Ohr an allen Seiten des Knopfes hervorragt. Die Form und Größe des Stofftierohres sind dabei variabel und nicht Teil des Schutzanspruchs. Die gepunkteten Linien sind nicht Bestandteil der Marke und sollen lediglich die Position der Marke auf den Waren zeigen. Die durch die gepunkteten Linien dargestellte Form eines Tierkopfs ist lediglich beispielhaft und bezweckt nicht die Beschränkung des Schutzzumfangs der Marke auf diese Tierkopfform.“ sowie (2.) „Es handelt sich um eine Positionsmarke: Mit der Marke wird Schutz für ein rechteckiges, längliches Stofffähnchen beansprucht, welches durch einen glänzenden oder matten, runden Metallknopf im mittleren Bereich eines Stofftierohres angebracht ist. Das Fähnchen ist schmaler als das Ohr, ragt aber der Länge nach über dieses hinaus. Der Knopf ist schmaler als das Fähnchen, das an den Seiten hervorragt. Die Form und Größe des Stofftierohres sind dabei variabel und nicht Teil des Schutzanspruchs. Die gepunkteten Linien sind nicht Bestandteil der Marke und sollen lediglich die Position der Marke auf den Waren zeigen. Die durch die gepunkteten Linien dargestellte Form eines Tierkopfs ist lediglich beispielhaft und bezweckt nicht die Beschränkung des Schutzzumfangs der Marke auf diese Tierkopfform.“. Beigefügt waren folgende Illustrationen:



bzw.

Nach Auffassung des EuG fehlt den Zeichen jegliche Unterscheidungskraft. Die Zeichen verschmelzen aufgrund der festen Verbindung zwischen Knopf und Stofftier zwangsläufig mit dem Erscheinungsbild der Stofftiere (Rn. 25 f.). Ferner handele es sich bei Knöpfen um für Stofftierfiguren übliche Gestaltungselemente, Knöpfe seien häufig auf der Kleidung von Stofftieren angebracht (Rn. 27). Eine solche Gestaltung müsse deshalb erheblich von der Norm oder der Üblichkeit der Branche abweichen, was jedoch nicht vorliegend nicht der Fall sei:

[29] Hierzu genügt [...] die Feststellung, dass es sich bei Knöpfen um für Stofftiere übliche Gestaltungselemente handelt. Die Klägerin räumt selbst ein, dass Knöpfe häufig Augen von Stofftieren darstellten und auf ihrer Kleidung angebracht seien. Die Verbraucher sind ihrerseits an eine sehr große Vielfalt dieser Waren, ihrer Designs und ihrer möglichen Gestaltungen gewöhnt. Daraus folgt, dass die feste Verbindung eines solchen Knopfes mit dem mittleren Bereich des Ohrs der gekennzeichneten Waren keineswegs als außergewöhnlich, d. h. als erheblich von der Norm oder der Üblichkeit der Branche abweichend, angesehen werden kann. Etwaige Abweichungen von der Norm oder der Üblichkeit der Branche oder auch den gängigsten Gestaltungen der gekennzeichneten Waren sind nicht hinreichend charakteristisch und kennzeichnend, um der Anmeldemarke ein Mindestmaß an Unterscheidungskraft zu verleihen. Sie würden von den maßgeblichen Verkehrskreisen vielmehr als eine mögliche Gestaltung nicht entfernbarer Knöpfe, die sich an jeder beliebigen Stelle von Stofftieren befinden können, oder als originelle Form der Verzierung wahrgenommen. Sie werden daher von den maßgeblichen Verkehrskreisen nicht als Hinweis auf die betriebliche Herkunft der Waren wahrgenommen [...].

[30] Zweitens wird dieses Ergebnis durch den sehr einfachen Charakter der Anmeldemarke bestätigt.

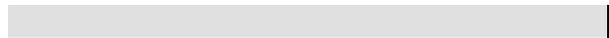
[31] Im vorliegenden Fall handelt es sich zum einen bei der runden Form des Knopfes um eine einfache geometrische Form, die sich in keiner Weise von den Normen oder der Üblichkeit der Branche abhebt. Auch wenn die Knöpfe an einem genau bestimmten Teil der in Rede stehenden Waren, hier den Ohren, angebracht sind, vermag diese gewöhnliche Kombination zum anderen bei einem normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher, der mit den betreffenden Waren keine besondere Erfahrung hat, nicht den Eindruck hervorzurufen, dass es sich um einen Hinweis auf die betriebliche Herkunft der Waren handelt [...]. Daher wird die Anmeldemarke keine Unterscheidung der fraglichen Waren von konkurrierenden Waren ermöglichen [...].

[32] Drittens ergibt sich dieses Ergebnis auch daraus, dass der einfache Charakter des glänzenden oder matten, runden Metallknopfs bei den angesprochenen Verkehrskreisen im Kontext einer sehr großen Vielfalt dieser Waren, ihrer Designs und ihrer möglichen Gestaltungen den Eindruck hervorruft, dass er auf den betreffenden Waren nicht zur Bezeichnung ihrer betrieblichen Herkunft, sondern zu rein dekorativen Zwecken angebracht ist.

[33] Viertens ist zum Vorbringen der Klägerin, sie sei der einzige Hersteller, der glänzende oder matte, runde Metallknöpfe an den Ohren von Stofftieren anbringe, festzustellen, dass Neuheit oder Originalität für die Beurteilung der Unterscheidungskraft einer Marke keine maßgeblichen Kriterien sind, so dass es für die Eintragungsfähigkeit einer Marke nicht genügt, dass sie originell ist; sie muss sich vielmehr wesentlich von den handelsüblichen Grundformen der betreffenden Ware abheben und darf nicht nur als bloße Variante dieser Formen erscheinen [...]. Darüber hinaus braucht nicht nachgewiesen zu werden, dass die Form im Verkehr üblich ist, um die fehlende Unterscheidungskraft der Anmeldemarke zu belegen [...].

[34] Wie sich im Wesentlichen aus den vorstehenden Rn. 29 bis 32 ergibt, stellen Knöpfe jedoch zum einen für Stofftiere übliche Gestaltungselemente dar, und zum anderen sind die Verbraucher an eine sehr große Vielfalt dieser Waren, ihrer Designs und ihrer möglichen Gestaltungen gewöhnt. Die Anbringung der Knöpfe am Ohr, durch die faktisch eine gewöhnliche Kombination entsteht, die von den Verkehrskreisen als dekoratives Element wahrgenommen werden wird, kann keineswegs als außergewöhnlich, d. h. als erheblich von der Norm oder der Üblichkeit dieser Branche abweichend, angesehen werden. Diese Gestaltung wird von den Verbrauchern lediglich als eine Variante der möglichen Anbringung des Knopfes an anderen Teilen derartiger Waren oder auch als Variante etwaiger anderer an den Ohren angebrachter Verzierungen wahrgenommen werden. Deshalb können die angesprochenen Verkehrskreise darin keinen Hinweis auf die betriebliche Herkunft sehen.

[35] Auch wenn die Klägerin der einzige Hersteller sein mag, der glänzende oder matte, runde Metallknöpfe an den Ohren von Stofftieren anbringt, wirkt sich dieser Umstand somit nicht auf die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits aus.



STREITGEGENSTAND UND KLAGEHÄUFUNG IM GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ – ANM. ZU BGH, BESCHL. V. 27. 11. 2013 – III ZR 371/12

von Ref. iur. *Clemens Hermanns*, München*

Nach § 253 II Nr. 2 ZPO hat eine Klageschrift einen bestimmten Klageantrag und einen dazu vorgetragenen bestimmten Klagegrund zu enthalten. Dieser einfache Grundsatz führt jedoch gerade im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes seit über einem Jahrzehnt zu Problemen.

Eine Entscheidung des BGH aus dem November des letzten Jahres gibt Anlass dazu, die Definition des Streitgegenstandes und deren Auswirkungen auf die prozessuale Geltendmachung gewerblicher Schutzrechte sowie wettbewerbsrechtlicher Ansprüche näher zu beleuchten.

I. Die anfängliche Entwicklung der Definition des Klagegrundes

Als Klagegrund wird nach allgemeiner Ansicht der Lebenssachverhalt bezeichnet, aus dem der Kläger die begehrte Rechtsfolge herleitet.¹ Wann jedoch ein einheitlicher Lebenssachverhalt genau vorliegt, ist immer noch nicht vollständig geklärt und unterlag bereits in der Vergangenheit einem stetigen Wandel:

1. Die konkrete Verletzungsform

Zum Ende des letzten Jahrhunderts kam es für die Frage des einheitlichen Lebenssachverhalts allein darauf an, ob die gleiche konkrete Verletzungsform gegeben war.² Ein auf verschiedene Schutzrechte oder wettbewerbsrechtliche Ansprüche gestützter Antrag stellte, soweit dieser die gleiche konkrete Verletzungsform betraf, einen einzelnen Streitgegenstand dar.³

* Der Verfasser ist Rechtsreferendar am Landgericht München II. Die besprochene Entscheidung ist im Volltext als BeckRS 2014, 01621 abrufbar.

¹ BGH NJW 1992, 1172, 1173.

² *Saenger*, ZPO, 5. Auflage 2013, § 253 Rn. 25; *Foerste*, in: Musielak, ZPO, 10. Auflage, 2013, § 253 Rn. 25; *Becker-Eberhard*, in: MüKo-ZPO, 4. Auflage 2013, § 253 Rn. 69.

³ Vgl. BGH GRUR 1993, 157, 158 – *Dauernd billig*; *Teplitzky*, WRP 2010, 181, 181; anderer Ansicht ist v. *Ungern-Sternberg*, GRUR 2009, 1009, 1013 ff., der in der BGH-Entscheidung

2. Der differenzierte Klagegrund

Eine Veränderung dieser Auffassung trat jedoch mit der Entscheidung *Telefonkarte* ein. Hiernach bestimmte sich der Klagegrund nach dem im Einzelnen bezeichneten Schutzrecht und nicht mehr allein danach, ob dieselbe konkrete Verletzungsform betroffen war.⁴

Dieser Entschluss zur differenzierteren Bestimmung des Klagegrundes wurde in der Folgezeit immer weiter vorangetrieben, bis schließlich selbst unterschiedliche Verletzungsformen eines einzelnen Schutzrechtes mittels desselben Verletzungsgeschehens, wie die Verletzung einer Marke in Form der Verwechslungsgefahr und der Rufausbeutung, unterschiedliche Klagegründe darstellten.⁵ Gleiches galt für Unterlassungsansprüche aufgrund von Erstbegehungsgefahr und solche aufgrund von Wiederholungsgefahr.⁶ Im Wettbewerbsrecht wurden durch die *dentalästhetika*-Entscheidungen für jeden einzelnen Gesichtspunkt, unter dem eine Werbung als irreführend beanstandet wurde, eigene Streitgegenstände geschaffen.⁷

Der Begriff des einheitlichen Lebenssachverhalts wurde damit enger gefasst und dahingehend konkretisiert, dass alle für einen Anspruch wesentlichen Tatbestandselemente identisch sein müssen, um einen einheitlichen Lebenssachverhalt und damit identischen Klagegrund zu begründen.⁸

3. Die Verletzungshandlung

Über diese differenzierte Auffassung ging der BGH in seiner Entscheidung *Markenparfümverkäufe* noch hinaus, in der er den

keine endgültige Positionierung zu dieser Frage erkennt.

⁴ BGH GRUR 2001, 755, 756 f. – *Telefonkarte*.

⁵ BGH GRUR 2009, 766, 767 ff. – *Stofffährchen*; BGH GRUR 2010, 642, 643 ff. – *WM-Marken*.

⁶ BGH GRUR 2006, 421 Rn. 25 – *Markenparfümverkäufe*; BGH GRUR 2006, 429 Rn. 22 – *Schlank-Kapseln*; BGH GRUR 2009, 852 Rn. 58 – *Elektronischer Zolltarif*.

⁷ BGH GRUR 2001, 181, 182 – *dentalästhetika*; BGH GRUR 2007, 161 Rn. 9 – *dentalästhetika II*.

⁸ *Teplitzky*, GRUR 2011, 1091, 1092 mwN.

maßgeblichen Lebenssachverhalt mit der konkreten Verletzungshandlung gleichsetzte.⁹ Demnach wären auch für den Tatbestand grundsätzlich nicht relevante Umstände wie der Ort oder die Zeit der Verletzungshandlung für die Bestimmung des Klagegrundes heranzuziehen und nicht mehr danach zu fragen, ob im Kern dieselbe Verletzungsform gegeben ist.¹⁰

Diese Entscheidung sah sich jedoch einhelliger Kritik in der Literatur ausgesetzt.¹¹ Eine solche Definition des Klagegrundes hätte zu einer unüberschaubaren Vielzahl von unterschiedlichen Streitgegenständen geführt und wäre weder praktisch zu bewältigen noch dogmatisch zu rechtfertigen gewesen.¹²

Der BGH folgte dieser Kritik und kehrte in seinen nachfolgenden Entscheidungen wieder zu der Auffassung zurück, dass nicht der gesamte Lebenssachverhalt für den Klagegrund relevant sei, sondern nur der wesentliche, also insbesondere der für den Tatbestand maßgebliche Kern des Lebenssachverhalts den Klagegrund bildet.¹³

II. Die alternative Klagehäufung

Die Praxis reagierte auf die differenziertere Neudefinition des Klagegrundes durch die zuvor nicht in dieser Intensität angewendete alternative Klagehäufung. Zwar wurde diese außerhalb des gewerblichen Rechtsschutzes stets mangels hinreichender Bestimmtheit als unzulässig angesehen.¹⁴ Innerhalb dieses Bereiches wurde sie jedoch von der überwiegenden Meinung in der Literatur und Rechtsprechung toleriert.¹⁵

⁹ BGH GRUR 2006, 421 Rn. 22 – *Markenparfümverkäufe*.

¹⁰ BGH GRUR 2006, 421 Rn. 25 f. – *Markenparfümverkäufe*.

¹¹ Götz, GRUR 2008, 401, 404 f. mwN.

¹² Götz, GRUR 2008, 401, 405.

¹³ BGH GRUR 2007, 172 Rn. 11 – *Lesezirkel II*; GRUR 2008, 186 Rn. 15 – *Telefonaktion*; GRUR 2013, 1235 Rn. 18 – *Restwertbörse II*.

¹⁴ *Becker-Eberhard*, in: *MüKo-ZPO*, 4. Aufl. 2013, § 260 Rn. 22 mwN.

¹⁵ BGH GRUR, 2001, 453, 455 – *TCM-Zentrum*, BGH GRUR 2008, 258 Rn. 38 – *INTERCONNECT/T-InterConnect*, BGH GRUR 2010, 64 Rn. 14, 16 – *WM-Marken*; s. zum Meinungsstand auch BGH GRUR 2011, 521 Rn. 6 ff. – *TÜV* mwN.

Für den Kläger entstanden dadurch keine größeren Schwierigkeiten, denn was zuvor ein einheitlicher Streitgegenstand war, konnte nun mittels der alternativen Klagehäufung ohne zusätzliche Risiken verfolgt werden. Für sein Obsiegen genügte es, wenn er mit einem der alternativ verfolgten Streitgegenstände durchdrang. Es blieb dem Gericht beispielsweise überlassen zu entscheiden, aus welchem Schutzrecht der Kläger seinen Anspruch herzuleiten vermag oder ob keines zur Begründung des Klagebegehrens ausreicht.¹⁶

Für den Beklagten stellte die alternative Klagehäufung damit eine erhebliche Schlechterstellung dar, denn für ihn war es bis zur Entscheidung des Gerichts unklar, ob dieses die Entscheidung auf einen oder mehrere Streitgegenstände stützen bzw. auf welchen dieser es sich berufen wird. Der Beklagte musste sich infolgedessen gleichermaßen gegen jeden Streitgegenstand verteidigen, um sein Unterliegen nicht aufgrund eines von vielen Streitgegenständen zu riskieren.¹⁷

III. Der TÜV-Beschluss

1. Verbot der alternativen Klagehäufung

Eine für den Kläger entscheidende Wendung stellte sich erst verzögert ein. Mit dem TÜV-Beschluss vollzog der BGH den Schritt, die alternative Klagehäufung auch für den gewerblichen Rechtsschutz als zu unbestimmt und damit mit § 253 II Nr. 2 ZPO als nicht vereinbar zu erklären.¹⁸ Zur Begründung führte der BGH neben der Unbestimmtheit auch die aufgezeigte Waffenungleichheit zwischen Kläger und Beklagtem an.¹⁹

2. Folgen der TÜV-Entscheidung

Der Kläger hatte sich nun zu entscheiden, seine Klage auf einen einzelnen Streitgegenstand zu begrenzen oder im Wege kumulativer oder eventueller Klagehäufung eine Mehrzahl von Streitgegenständen zu verfolgen. Es war ihm damit nicht mehr möglich, dem Gericht ohne Prozessrisiko

¹⁶ BGH GRUR 2011, 521 Rn. 11 – *TÜV*.

¹⁷ BGH GRUR 2011, 521 Rn. 10 – *TÜV*.

¹⁸ BGH GRUR 2011, 521 Rn. 8 ff. – *TÜV*.

¹⁹ BGH GRUR 2011, 521 Rn. 10 f. – *TÜV*.

die Wahl des Streitgegenstandes zu überlassen, der am meisten Erfolg versprach. Vielmehr musste er entweder das Risiko eingehen, bei der Beschränkung auf einen Streitgegenstand ganz oder bei der kumulativen bzw. eventuellen Klagehäufung teilweise zu unterliegen.

IV. Die Erweiterung der Definition des Klagegrundes

Nachdem der BGH die Kläger mit dem TÜV-Beschluss vor weitreichende Probleme gestellt hatte, sorgte er durch eine Erweiterung der Klagegrunddefinition für zahlreiche Erleichterungen.

Den Anfang machte die Entscheidung *Oscar*, mit der der BGH stillschweigend seine differenzierte Definition vom Klagegrund insoweit aufgab, dass alle drei Erscheinungsformen der Markenverletzung einer einzelnen Marke nur einen Streitgegenstand bilden.²⁰

Noch weiter ging er im Wettbewerbsrecht. Mit der Entscheidung *Branchenbuch Berg* kehrte er von der *dentalästhetika*-Rechtsprechung ab und entschied, dass das Vorliegen zweier Irreführungstatbestände hinsichtlich einer einzelnen beanstandeten Werbung einen einheitlichen Lebenssachverhalt begründe.²¹

Ausdrücklich gab der BGH seine *dentalästhetika*-Rechtsprechung in der Entscheidung *Biomineralwasser* auf, in der er zur Auslegung der konkreten Verletzungsform zurückkehrte.²² Eine konkrete Verletzungsform stellte damit im Wettbewerbsrecht wie auch in den 1990er Jahren wieder einen Streitgegenstand dar, unabhängig von der Anzahl der irreführenden Gesichtspunkte, die der Kläger vortrug. Der Kläger konnte nun wieder entscheiden, ob er mehrere Rechtsverletzungen in einer konkreten Verletzungsform und damit mit geringem Risiko angriff oder im Wege kumulativer Klagehäufung genau bezeichnete, einzelne Rechtsverletzungen beanstandete.²³

²⁰ BGH GRUR 2012, 621 Rn. 32 – *Oscar*.

²¹ BGH GRUR 2012, 184 Rn. 15 – *Branchenbuch Berg*.

²² BGH GRUR 2013, 401 Rn. 24 – *Biomineralwasser*.

²³ BGH GRUR 2013, 401 Rn. 26 – *Biomineralwasser*.

V. Der aktuelle Hinweisbeschluss

Seit der Entscheidung *Biomineralwasser* stellt sich die Frage, ob der BGH die Ausweitung der Klagegrunddefinition weiter vorantreibt und gegebenenfalls sogar auch im Bereich von Schutzrechtsverletzungen zur Definition der konkreten Verletzungsform zurückkehrt.

Keine Antwort hierauf liefert der Hinweisbeschluss des BGH vom 27.11.2013. Im zugrunde liegenden Fall stützt die Klägerin ihre Klage sowohl auf patentrechtliche Ansprüche aus eigenem, lizenzvertraglich eingeräumten Recht, wie auch aus fremdem Recht des Patentinhabers.

Der BGH wies die Klägerin in seinem Beschluss darauf hin, dass in den auf das gleiche Klageziel und gegen die gleiche konkrete Verletzungsform gerichteten Ansprüchen aus eigenem und fremdem Recht zwei unterschiedliche Streitgegenstände zu sehen seien, die nach der TÜV-Rechtsprechung nicht im Wege alternativer Klagehäufung, sondern nur im Wege der Eventualklagehäufung verfolgt werden können.

Ein Übergang zur kumulativen Klagehäufung scheidet als in der Revisionsinstanz unzulässige Klageänderung aus.²⁴

Fraglich ist, ob durch diesen Beschluss ein Hinweis darauf zu erkennen ist, dass eine weitere Erweiterung der Klagegrunddefinition nicht verfolgt wird. Dagegen spricht jedoch, dass es auch außerhalb des gewerblichen Rechtsschutzes anerkannt ist, dass Ansprüche aus eigenem und aus fremdem Recht unterschiedliche Lebenssachverhalte betreffen und mithin unterschiedliche Streitgegenstände darstellen.²⁵

VI. Fazit

Die Entscheidung des BGH trifft keine Aussage dazu, ob am Kurs der Erweiterung der Klagegrunddefinition weiter festgehalten wird. Es bleibt abzuwarten, ob es zukünftig beispielsweise wieder möglich sein wird, zumindest Schutzrechte einer

²⁴ BGH GRUR 2011, 1043, 1045 – *TÜV II*; BGH GRUR 2012, 630 Rn. 15.

²⁵ BGH NJW 2005, 2004, 2005; BGH NJW 2008, 2922 Rn. 22.

Schutzrechtskategorie als einheitlichen Klagegrund zu verfolgen. Dass es sich bei wettbewerbsrechtlichen Ansprüchen und solchen aus einem Schutzrecht in Zukunft um verschiedene Streitgegenstände handeln wird, hat der BGH in der Entscheidung *Peek & Cloppenburg III* bereits entschieden.²⁶ Damit liegt es nahe, dass auch Schutzrechte verschiedener Schutzrechtskategorien zukünftig verschiedene Klagegründe darstellen werden. Mit seinen zukünftigen Entscheidungen muss der BGH es erreichen, dem Kläger eine effektive Möglichkeit zur Rechtsdurchsetzung zu verschaffen, ohne den Beklagten dabei im Unklaren zu lassen, wogegen er sich im Einzelnen zu verteidigen hat. Ob ihm dieser Spagat gelingt, bleibt abzuwarten.

Dem Beschluss vom 27. 11. 2013 ist allein zu entnehmen, dass der BGH an dem durch die TÜV-Rechtsprechung begründeten grundsätzlichen Verbot der alternativen Klagehäufung festhält. Es bedarf damit auf Klägerseite weiterhin im Vorhinein einer genauen Prüfung, auf welche Ansprüche ein Klagebegehren gestützt wird und ob eine Verfolgung in Form der Einzelklage, der kumulativen oder eventuellen Klagehäufung am meisten Erfolg verspricht.²⁷

TAGUNGSBERICHT: „AUTORECHT 2014 –
ERSATZTEILE UND MÄRKTE“ AM 4. APRIL 2014

von ass. iur. *Sieglinde Mesch**

Mit der Tagung „Autorecht 2014“ vom 4. April 2014 an der Universität Augsburg widmeten sich die Veranstalter, Herr Prof. *Dr. Volker M. Jänich* (Friedrich-Schiller-Universität Jena) und Herr Prof. *Dr. Paul T. Schrader* (Universität Augsburg) rechtlichen Fragen zum Ersatzteilgeschäft im Automobilsektor zwischen europäischer und nationaler Rechtsetzung und dem Vertrieb innerhalb der Märkte. Zahlreiche Dozenten nutzten die Gelegenheit, gemeinsam mit 100 Teilnehmern aus der Patentgerichtsbarkeit, der Forschung sowie der Industrie und der anwaltlichen und patentanwaltlichen Praxis, das Spannungsfeld zwischen Ersatzteilherstellern, Wettbewerbern und der geltenden Rechtslage herauszuarbeiten.

Mit dem Grußwort eröffnete Frau *Beate Schmidt* (Präsidentin des BPatG) die Tagung „Autorecht 2014“. Es bestehe ein reges Interesse an Design. Die subjektiven, intuitiven Neigungen des Designers verkörpern sich in seiner Schöpfung. Hinzu treten Zweckorientiertheit und Funktionalität, die Verbraucher im alltäglichen Umgang erwarten. Die äußere Attraktivität steigere den Gebrauchswert einer Sache. Technischer Fortschritt könne, müsse aber nicht zwingend notwendig sein für den Erfolg eines Produkts. Der Rechtsstreit zwischen Apple und Samsung sowie die jährliche Vergabe des „Plagiarius“-Preises verdeutlichen die aktuelle wirtschaftliche Bedeutung des Designs. Plagiate stellen eine Gefahr für den gesamten europäischen Wirtschaftsraum dar, insbesondere für die absatzstarke exportorientierte Automobilindustrie. Neben technischen Feinheiten spielen weiche Faktoren wie die Farbe des Automobils eine Rolle bei der Kaufentscheidung. Investitionen in Design zahlten sich verstärkt für moderne Unternehmen aus, jährlich werden außergewöhnliche Produkte mit dem „RedDot Award“ honoriert, der weltweit als Qualitätssiegel aner-

²⁶ BGH GRUR 2013, 397 Rn. 13 - *Peek & Cloppenburg III*.

²⁷ Hierzu instruktiv: *Büscher*, GRUR 2012, 16, 20 ff.; *Müller-Broich*, GRUR-Prax 2012, 399, 340 ff.

* Die Autorin ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Assistant Professorship Corporate Governance and Capital Markets Law (Prof. Dr. jur. Philipp Maume S.J.D. (La Trobe)), Technische Universität München.

kannt sei. Bei Ersatzteilen stehe die Funktionalität im Vordergrund, da sich die Bestandteile ins Gesamtgefüge einpassen und den Originalteilen entsprechen müssen. Ein Designschutz sei dann ausgeschlossen, wenn die Ersatzteile nicht ins Sichtfeld des Betrachters geraten. Hinsichtlich der sichtbaren Ersatzteile sei umstritten, ob und wie weitreichend Designschutz möglich sei. Ein bestehendes Recht am Design führe bei den Verbrauchern zu steigenden Einkaufspreisen, zudem könnten Arbeitsplätze entfallen. Andererseits führe ein fehlender Designschutz dazu, dass Ersatzteile von Trittbrettfahrern günstig nachgebaut und auf dem Markt vertrieben werden. Auch hierbei können bei den Originalherstellern Arbeitsplätze entfallen, der Anreiz, neue Designs zu entwickeln, verliere wirtschaftlich an Bedeutung.

Im ersten Abschnitt der Tagung hielt Herr *Dr. Christian Heinichen* (Beiten Burkhardt) einen Vortrag zum Thema „Kfz-Ersatzteile im Wettbewerb – Eine kartellrechtliche Analyse“.

Ersatzteilehersteller stehen im Fokus der Kartellermittler, da von den Wettbewerbskommissaren Kartelle bei fast allen Automobilteilen vermutet werden. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen wie zunehmender Wettbewerbsdruck unter den Unternehmen begünstige die Bildung von Verteidigungskartellen. Unterschieden werde zwischen gebundenen (herstellerautorisierten) und ungebundenen After-Sales-Märkten, wobei bei ersteren die Hersteller ihre Zwischenhändler selbst wählen, bei letzteren freie Werkstätten und Händler selbständig agieren.

Der After-Sales-Bereich, dem auch das Ersatzteilgeschäft unterfalle, belaufe sich auf ein Volumen von ca. 30 Mrd. Euro, wobei der Reingewinn bei deutschen OEMs bei 80% und der Anteil am Gesamtumsatz des Unternehmens bei 20% liegen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sehen ein enges kartellrechtliches Korsett vor. Soweit Designschutz für das Ersatzteil bestehe, sei der Handel mit dem Ersatzteil der Anwendbarkeit des Kartellrechts entzogen. Außerhalb des Designschutzes verfolge die Kommission eine Wettbewerbspolitik, in der der Zugang zum Ersatzteilmarkt weitestgehend offen bleiben und ein Wettbewerb innerhalb der herstellerebenen Netzwerke sowie zwischen gebundenem und freiem After-Sales-Markt ge-

fördert werden solle. Gemäß der KFZ-Gruppenfreistellungsverordnung wird der Originalhersteller u.a. darin beschränkt, Waren- oder Firmenzeichen auf Ersatzteilen sichtbar anzubringen (Art. 5 c KFZ-GVO). Voraussetzung für eine Freistellung ist ein Marktanteil von unter 30% (Art. 3 I Vertikal-GVO). Die branchenspezifischen KFZ-Leitlinien tendieren zu einem gesonderten Ersatzteilmarkt und lehnen einen einheitlichen KFZ-Gesamtmarkt ab. Eine Abgrenzung erfolge überwiegend nach der Endkundenperspektive, die sich gegenüber der Werkstattperspektive durchgesetzt habe. Nehme man einen gesonderten Ersatzteilmarkt an, liege der Marktanteil des Originalteileanbieters regelmäßig über den vorausgesetzten 30%. In der Konsequenz seien der quantitative, selektive Vertrieb sowie der Markenzwang nicht freigestellt.

In dem Urteil „MAN-Vertragswerkstatt“ (BGH – KRZ 6/09) zur Zulassung eines Wettbewerbers zum Vertragswerkstattnetz habe der BGH keine Abgrenzung eines Ersatzteilmarktes, sondern eines vorgelagerten Ressourcenmarktes vorgenommen, dem alle Produkte – auch Ersatzteile – zugehören, die den Zugriff auf den Endkundenmarkt erleichtern. Die Abgrenzung des Ressourcenmarktes sei markenübergreifend erfolgt. In der Folge seien die quantitative Selektion sowie der Markenzwang beim Ersatzteilvertrieb freigestellt. Allerdings bestehen schon aufgrund der nicht eingängigen Urteilsbegründung erhebliche Zweifel an deren Interpretation. Die Freistellung entspreche einer Abkehr von der langjährigen BGH-Rechtsprechung zur markenspezifischen Abgrenzung gesonderter Ersatzteilmärkte. Die Rechtsprechung kollidiere zudem mit höherrangigem EU-Kartellrecht. Als Fazit könne festgehalten werden, dass auf rechtlicher Seite ein Instrumentarium zur Verfügung stehe, den Ersatzteilhandel aus dem „sicheren Hafen“ auszuschließen.

Herr *Lukas Bühlmann* (Bühlmann Rechtsanwälte) ergänzte die Tagung mit einem Einblick in den Kfz- und Ersatzteilvertrieb im Schweizer Kartell- und Vertriebsrecht. Rechtlich lehne sich das Schweizer Vertriebs- und Kartellrecht i.R.d. autonomen Nachvollzugs an das Europarecht an. In der Schweiz gäbe es keine namhaften Kfz-Hersteller, aber die Automobilindustrie habe eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung, nicht zuletzt aufgrund der Teilezulie-

fererfirmen, aber auch aufgrund der hohen Händlerdichte mit ca. 5000 Werkstätten.

Das Schweizer Kartellrecht sähe kein grundsätzliches Verbot von Wettbewerbsbeschränkungen vor, vielmehr wären einzelne Missbrauchstatbestände reglementiert worden. Konkret seien Abreden über Mindest- und Festpreise entsprechend dem EU-Recht nicht erlaubt. Verboten seien Gebietsbeschränkungen, wie Verbote des Passivverkaufs (Erfüllung unaufgeforderter Bestellungen) an Händler oder Endkunden. Kern-Beschränkungen seien nicht vorgesehen, auch nicht bei Marktanteilen von über 30%. Erlassen wären zudem branchenspezifische Vorschriften für den KFZ-Sektor (KFZ Bekanntmachungen), diese seien an die EU-GVO angelehnt, für Gerichte jedoch unverbindlich.

Im Selektivvertrieb seien Beschränkungen des Verkaufs von Ersatzteilen sowie Wartungsdienstleistungen nicht zulässig. Ebenso seien Beschränkungen von Querlieferungen unter zugelassenen Händlern sowie Kombinationen von Selektiv- und Alleinvertrieb im selben Gebiet nicht möglich. Unklar bleibe, ob Sprunglieferungen von Großhändlern an Endverbraucher erlaubt seien. Bei einer Beschränkung auf den Vertrieb einzelner Marken seien Verpflichtungen unzulässig, Ersatzteile konkurrierender Hersteller nicht zu verkaufen bzw. Instandsetzungsarbeiten für konkurrierende Hersteller nicht zu erbringen. Hersteller dürfen ihre Ersatzteile mit einem Firmenlogo kennzeichnen, müssen zugelassene und unabhängige Händler jedoch gleichermaßen beliefern. In der Rechtsprechung sei keine klare Entscheidungslinie erkennbar. Rechtliche Neuerungen mit Anpassungen an den EU-Rechtsrahmen seien ab Mitte 2014 geplant.

Herr *Dr. Jan Eichelberger* (Friedrich-Schiller-Universität Jena) stellte den marken- und wettbewerbsrechtlichen Schutz auf dem Ersatzteilmarkt vor.

Für Automobilbestandteile wie Karosserie, Anbauteile und Sitze kommen neben dem Designschutz auch Urheberrechte sowie ein lauterkeitsrechtlicher Schutz in Betracht. Die Markenfähigkeit, die zu einer dauerhaften Monopolstellung führen könne, setzt voraus, dass die Form nicht bereits durch die Art der Ware selbst bedingt ist (§ 3 II MarkenG). In der Entscheidung „ROCHER-Kugel“ (BGH – I ZB 88/07) sei festgestellt worden, dass die Kugelform für Pralinen

keine Grundform darstelle. Die Form müsse für das Produkt wesensnotwendig sein. Bei Pralinen seien aber auch ovale oder quadratische Formen üblich.

Der Markenschutz ist zudem ausgeschlossen, wenn die Ausgestaltung zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich sei. Soweit Austauschformen verfügbar seien, sei die Form schutzfähig. Im Bereich der Automobile müssen sich Ersatzteile in erster Linie in das Gesamtkonzept einfügen. Eine technische Wirkung sei dann nicht mehr gegeben, wenn sich die Ersatzteile nur in das Gesamtdesign einfügen müssen und darüber hinaus keine Funktion erfüllen. Das Ersatzteil müsse ausschließlich technisch wirken, die nichttechnische Wirkung müsse zurückstehen. Bei der Gestaltung bspw. der Sitze spielen aber andere Faktoren, wie Bequemlichkeit, die entscheidende Rolle. Markenschutz ist zudem ausgeschlossen, wenn die Marke eine Form darstellt, die der Ware einen wesentlichen Wert verleiht, § 3 II Nr. 3 MarkenG. Das sei erfüllt, wenn der Verkehr allein in dem ästhetischen Gehalt den wesentlichen Wert der Ware sehe und es deshalb von vornherein als ausgeschlossen angesehen werden könne, dass der Form neben ihrer ästhetischen Wirkung zumindest auch die Funktion eines Herkunftshinweises zukommen könne. Eine originelle Gestaltung müsse nicht zwingend herkunftsweisend sein. Soweit das jeweilige Ersatzteil zumindest auch einen Herkunftshinweis enthalte, sei Markenschutz grundsätzlich möglich. Kritisch sei das Merkmal der Unterscheidungskraft (§ 8 II Nr. 1 MarkenG) zu beurteilen, da das Ersatzteil schon entsprechend seiner Natur dem Original ähnlich sehe. Das Ersatzteil erfordere zwar keine identische Wiederherstellung des Originalteils, ein Ersatzteil das nicht die vorgegebene Form treffe, sei aber unverkäuflich. Für die Eignung sei ein Mindestmaß an Unterscheidbarkeit erforderlich. Bei Formmarken müsse sich die einzutragende Form enorm von der branchenüblichen Form unterscheiden. Der Verkehr sei bei Automobilen an eine Vielzahl von Formen und Kennzeichnungen gewöhnt und erkenne hierin auch Herkunftsmerkmale (Porsche Boxster). Bei Ersatzteilen verhalte es sich aber insoweit anders, als dass von der Gesamtform nicht ohne weiteres auf das Einzelteil geschlossen werden könne. Im Rahmen einer Gesamtschau verlieren die einzelnen Bestandteile ihre Bedeutung. Die

Elemente dienen weniger der Herkunftsabgrenzung als mehr Designzwecken. Dies sei in der Entscheidung zum BMW Kühler („Niere“), dem die Markenfähigkeit versagt worden sei, bestätigt worden. Das Markenrecht sei somit ungeeignet, Ersatzteile zu schützen.

Das Lauterkeitsrecht könne grundsätzlich neben dem Sonderrechtsschutz bestehen, wenn das Ersatzteil eine wettbewerbliche Eigenart verkörpere. Hierbei müssen die konkrete Ausgestaltung oder bestimmte Merkmale die Eignung besitzen, die interessierten Verkehrskreise auf betriebliche Herkunft oder Besonderheiten des Erzeugnisses hinzuweisen.

Ein Nachahmungstatbestand sei zu bejahen, da dem Originalersatzteil entsprochen werde. Eine vermeidbare Herkunftstäuschung i.S.d. § 4 Nr. 9 UWG sei jedoch unwahrscheinlich. Ersatzteile werden von einem Kreis informierter Händler oder Bastler erworben. Dem Verkehr sei bekannt, dass sowohl Originalteile als auch Nachbauten existieren. Die Unterscheidung der Ersatzteile erfolge deshalb nicht nach der äußeren Form, sondern nach der Marke selbst, die den Händlern bekannt sei. Selbst wenn bei Einzelnen tatsächlich eine Täuschung vorliege, sei diese wohl nicht vermeidbar, da die Form ansonsten verändert werden müsse, was bei Ersatzteilen unmöglich sei (optische Kompatibilität).

Eine Rufschädigung nach § 4 Nr. 9 Fall 2 UWG sei abzulehnen, da die Ersatzteile in aller Regel einen adäquaten Ersatz für das Original darstellen und es somit mangels Qualitätsunterschieden nicht zu einer Rufschädigung kommen könne.

Hinsichtlich einer wirtschaftlichen Betrachtung warf das Auditorium die Frage auf, ob im Ergebnis nur das Automobil im Ganzen schutzfähig sei, während die Bestandteile dem Nachbau von Trittbrettfahrern ausgesetzt seien. Hierbei könne eine Lösung durch eine Abstufung i.R.d. Schutzzumfangs gefunden werden. Der Designschutz stelle diesbezüglich das zweckmäßigere Mittel dar.

Herr Prof. Dr. Franz Hacker (VorsRiBPatG) trug zum Thema Markenunabhängigkeit von Autoreparaturwerkstätten und Autozubehörvertrieb vor.

Grundsätzlich sei zwischen der Herstellung und dem Vertrieb des Produkts und dem Sekundärmarkt, dessen Instandhaltung und Reparatur, zu unterscheiden. Die Re-

paratur habe in unserer Gesellschaft vielfach an Bedeutung verloren, da kurzlebige Produkte im Haushalt oder Kleidung vielfach so günstig angeboten werden, dass Reparaturen nur in Einzelfällen wirtschaftlich sinnvoll seien. Ausnahmen finden sich bei teuren, langlebigen Produkten wie Automobilen. Im Ersatzteilhandel werden neben den Herstellern auch Drittanbieter tätig, die von den Markenansprüchen der Originalhersteller freigehalten werden.

Eine Verwechslungsgefahr liegt nach dem EuGH dann vor, wenn die angesprochenen Verkehrskreise glauben könnten, dass die betroffenen Waren oder Dienstleistungen aus demselben Unternehmen oder gegebenenfalls aus wirtschaftlich miteinander verbundenen Unternehmen stammen (EuGH, C 39/97 – Canon). Nach der „L'Oréal“-Entscheidung (EuGH GRUR 2011, 1135) sei eine Verwechslung nur möglich, wenn auch die Herkunftsfunktion der Marke verletzt worden sei. Im Fall einer doppelt identischen Verletzung, wenn ein Dritter sowohl das Kennzeichen als auch die Waren identisch in Verkehr bringe, sei das Kriterium der Verwechslungsgefahr auch ohne Herkunftsverletzung erfüllt. In der Entscheidung „Große Inspektion für alle“ (BGH GRUR 2011, 1135) sei nicht die Herkunfts-, sondern die Werbefunktion durch den Verletzer berührt worden. Dies sei in Anlehnung an oben Gesagtes aber nur im Fall einer Doppelverletzung beachtlich, die von Nachahmern leicht umgangen werden könne. Die EU-Kommission habe bezüglich dieser Praxis Bedenken geäußert. Seit März 2013 existiere ein Vorschlag für eine Neufassung der Markenrichtlinie, in der die Markenverletzung durch Doppelidentität um den Umstand ergänzt worden sei, dass zusätzlich eine Herkunftstäuschung vorliegen müsse. Seit Februar 2014 fänden im EU-Parlament Beratungen statt, in deren Folge dieser Zusatz wieder gestrichen worden sei, sodass im Moment mit einer Änderung nicht zu rechnen sei.

Nach § 23 Nr. 3 MarkenG hat der Inhaber einer Marke nicht das Recht, einem Dritten die Benutzung zu untersagen, wenn die Marke als Hinweis auf die Bestimmung der Ware zur Benutzung notwendig ist. Eine Benutzung sei dann notwendig, wenn sie das einzige Mittel darstelle, also alternativlos sei, den Verkehr zu informieren, nicht jedoch bei einer markenneutralen Beschreibung von z. B. Reifen. Nach der älteren h.M. umfasse das Merkmal der Not-

wendigkeit nicht nur das „Ob“ einer Benutzung, sondern auch das „Wie“, sodass unter Einhaltung eines geringstmöglichen Eingriffs die Wortmarke genügen müsse. Ein Bild bedeute einen weiterreichenden Eingriff. In der genannten Entscheidung des BGH („Große Inspektion für alle“) sei eine Bildmarke jedoch als notwendig anerkannt worden. Die Entscheidung beinhalte keine begründete Auseinandersetzung mit der Notwendigkeit der Bildmarke und widerspreche zudem der älteren BGH-Rechtsprechung, wonach Wortmarken weniger einschneidend und belastend seien für den Markeninhaber und in der Folge nicht notwendig seien.

Demnach komme es im Ergebnis auf eine Abwägung i.R.d. Sittenwidrigkeitsvorbehaltes an, die grundsätzlich eine Einzelfallbetrachtung mit Interessenabwägung voraussetze. Hierbei habe die Rechtsprechung es verpasst, eine eindeutige, klare Linie für Betroffene vorzugeben. Die Entscheidung des BGH sei als bedenklich einzustufen, da die Einordnung der Nutzung einer Bildmarke als notwendig einen logischer Bruch darstelle. Durch die lauterkeitsrechtsähnliche Interessenabwägung im Rahmen der Sittenwidrigkeit entstehe Rechtsunsicherheit. Auch sei die in der Praxis übliche Vorlage an den EuGH nicht unternommen worden, obwohl drei ähnliche Urteile von EU-Mitgliedsländern gegenteilig entschieden worden wären (Österr. OGH, 2009, 186, Mazda-Logo; Cour d'appel Paris 2010 Nr. 924.III.590 – BMW; Cour d'appel Paris 2008 Nr. 868.III.113 – PORSCHE).

Aus dem Auditorium wurde die Frage aufgeworfen, ob der Eingriff durch die Bildmarke grundsätzlich immer als schwerwiegender als der der Wortmarke einzuordnen sei. Bei Internetsuchmaschinen sei die Wortmarke von herausragender Bedeutung im Vergleich zur Bildersuche. Eine Abwägung sei für den jeweiligen Einzelfall nicht entbehrlich.

Herr *Marcus Kühne* (Leiter Designstelle DPMA) trug zum „neuen“ Designrecht vor, das am 1. Januar 2014 in Kraft trat und das Geschmacksmustergesetz ablöste. Der Begriff des Geschmacksmusters sei nur in Fachkreisen verstanden und häufig mit dem Gebrauchsmuster verwechselt worden. Der neue Begriff des Designs sei hingegen selbsterklärend.

Zunächst wurden die Änderungen der Neufassung im Einzelnen aufgezeigt. Die Ge-

bühr einer Anmeldung sei auf 300,- € gesenkt worden. Das neue Nichtigkeitsverfahren vor dem DPMA könne ohne Anwalt durchgeführt werden. Das Erfordernis einer einheitlichen Warenklasse für Sammelanmeldungen sei gestrichen worden. Nuncmehr können auch unterschiedliche Warenklassen mit demselben Muster gemeinsam angemeldet werden. Eine Designanmeldung per Telefax sei nicht mehr möglich.

In der Statistik sei eine steigende Anzahl von Anmeldungen erkennbar (2009 ca. 45.300 → 2013 ca. 56.000 Anmeldungen), wobei 50% über das Internet erfolgen. Hierfür sei nun weder eine digitale Signatur noch das Herunterladen einer Software notwendig. Das Anmeldeverfahren dauere nur ca. 11 Werktage, sobald die Anmeldeunterlagen vollständig eingereicht worden seien.

In der Rechtsprechung hätten sich mit der Entscheidung des BGH zum „Geburtstagszug“ (BGH – I ZR 143/12) einige Neuerungen ergeben. Nach der alten „Silberdistel“-Rechtsprechung sei zwischen Werken der zweckfreien bildenden und der angewandten Kunst, für die seinerzeit Geschmacksmusterschutz möglich gewesen sei, unterschieden worden. Die „kleine Münze“, ein Werk mit geringer Schöpfungshöhe, sollte demnach nur bei der zweckfreien Kunst urheberrechtlich geschützt werden können, wohingegen bei der angewandten Kunst auf das Geschmacksmusterrecht verwiesen wurde. Mit der Geburtstagszug-Rechtsprechung sei diese Sichtweise aufgegeben worden. An die Werke der angewandten Kunst seien danach keine anderen Anforderungen zu stellen als an Werke der zweckfreien Kunst. Eine Verwehrung des Schutzes nach dem Urhebergesetz sei nach der Entkoppelung des Geschmacksmusterrechts vom Urheberrecht i. R. d. Geschmacksmusterreform im Juni 2004 nicht mehr gerechtfertigt. In der Folge müssten auch Werke der angewandten Kunst die Durchschnittsgestaltung nicht mehr deutlich überragen, um urheberrechtlich schutzfähig zu sein. Die ästhetische Wirkung dürfe hierbei nicht dem Gebrauchszweck geschuldet sein.

Herr Prof. *Dr. Gordian N. Hasselblatt* (CMS Hasche Sigle) referierte über den designrechtlichen Schutz von Ersatzteilen.

Hinsichtlich der beiden Voraussetzungen des Designschutzes sei die Eigenart von

Bedeutung, da das Kriterium der Neuheit faktisch nur reine Kopien oder diesen sehr nahekommende Gestaltungen vom Schutz ausschlieÙe. Ein Geschmacksmuster habe Eigenart, wenn sich der Gesamteindruck, den es beim informierten Benutzer hervorruft, von dem Gesamteindruck unterscheidet, den ein anderes Geschmacksmuster bei ihm hervorruft.

Ersatzteile könnten als Bauelemente eines komplexen Erzeugnisses Schutz genießen, wenn sie zum einen bei dessen bestimmungsgemäÙer Verwendung sichtbar bleiben und diese sichtbaren Merkmale selbst die Voraussetzungen der Neuheit und Eigenart erfüllen (Art. 4 Abs. 2, 3 GGV). Im Fall von Rasenmäherblättern sei die Sichtbarkeit der Blätter bei bestimmungsgemäÙem Gebrauch verneint worden, da dieser lediglich von oben und seitlich betrachtet werde, jedoch nicht von unten.

Die außen liegenden Bestandteile müssen aufgrund der Käufererwartung bei Automobilen zwangsläufig dem zu ersetzenden Originalteil entsprechen (= „must match“). Diese Schutzgewährung führe zu einer Monopolisierung des Primär- und Sekundärmarktes, da „must-match“-Ersatzteile nur vom ursprünglichen Hersteller als Inhaber des Geschmacksmusters bezogen werden können.

Art. 14 der Geschmacksmusterrichtlinie sieht die sog. „freeze plus“-Lösung vor, wonach die einzelnen Mitgliedstaaten ihre nationalen Vorschriften über Reparaturen von komplexen Erzeugnissen anwenden dürfen und Änderungen nur dann vorgenommen werden dürfen, wenn diese die Liberalisierung des Handels mit Bauelementen fördern. Als Folge der „freeze-plus“-Lösung existiere ein rechtlicher Flickenteppich in der EU, bspw. existiere ein Schutz für „must-match“-Ersatzteile in Frankreich und Deutschland. Ein solcher Schutz werde in Italien, Spanien und England abgelehnt.

Zusätzlich werde der Geschmacksmusterschutz erheblich durch Art. 110 I GGV eingeschränkt, wonach einem Bauelement eines komplexen Erzeugnisses kein Schutz zustehe, wenn es mit dem Ziel der Reparatur verwendet werde, dem komplexen Erzeugnis sein ursprüngliches Erscheinungsbild zu verleihen. Hierdurch werde Ersatzteilen faktisch der Gemeinschaftsgeschmacksmusterschutz verwehrt, möglich seien je nach nationaler Gesetzgebung vereinzelte Schutzmöglichkeiten. Die EU-

Kommission habe einen Bericht vorgelegt, in dem die Auswirkungen der Richtlinie auf die Hersteller der Ersatzteile sowie auf Verbraucher und Wettbewerb analysiert worden wären. Sie sei zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Abschaffung des Geschmacksmusterschutzes auf dem Anschlussmarkt für Ersatzteile die einzig wirksame Lösung darstelle, einen Binnenmarkt zu ermöglichen. Der Vorschlag der Kommission zur Änderung von Art. 14 GVO habe den Inhalt des Art. 110 I GGV sowie die Vorgabe enthalten, den Verbraucher über die Herkunft der Ersatzteile zu informieren.

Der Designschutz solle innovative Produktgestaltungen schützen und nicht zu einer Monopolisierung führen. Die Ersatzteilformen seien faktisch vorgegeben, sodass ein Formenwettbewerb ausgeschlossen sei. Die Originalteilhersteller kalkulieren mit Einkünften aus dem Erstverkauf des Ausgangsprodukts, jedoch nicht mit denen des Ersatzteilmarkts. Durch die Freihaltung des Ersatzteilmarktes könne das Wirtschaftswachstum angekurbelt und neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Auch vergrößere sich das Angebot für die Verbraucher. Einen Ausweg zur Behandlung von Wettbewerbsbeschränkungen auf dem Ersatzteilmarkt könne das Kartellrecht bieten. Monopolrechte seien nur gerechtfertigt, wenn diese auf der Produktionsebene zur Anregung des Wettbewerbs auf Innovationsebene führe. Bei Ersatzteilen könne gemäß ihrer Natur weder Wettbewerb noch ein Innovationsanreiz generiert werden, da das Ersatzteil originalgetreu repliziert werden müsse.

Herr *Dr. Jochen Volkmer* (BMW Group) gewährte einen praktischen Einblick in Schutzrechtsstrategien. BMW sehe sich als erfolgreicher, weltweit tätiger Automobilkonzern einer Flut von Plagiaten ausgesetzt. Als Instrument werde ein Rundumschutz aus Marken-, Design- und Domainrechten bemüht, sowohl in den aktuellen als auch in künftigen Vertriebsregionen. Grundvoraussetzung sei eine möglichst frühe Einbindung der Unternehmensjuristen in die aktuelle und zukünftige Vermarktung der Produkte, da Schutz nur schwer nachholbar sei („first come, first serve“-Prinzip). Die Schutzrechtsanmeldung und Betreuung setze hohe personelle und finanzielle Ressourcen voraus, die im Idealfall aufgrund der abwehrenden Regis-

terlage nie relevant werden und nicht im Fokus des Managements stehen.

Die Bedeutung der nicht-technischen Schutzrechte bei BMW nehme zu, beispielsweise wären im Jahr 2000 ca. 7500 Marken und 4000 Designs angemeldet worden, im Jahre 2012 wären es bereits 29.000 Marken und 35.000 Designs gewesen. Der Schutzrechtsaufbau sowie die kontinuierliche Betreuung und Verteidigung müssen konstant betrieben werden, um Schutzrechtlücken zu vermeiden. Die hohe Investition in die Schutzrechte (nach 10 Jahren Gesamtkosten von 26.000 €, nach 20 Jahren 36.000 € pro Designschutzrecht) diene der Sicherung der getätigten Innovationen.

Abschließend stellte Herr *Dr. Reinhold Nowak* (Dennemeyer Group) die Bewertung von Marken- und Designportfolios in der Praxis vor. Marken- und Designportfolios erleben eine steigende Nachfrage, womit auch möglichst genaue Bewertungsmethoden erforderlich werden. Die Globalisierung erhöhe den Bedarf, Alleinstellungsmerkmale der Produkte und somit die Profitabilität der Innovationen möglichst lange aufrechtzuerhalten. Die Werthaltigkeit einer Marke für ein Unternehmen sei abhängig von dem Sektor, in dem Produkte angeboten werden und belaufe sich im Durchschnitt auf die Hälfte des Unternehmensvermögens, bei kurzlebigen Konsumgütern sogar auf 62%. Unternehmen greifen zu Portfolioausgliederungen in sog. Steueroasen, um Steuern einzusparen, Gewinne zu maximieren und Haftungsrisiken abzumildern. In den Niederlanden seien Gewinne aus Patenten nur mit 5% zu versteuern.

Bei der Bewertung von Portfolios sei darauf zu achten, welche Methoden (Marktvergleich, Barwertmethoden, Lizenzanalogie) zur Anwendung gekommen wären, da jeweils andere Maßstäbe gelten und andere Ergebnisse erzielt werden. Beim IT-Konzern Apple wären zwei Institute bei der Berechnung in einem Fall auf eine Summe von 13 Mrd. €, in dem anderen auf 130 Mrd. € Unternehmenswert gekommen. Markenportfolios seien im Vergleich zu anderen IP-Assets nicht von Technologieentwicklungen betroffen, jedoch stark abhängig von psychologischen Faktoren und der historischen Entwicklung. Vorteile seien die beliebig lange Laufzeit („ewige Rente“) sowie geringere Risiken aus Wettbewerbs-

aktivitäten. Interne Strategien des Unternehmens können die Akzeptanz einer Marke in der Bevölkerung stark verändern. Der Wert einer Marke bestehe zu einem Teil aus dem inneren Markenbild, worauf mittels Unternehmensstrategien Einfluss genommen werden könne, und dem Markenguthaben, Sympathie, Vertrauen und Loyalität, die die Bevölkerung dem Zeichen entgegenbringe. Das Markenguthaben könne über einen längeren Zeitraum durch das Markenbild beeinflusst werden.

Die Bewertung anhand des Cashflows prognostiziere in einem ersten Schritt die Höhe der Cashflowströme, schätze anschließend den Diskontierungssatz (Schätzung der Rendite), berechne daraus den Endwert und führe in einem vierten Schritt zur Berechnung des Unternehmenswerts. Die DIN-Norm ISO 10668 gebe zur Bewertung von Marken Leitlinien vor, die als Mindeststandards angesehen werden. Zunächst werde die Markenstärke bzw. -relevanz gemessen, Parameter hierfür seien die Bekanntheit, Imageattribute, Markenwissen und die Loyalität zur Marke. In einem nächsten Schritt sei die Markenleistung von den übrigen Unternehmensleistungen zu isolieren durch die Ermittlung von markenbezogenen Zahlungsströmen. In der dritten Phase sei das Markenertragspotential zu ermitteln aus dem Umsatz und der Profitabilität der Marke. In der nächsten Phase werde die erwartete Lebensdauer der Marke mit einbezogen. Indikatoren seien der Innovationsgrad, die Volatilität des Markts und das Alter der Marke. In der letzten Phase sei der Barwert zu berechnen.

Risiken in der Bewertung immaterieller Güter ergeben sich als Folge von ungenügenden Informationen über den Markt oder marken- und designrechtsbezogenen Aspekten. Zudem erfordere das Management ein kompetentes Team, das juristische, betriebswirtschaftliche sowie markt- bzw. produktbezogene Kenntnisse und Erfahrungen in sich vereine. Auch herrsche eine stete Unsicherheit, inwieweit den errechneten Daten vertraut werden könne, da auch die Berechnungsmethoden Unsicherheitsfaktoren beinhalten. Die Berechnung des konkreten Umsatzanteils des einzelnen immateriellen Rechts am Unternehmensgewinn sei schwer festzulegen und erfordere einen hohen Aufwand.

In der Gesamtschau ist es den Veranstaltern dank eines breiten Spektrums nam-

hafter Dozenten und aktuellen Themenvernetzungen gelungen, kritische Denkanstöße zur Zukunft des Ersatzteilmarktes und der Schutzmöglichkeiten zu vermitteln. Diesbezüglich darf man gespannt sein, welches Thema den Schwerpunkt in der bereits angekündigten Folgeveranstaltung „Autorecht 2015“ bilden wird.

B. ENTSCHEIDUNGEN

I. EUGH/EUG

zusammengestellt von
Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

1. URHEBER- UND GESCHMACKSMUSTERRECHT

Vorabentscheidungsersuchen – Geistiges Eigentum – Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Verordnung (EG) Nr. 6/2002 – Art. 7 Abs. 1, Art. 11 Abs. 2, Art. 19 Abs. 2, Art. 88 und Art. 89 Abs. 1 Buchst. a und d – Nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Schutz – Zugänglichmachung an die Öffentlichkeit – Neuheit – Verletzungsklage – Beweislast – Verjährung – Verwirkung – Anwendbares Recht

EuGH, Urt. v. 13. 2. 2014 – C-479/12 – Vorabentscheidungsersuchen des BGH – H. Gautzsch/Münchender Boulevard Möbel

1. Art. 11 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster ist dahin auszulegen, dass es sich gegebenenfalls so verhalten kann, dass ein nicht eingetragenes Geschmacksmuster den in der Europäischen Union tätigen Fachkreisen des betreffenden Wirtschaftszweigs im normalen Geschäftsverlauf bekannt sein konnte, wenn Abbildungen dieses Geschmacksmusters an in diesem Wirtschaftszweig tätige Händler verteilt wurden, was das Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht im Hinblick auf die Umstände der bei ihm anhängigen Rechtsache zu beurteilen hat.

2. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung Nr. 6/2002 ist dahin auszulegen, dass es sich gegebenenfalls so verhalten kann, dass ein nicht eingetragenes Geschmacksmuster, obwohl es Dritten ohne ausdrückliche oder stillschweigende Bedingung der Vertraulichkeit zugänglich gemacht wurde, den in der Europäischen Union tätigen Fachkreisen des betreffenden Wirtschaftszweigs im normalen Geschäftsverlauf nicht bekannt sein konnte, wenn es nur einem einzelnen Unternehmen dieses Wirtschaftszweigs zugänglich gemacht wurde oder nur in einem Ausstellungsraum eines außerhalb des Unionsgebiets ansässigen Unternehmens ausgestellt wurde, was das Gemein-

schaftsgeschmacksmustergericht im Hinblick auf die Umstände der bei ihm anhängigen Rechtssache zu beurteilen hat.

3. Art. 19 Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002 ist dahin auszulegen, dass der Inhaber eines geschützten Gemeinschaftsgeschmacksmusters nachzuweisen hat, dass die angefochtene Benutzung das Ergebnis einer Nachahmung dieses Musters ist. Wenn jedoch das Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht feststellt, dass der Umstand, dass die Beweislast den Inhaber dieses Geschmacksmusters trifft, geeignet ist, die Beweisführung praktisch unmöglich zu machen oder übermäßig zu erschweren, muss es, um die Einhaltung des Effektivitätsgrundsatzes sicherzustellen, alle ihm nach dem nationalen Recht zu Gebote stehenden Verfahrensmaßnahmen ausschöpfen, um diese Schwierigkeit zu beheben, einschließlich gegebenenfalls der Vorschriften des nationalen Rechts, die eine Anpassung oder Erleichterung der Beweislast vorsehen.

4. Die Verjährung und die Verwirkung, die einer gemäß Art. 19 Abs. 2 und Art. 89 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 6/2002 erhobenen Klage zur Verteidigung entgegengehalten werden können, unterliegen dem nationalen Recht, das unter Beachtung des Äquivalenz- und des Effektivitätsgrundsatzes angewandt werden muss.

5. Art. 89 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung Nr. 6/2002 ist dahin auszulegen, dass Anträge auf Vernichtung der rechtsverletzenden Erzeugnisse dem Recht, einschließlich des internationalen Privatrechts, des Mitgliedstaats unterliegen, in dem die Verletzungshandlungen begangen worden sind oder drohen. Anträge auf Ersatz des durch die Handlungen des Verletzers entstandenen Schadens sowie auf den Erhalt von Auskünften über diese Handlungen zum Zweck der Bestimmung dieses Schadens unterliegen gemäß Art. 88 Abs. 2 dieser Verordnung dem nationalen Recht, einschließlich des internationalen Privatrechts, des angerufenen Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichts.

Vorabentscheidungsersuchen – Rechtsangleichung – Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – Richtlinie 2001/29/EG – Informationsgesellschaft – Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte – Art. 3 Abs. 1 – Öffentliche Wiedergabe – Begriff – Internetlinks („anklickbare Links“), die geschützte Werke zugänglich machen
EuGH, Urt. v. 13. 2. 2014 – C-466/12 – Vorabentscheidungsersuchen des Svea hovrätt (Schweden) – Svensson/Retriever Sverige

1. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ist dahin auszulegen, dass keine Handlung der öffentlichen Wiedergabe im Sinne dieser Bestimmung vorliegt, wenn auf einer Internetseite anklickbare Links zu Werken bereitgestellt werden, die auf einer anderen Internetseite frei zugänglich sind.

2. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 ist dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat verbietet, einen weiter gehenden Schutz der Inhaber eines Urheberrechts vorzusehen, indem er zulässt, dass die öffentliche Wiedergabe Handlungen umfasst, die über diese Bestimmung hinausgehen.

Richtlinie 2001/29/EG – Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft – Begriff ‚öffentliche Wiedergabe‘ – Wiedergabe von Werken in den Zimmern einer Kureinrichtung – Unmittelbare Wirkung der Bestimmungen der Richtlinie – Art. 56 AEUV und 102 AEUV – Richtlinie 2006/123/EG – Freier Dienstleistungsverkehr – Wettbewerb – Ausschließliches Recht zur kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten
EuGH, Urt. v. 27. 2. 2014 – C-351/12 – Vorabentscheidungsersuchen des Krajský soud v Plzni (Tschechische Republik) – OSA/Léčebné lázně Mariánské lázně

1. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Ra-

tes vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die das Recht der Urheber ausschließt, es zu erlauben oder zu verbieten, dass ihre Werke von einer gewerblich tätigen Kureinrichtung durch die absichtliche Verbreitung eines Signals über Fernseh- oder Radioempfänger in den Zimmern der Patienten dieser Einrichtung wiedergegeben werden. Art. 5 Abs. 2 Buchst. e, Abs. 3 Buchst. b und Abs. 5 dieser Richtlinie führt zu keiner anderen Auslegung.

2. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 ist dahin auszulegen, dass sich eine Gesellschaft zur kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten in einem Rechtsstreit zwischen Einzelnen nicht auf diese Bestimmung berufen kann, um die Anwendung einer gegen sie verstoßenden Regelung eines Mitgliedstaats auszuschließen. Das Gericht, bei dem ein solcher Rechtsstreit anhängig ist, hat diese Regelung jedoch so weit wie möglich anhand von Wortlaut und Zweck dieser Bestimmung auszulegen, um zu einem Ergebnis zu gelangen, das mit dem von ihr verfolgten Ziel vereinbar ist.

3. Art. 16 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt sowie die Art. 56 AEUV und 102 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegenstehen, die die kollektive Wahrnehmung der Urheberrechte an bestimmten geschützten Werken im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats einer einzigen Gesellschaft zur kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten vorbehält und dadurch Nutzer dieser Werke, wie die im Ausgangsverfahren betroffene Kureinrichtung, daran hindert, die Dienstleistungen einer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Verwertungsgesellschaft in Anspruch zu nehmen.

Art. 102 AEUV ist jedoch dahin auszulegen, dass es ein Anzeichen für einen Missbrauch einer beherrschenden Stellung darstellt, wenn die erstgenannte Gesellschaft zur kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten für die von ihr erbrachten Dienstleistungen Tarife erzwingt, die nach einem

auf einheitlicher Grundlage vorgenommenen Vergleich erheblich höher sind als die in den übrigen Mitgliedstaaten angewandten Tarife, oder wenn sie überhöhte Preise ohne vernünftigen Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Wert der erbrachten Leistung verlangt.

Vorabentscheidungsersuchen – Rechtsangleichung – Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – Informationsgesellschaft – Richtlinie 2001/29/EG – Website, mit der Filme ohne Zustimmung der Inhaber eines dem Urheberrecht verwandten Schutzrechts der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden – Art. 8 Abs. 3 – Begriff ‚Vermittler, deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte genutzt werden‘ – Anbieter von Internetzugangsdiensten – Anordnung gegenüber einem Anbieter von Internetzugangsdiensten, mit der ihm untersagt wird, seinen Kunden Zugang zu einer Website zu gewähren – Grundrechtsabwägung

EuGH, Urt. v. 27. 3. 2014 – C-314/12 – Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) – UPC Telekabel/Constantin Film Verleih

1. Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ist dahin auszulegen, dass eine Person, die ohne Zustimmung des Rechtsinhabers Schutzgegenstände im Sinne von Art. 3 Abs. 2 dieser Richtlinie auf einer Website öffentlich zugänglich macht, die Dienste des als Vermittler im Sinne von Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie anzusehenden Anbieters von Internetzugangsdiensten der auf diese Schutzgegenstände zugreifenden Personen nutzt.

2. Die durch das Unionsrecht anerkannten Grundrechte sind dahin auszulegen, dass sie einer gerichtlichen Anordnung nicht entgegenstehen, mit der einem Anbieter von Internetzugangsdiensten verboten wird, seinen Kunden den Zugang zu einer Website zu ermöglichen, auf der ohne Zustimmung der Rechtsinhaber Schutzgegenstände online zugänglich gemacht werden,

wenn die Anordnung keine Angaben dazu enthält, welche Maßnahmen dieser Anbieter ergreifen muss, und wenn er Beugestrafen wegen eines Verstoßes gegen die Anordnung durch den Nachweis abwenden kann, dass er alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat; dies setzt allerdings voraus, dass die ergriffenen Maßnahmen zum einen den Internetnutzern nicht unnötig die Möglichkeit vorenthalten, in rechtmäßiger Weise Zugang zu den verfügbaren Informationen zu erlangen, und zum anderen bewirken, dass unerlaubte Zugriffe auf die Schutzgegenstände verhindert oder zumindest erschwert werden und dass die Internetnutzer, die die Dienste des Adressaten der Anordnung in Anspruch nehmen, zuverlässig davon abgehalten werden, auf die ihnen unter Verletzung des Rechts des geistigen Eigentums zugänglich gemachten Schutzgegenstände zuzugreifen, was die nationalen Behörden und Gerichte zu prüfen haben.

Vorabentscheidungsersuchen – Geistiges Eigentum – Urheberrechte und verwandte Schutzrechte – Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft – Richtlinie 2001/29/EG – Art. 5 Abs. 2 Buchst. b und Abs. 5 – Vervielfältigungsrecht – Ausnahmen und Beschränkungen – Vervielfältigung zum privaten Gebrauch – Rechtmäßigkeit des Ursprungs des Vervielfältigungsstücks – Richtlinie 2004/48/EG – Anwendungsbereich

EuGH, Urt. v. 10. 4. 2014 – C-435/12 – Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande (Niederlande) – ACI Adam/Stichting de ThuisKopie

1. Das Unionsrecht, insbesondere Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft in Verbindung mit deren Art. 5 Abs. 5 ist dahin auszulegen, dass es nationalen Rechtsvorschriften wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegensteht, die nicht danach unterscheiden, ob die Quelle, auf deren Grundlage eine Vervielfältigung zum priva-

ten Gebrauch angefertigt wurde, rechtmäßig oder unrechtmäßig ist.

2. Die Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums ist dahin auszulegen, dass sie in einem Verfahren wie dem Ausgangsverfahren nicht anzuwenden ist, in dem diejenigen, die den gerechten Ausgleich zahlen müssen, beantragen, das Gericht möge Feststellungen zulasten der Einrichtung treffen, die mit der Erhebung und Verteilung dieser Vergütung auf die Inhaber von Urheberrechten betraut ist und die sich gegen diesen Antrag verteidigt.

2. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT

Marken – Richtlinie 2008/95/EG – Art. 12 Abs. 2 Buchst. a – Verfall – Marke, die infolge des Verhaltens oder der Untätigkeit ihres Inhabers im geschäftlichen Verkehr zur gebräuchlichen Bezeichnung einer Ware oder einer Dienstleistung, für die sie eingetragen ist, geworden ist – Wahrnehmung des Wortzeichens KORNSPITZ durch die Verkäufer und durch die Endabnehmer – Verlust der Unterscheidungskraft aus der Sicht allein der Endverbraucher

EuGH, Urt. v. 6. 3. 2014 – C-409/12 – Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Patent- und Markensenats (Österreich) – Backaldrin/Pfahnl

1. Art. 12 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass in einem Fall wie dem im Ausgangsverfahren streitigen eine Marke für eine Ware, für die sie eingetragen ist, für verfallen erklärt werden kann, wenn die Marke infolge des Verhaltens oder der Untätigkeit ihres Inhabers aus der Sicht allein der Endverbraucher dieser Ware zur gebräuchlichen Bezeichnung dieser Ware geworden ist.

2. Art. 12 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2008/95 ist dahin auszulegen, dass es als „Untätigkeit“ im Sinne dieser Bestimmung

angesehen werden kann, dass es der Inhaber einer Marke unterlässt, die Verkäufer dazu zu bewegen, die Marke für den Vertrieb einer Ware, für die die Marke eingetragen ist, mehr zu benutzen.

3. Art. 12 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2008/95 ist dahin auszulegen, dass die Erklärung des Verfalls einer Marke nicht die Klärung der Frage voraussetzt, ob es für eine Ware, für die die Marke im geschäftlichen Verkehr zur gebräuchlichen Bezeichnung geworden ist, andere Bezeichnungen gibt.

Vorabentscheidungsersuchen – Marken – Richtlinie 89/104/EWG – Rechte aus der Marke – Bekannte Marke – Auf nicht ähnliche Waren oder Dienstleistungen erweiterter Schutz – Benutzung eines mit der bekannten Marke identischen oder ihr ähnlichen Zeichens ohne rechtfertigenden Grund durch einen Dritten – Begriff ‚rechtfertigender Grund‘

EuGH, Urt. v. 6. 2. 2014 – C-65/12 – Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande (Niederlande) – Leidseplein Beheer/Red Bull

Art. 5 Abs. 2 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass sich der Inhaber einer bekannten Marke wegen eines „rechtfertigenden Grundes“ im Sinne dieser Bestimmung gezwungen sehen kann, zu dulden, dass ein Dritter ein dieser Marke ähnliches Zeichen für eine Ware benutzt, die mit derjenigen identisch ist, für die die Marke eingetragen ist, wenn feststeht, dass dieses Zeichen vor Hinterlegung der Marke benutzt wurde und dass seine Benutzung für die identische Ware in gutem Glauben erfolgt. Um zu beurteilen, ob dies der Fall ist, hat das nationale Gericht insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

– die Verkehrsdurchsetzung und den Ruf des Zeichens bei den betroffenen Verkehrskreisen,

– den Grad der Nähe zwischen den Waren und Dienstleistungen, für die das Zeichen ursprünglich benutzt wurde, und der Ware,

für die die bekannte Marke eingetragen ist, und

– die wirtschaftliche und handelsmäßige Erheblichkeit der Benutzung des der Marke ähnlichen Zeichens für die fragliche Ware.

3. LAUTERKEITSRECHT

Vorabentscheidungsersuchen – Richtlinie 2006/114/EG – Begriffe ‚irreführende Werbung‘ und ‚vergleichende Werbung‘ – Nationale Regelung, die irreführende und unzulässige vergleichende Werbung als zwei verschiedene unerlaubte Handlungen behandelt

EuGH, Urt. v. 13. 3. 2014 – C-52/13 – Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien) – Posteshop SpA/Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato

Die Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung ist in Bezug auf den Schutz von Gewerbetreibenden dahin auszulegen, dass sie irreführende und unzulässige vergleichende Werbung als zwei selbständige Zuwiderhandlungen behandelt und dass es, um eine irreführende Werbung zu untersagen und zu sanktionieren, nicht notwendig ist, dass diese gleichzeitig eine unzulässige vergleichende Werbung darstellt.

Richtlinie 2005/29/EG – Unlautere Geschäftspraktiken – Schneeballsystem – Relevanz des etwaigen Beitrags, den ein Verbraucher leistet, um eine Vergütung zu erhalten – Auslegung des Begriffs Beitrag

EuGH, Urt. v. 3. 4. 2014 – C-515/12 – Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos vyriausiosios administracinės teisės apsaugos tarnyba

Anhang I Nr. 14 der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG,

98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) ist dahin auszulegen, dass ein Schneeballsystem nur dann unter allen Umständen eine unlautere Geschäftspraxis darstellt, wenn ein solches System vom Verbraucher einen finanziellen Beitrag gleich welcher Höhe im Austausch für die Möglichkeit verlangt, eine Vergütung zu erzielen, die hauptsächlich durch die Einführung neuer Verbraucher in ein solches System und weniger durch den Verkauf oder Verbrauch von Produkten zu erzielen ist.

4. SONSTIGES

Vorabentscheidungsersuchen – Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 – Maßnahmen zur Verhinderung des Inverkehrbringens von nachgeahmten Waren und unerlaubt hergestellten Waren – Art. 2 – Geltungsbereich der Verordnung – Aus einem Drittstaat über das Internet erfolgter Verkauf einer nachgeahmten Uhr zu privaten Zwecken an eine Privatperson, die in einem Mitgliedstaat wohnt – Beschlagnahme der Uhr durch die Zollbehörden bei ihrer Einfuhr in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats – Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme – Voraussetzungen – Voraussetzungen betreffend die Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums – Richtlinie 2001/29/EG – Art. 4 – Verbreitung an die Öffentlichkeit – Richtlinie 2008/95/EG – Art. 5 – Verordnung (EG) Nr. 207/2009 – Art. 9 – Benutzung im geschäftlichen Verkehr

EuGH, Urt. v. 6. 2. 2014 – C-98/13 – Vorabentscheidungsersuchen des Højesteret (Dänemark) – Blomqvist/Rolux

Die Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen, ist dahin auszulegen, dass der Inhaber eines Rechts des geistigen Eigentums an einer Ware, die über die Website eines Online-

Shops in einem Drittstaat an eine Person, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats wohnt, verkauft wurde, den ihm durch die Zollverordnung gewährten Schutz zu dem Zeitpunkt, zu dem die Ware in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats gelangt, allein aufgrund des Erwerbs der Ware beanspruchen kann. Es ist hierzu nicht noch erforderlich, dass die Ware vor dem Verkauf Gegenstand einer an die Verbraucher in diesem Mitgliedstaat gerichteten Verkaufsofferte oder Werbung war.

Vorabentscheidungsersuchen – Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 – Maßnahmen zur Verhinderung des Inverkehrbringens von nachgeahmten Waren und unerlaubt hergestellten Vielfältigungsstücken oder Nachbildungen – Art. 13 Abs. 1 – Zuständigkeit der Zollbehörden für die Feststellung der Verletzung eines Rechts geistigen Eigentums

EuGH, Urt. v. 9. 4. 2014 – C-583/12 – Vorabentscheidungsersuchen des Riigikohus [Oberster Gerichtshof] (Estland) – Sintax Trading/Maksu- ja Tolliamet

Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen, ist dahin auszulegen, dass er den Zollbehörden nicht verwehrt, selbst das in dieser Bestimmung genannte Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn der Inhaber des Rechts geistigen Eigentums keinerlei Initiative ergreift, sofern die von diesen Behörden in dem betreffenden Bereich getroffenen Entscheidungen Gegenstand von Rechtsbehelfen sein können, die den Schutz der dem Bürger aus dem Unionsrecht, insbesondere aus dieser Verordnung, erwachsenden Rechte gewährleisten.

II. BUNDESGERICHTSHOF

zusammengestellt von *Stephan Kunze*

1. PATENT- UND GEBRAUCHSMUSTERRECHT

Bildanzeigegerät

BGH, Urt. v. 15. 10. 2013 - X ZR 41/11 -
Bundespatentgericht
PatG § 3 Abs. 1 Satz 2

Wird dem Erwerber einer Vorrichtung ein Handbuch als Begleitunterlage überlassen, steht es der Offenkundigkeit der darin enthaltenen technischen Informationen nicht entgegen, dass diese nach dem Willen des Veräußerers nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen und eine Vervielfältigung zu anderen Zwecken untersagt ist (Fortführung von BGH, Urt. v. 15. Januar 2013 X ZR 81/11, GRUR 2013, 367 Messelektronik für Coriolisdurchflussmesser).

Profilstrangpressverfahren

BGH, Urt. v. 26. 11. 2013 - X ZR 3/13 -
OLG Karlsruhe; LG Mannheim
BGB § 204 Abs. 1 Nrn. 4 und 12; ArbEG §§
28, 29, 37

Die Anrufung der durch das Gesetz über Arbeitnehmererfindungen beim Deutschen Patent- und Markenamt eingerichteten Schiedsstelle hemmt die Verjährung nicht nach § 204 Abs. 1 Nr. 12 BGB, wohl aber in entsprechender Anwendung des § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Die Schiedsstelle steht insoweit einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle gleich.

Anthocyanverbindung

BGH, Urt. v. 10. 12. 2013 - X ZR 4/11 -
Bundespatentgericht
EPÜ Art. 56; PatG § 4

a) Der Fachmann, der mit der Bereitstellung eines Stoffs für einen bestimmten Einsatzzweck betraut ist, hat Anlass, anhand der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen abzuklären, welche Lösungswege unter rechtlichen Aspekten hinreichende Aussicht auf Erfolg haben.

b) Wird in den einschlägigen rechtlichen Vorschriften eine einzelne Maßnahme, die im Stand der Technik als stabilitätsfördernd bekannt war, ausdrücklich hervorgehoben und für zulässig erklärt, besteht grundsätzlich Veranlassung, diese Maßnahme bei der Suche nach Möglichkeiten zur Stabilitätsförderung auch für solche Ausgangsstoffe in Betracht zu ziehen, für die entsprechende Verbindungen im Stand der Technik noch nicht vorbeschrieben sind.

„Fond Memories“

BGH, Beschl. v. 13. 1. 2014 - X ZB 18/12 -
Bundespatentgericht
SortG § 6 Abs. 1

§ 6 Abs. 1 SortG ist mangels einer einheitlichen Regelung über eine kürzere Frist innerhalb der Europäischen Union dahin auszulegen, dass eine Sorte als neu gilt, wenn Pflanzen oder Pflanzenteile der Sorte mit Zustimmung des Berechtigten oder seines Rechtsvorgängers vor dem Antrags- tag nicht oder nur innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr im Inland oder von vier Jahren (bei Reben und Baumarten sechs Jahren) im Ausland zu gewerblichen Zwecken an andere abgegeben worden sind.

Kommunikationskanal

BGH, Urt. v. 11. 2. 2014 - X ZR 107/12 -
Bundespatentgericht
EPÜ Art. 88

Die Priorität einer Voranmeldung kann in Anspruch genommen werden, wenn sich die dort anhand eines Ausführungsbeispiels oder in sonstiger Weise beschriebenen technischen Anweisungen für den Fachmann als Ausgestaltung der in der Nachanmeldung umschriebenen allgemeineren technischen Lehre darstellen und diese Lehre in der in der Nachanmeldung offenbarten Allgemeinheit bereits der Voranmeldung als zu der angemeldeten Erfindung gehörend entnehmbar ist.

IP-Attorney (Malta)

BGH, Beschl. v. 12. 2. 2014 - X ZR 42/13 -
 Bundespatentgericht
 PatG § 113 Satz 1; PatAnwO § 5 Abs. 1;
 PatAnwZEignPrG § 1 Abs. 1

Die Eintragung als „IP Attorney“ beim Nationalen Amt für Geistiges Eigentum der Republik Malta berechtigt nicht dazu, Parteien vor dem Bundesgerichtshof als Patentanwalt zu vertreten.

Kollagenase I

BGH, Beschl. v. 25. 2. 2014 - X ZB 5/13 -
 Bundespatentgericht
 PatG § 3 Abs. 4, § 2a Abs. 1 Nr. 2; PatG § 4

a) Ein Patentanspruch, der eine neue Verwendung eines Medikaments betrifft, hat die Eignung eines bekannten Stoffs für einen bestimmten medizinischen Einsatzzweck und damit letztlich eine dem Stoff innewohnende Eigenschaft zum Gegenstand (Bestätigung von BGH, Beschl. v. 5. Oktober 2005 - X ZB 7/03, BGHZ 164, 220, 222 = GRUR 2006, 135 Rn. 11 - Arzneimittelgebrauchsmuster). Dies entspricht in der Sache einem zweckgebundenen Stoffschutz, wie ihn § 3 Abs. 4 PatG und Art. 54 Abs. 5 EPÜ nunmehr auch für weitere Indikationen ausdrücklich vorsehen, und zwar unabhängig davon, ob der Patentanspruch seinem Wortlaut nach auf die Verwendung des Medikaments, auf dessen Herrichtung zu einem bestimmten Verwendungszweck oder ausdrücklich auf zweckgebundenen Stoffschutz gerichtet ist.

b) Die spezifische Anwendung eines Stoffs zur therapeutischen Behandlung wird nicht nur durch die zu behandelnde Krankheit und die Dosierung bestimmt, sondern auch durch sonstige Parameter, die auf die Wirkung des Stoffs Einfluss haben und damit für den Eintritt des mit der Anwendung angestrebten Erfolgs von wesentlicher Bedeutung sein können.

c) Wegen § 2a Abs. 1 Nr. 2 PatG können therapiebezogene Anweisungen nur dann zur Patentfähigkeit beitragen, wenn sie objektiv darauf abzielen, die Wirkung des Stoffs zu ermöglichen, zu verstärken, zu beschleunigen oder in sonstiger Weise zu verbessern, nicht aber, wenn sie Thera-

piemaßnahmen betreffen, die zusätzlich und unabhängig von den Wirkungen des Stoffs geeignet sind, die in Rede stehende Krankheit zu behandeln.

Bei der Prüfung, ob eine spezifische Anwendung eines Medikaments auf erfinderischer Tätigkeit beruht, sind auch Handlungsweisen zu berücksichtigen, die dem Fachmann deshalb nahegelegt waren, weil sie am Prioritätstag zum ärztlichen Standard-Repertoire gehörten.

Kollagenase II

BGH, Beschl. v. 25. 2. 2014 - X ZB 6/13 -
 Bundespatentgericht
 PatG § 4

a) Die Anweisung, einen Körperteil unmittelbar nach der Injektion eines Medikaments für mehrere Stunden ruhigzustellen, um ein Ausbreiten in andere Körperteile zu verhindern, ist nicht schon deshalb durch den Stand der Technik nahegelegt, weil es am Prioritätstag bekannt war, dass Komplikationen, die einige Tage nach der Behandlung auftreten, durch Ruhigstellen behandelt werden können.

b) Bei der Prüfung, ob eine spezifische Anwendung eines Medikaments auf erfinderischer Tätigkeit beruht, sind auch Handlungsweisen zu berücksichtigen, die dem Fachmann deshalb nahegelegt waren, weil sie am Prioritätstag zum ärztlichen Standard-Repertoire gehörten.

2. URHEBER- UND GESCHMACKSMUSTERRECHT**Verrechnung von Musik in Werbefilmen**

BGH, Urt. v. 24. 9. 2013 - I ZR 187/12 -
 KG Berlin; LG Berlin
 BGB §§ 276 Bd, 286 Abs. 4; UrhWG § 7

Einer Verwertungsgesellschaft ist beim Aufstellen und Ändern der Regeln eines Verteilungsplanes nach § 7 Satz 1 UrhWG ein außerordentlich weiter, nur durch das Willkürverbot begrenzter Beurteilungsspielraum eingeräumt. Überschreitet sie diesen Beurteilungsspielraum, ist für die Frage, ob der Rechtsirrtum verschuldet ist, der übliche Haftungsmaßstab des § 276 BGB maßgeblich. Der Rechtsirrtum ist nicht allein

deshalb unverschuldet, weil die Verwertungsgesellschaft ihre Entscheidung mit Sorgfalt gebildet hat.

Peter Fechter

BGH, Urt. v. 6. 2. 2014 - I ZR 86/12 - KG Berlin; LG Berlin
UrhG § 72; BGB § 242 Cc

a) Die einzelnen Bilder eines Films sind unabhängig vom Schutz des Films als Filmwerk oder Laufbildfolge, wenn nicht als Lichtbildwerke nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG, so doch jedenfalls als Lichtbilder nach § 72 UrhG geschützt. Der Lichtbildschutz einzelner Filmbilder aus § 72 UrhG erstreckt sich nicht nur auf die Verwertung der Bilder in Form von Fotos, sondern auch auf die Verwertung der Bilder in Form des Films.

b) Rechtsfolge der Verwirkung nach § 242 BGB ist im Urheberrecht wie auch sonst im Immaterialgüterrecht und im Wettbewerbsrecht allein, dass der Rechtsinhaber seine Rechte im Hinblick auf bestimmte konkrete bereits begangene oder noch andauernde Rechtsverletzungen nicht mehr durchzusetzen vermag; ein Freibrief für künftige Rechtsverletzungen ist damit nicht verbunden (Anschluss an BGH, Urt. v. 18. Januar 2012 I ZR 17/11, GRUR 2012, 928 = WRP 2012, 1104 - Honda-Grauimport; Urt. v. 15. August 2013 - I ZR 188/11, GRUR 2013, 1161 = WRP 2013, 1465 - Hard Rock Cafe [zur Veröffentl. in BGHZ bestimmt]; Fortführung von BGH, Urt. v. 30. Juni 1976 I ZR 63/75, BGHZ 67, 56 - Schmalfilmrechte).

c) Verhält sich ein Rechtsinhaber gegenüber Zuwiderhandlungen gegen seine Rechte längere Zeit untätig, obwohl er den Verletzungstatbestand kannte oder doch kennen musste, können dadurch allenfalls diejenigen Ansprüche auf Schadensersatz und Bereicherungsausgleich verwirkt werden, die bis zu einer Abmahnung des Verletzers durch den Rechtsinhaber entstanden waren; nach einer Abmahnung durch den Verletzten muss der Verletzer wieder damit rechnen, wegen künftiger Verletzungshandlungen auf Schadensersatz oder Bereicherungsausgleich in Anspruch genommen zu werden (Bestätigung von BGH, Urt. v. 15. November 1957 - I ZR 83/56, BGHZ 26, 52 Sherlock Holmes; BGHZ 67, 56 - Schmalfilmrechte).

d) Eine Abkürzung der für Ansprüche wegen Verletzung eines nach dem Urheberrechtsgesetz geschützten Rechts oder wegen Eingriffs in den Zuweisungsgehalt eines solchen Rechts gemäß § 102 Satz 1 UrhG, §§ 195, 199 Abs. 1 BGB geltenden dreijährigen Verjährungsfrist durch Verwirkung kann nur unter ganz besonderen Umständen angenommen werden (Anschluss an BGH, Urt. v. 20. Juli 2010 EnZR 23/09, NJW 2011, 212 - Stromnetznutzungsentgelt IV; Urt. v. 11. Oktober 2012 - VII ZR 10/11, NJW 2012, 3569; Urt. v. 29. Januar 2013 - EnZR 16/12, juris Rn. 13).

3. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT

grill meister

BGH, Beschl. v. 17. 10. 2013 - I ZB 11/13
- Bundespatentgericht
MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 4

a) Auch wenn das Bundespatentgericht sich bei der Prüfung von Schutzhindernissen auf eine Begründung für Gruppen oder Kategorien von Waren oder Dienstleistungen, für die die Marke Schutz beansprucht, beschränken kann, muss die Entscheidung erkennen lassen, dass sämtliche in Rede stehenden Waren und Dienstleistungen in die Prüfung einbezogen worden sind.

b) Eine Marke kann im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 4 MarkenG zur Täuschung geeignet sein, wenn sie das Symbol „R im Kreis“ enthält und dieses nur einem Bestandteil der Marke zugeordnet ist, für den kein gesonderter markenrechtlicher Schutz besteht.

c) Eine Aufhebung der Beschwerdeentscheidung und eine Zurückverweisung der Sache sind nicht erforderlich, wenn zwar nicht das vom Bundespatentgericht angenommene Eintragungshindernis vorliegt, das Rechtsbeschwerdegericht aufgrund der vom Bundespatentgericht getroffenen Feststellungen aber ein anderes Schutzhindernis annehmen kann.

Test

BGH, Beschl. v. 17. 10. 2013 - I ZB 65/12
- Bundespatentgericht
MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3, §
50 Abs. 1 und 2 Satz 1

a) Der Zeitpunkt der Anmeldung der Marke ist im Eintragungs- und Lösungsverfahren für die Prüfung maßgeblich, ob das Schutzhindernis nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG durch Verkehrsdurchsetzung gemäß § 8 Abs. 3 MarkenG überwunden worden ist, wenn der Anmelder sich nicht mit einer Zeitrangverschiebung nach § 37 Abs. 2 MarkenG einverstanden erklärt hat.

b) Liegt der Prüfung der Verkehrsdurchsetzung nach § 8 Abs. 3 MarkenG im Eintragungs- oder Lösungsverfahren ein Meinungsforschungsgutachten zugrunde, ist bei einer statistisch ausreichend großen Stichprobe vom ermittelten Durchschnittswert ohne Berücksichtigung der Fehlertoleranz auszugehen.

c) Wird die Streitmarke zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Lösungsantrag (§ 50 Abs. 2 Satz 1 MarkenG) nicht mehr isoliert, sondern nur noch als Bestandteil eines zusammengesetzten Zeichens benutzt, kann aufgrund der Verwendung des zusammengesetzten Zeichens auf eine fortbestehende Verkehrsdurchsetzung der Streitmarke nur geschlossen werden, wenn diese in dem zusammengesetzten Zeichen nicht dergestalt aufgeht, dass sie nicht mehr als Herkunftshinweis wahrgenommen wird.

OTTO CAP

BGH, Urt. v. 31. 10. 2013 - I ZR 49/12 -
OLG München; LG München I
MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 2 und 3

a) Waren und Einzelhandelsdienstleistungen, die sich auf diese Waren beziehen, können im Sinne von § 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG ähnlich sein.

b) Die Ausnutzung der Unterscheidungskraft ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG setzt kein subjektives Element auf Seiten des in Anspruch genommenen Dritten voraus.

DESPERADOS/DESPERADO

BGH, Beschl. v. 6. 11. 2013 - I ZB 63/12 -
Bundespatentgericht
MarkenG § 9 Abs. 1 Nr. 2

Bei der Beurteilung der Frage der Warenähnlichkeit darf der Gesichtspunkt der funktionellen Ergänzung nicht zur Vernachlässigung der weiteren Faktoren verleiten, die im Rahmen der Prüfung der Produktähnlichkeit relevant sein können. Entsprechendes gilt für die Verhältnisse beim Vertrieb der Waren, denen bei der Beurteilung der Frage, ob die Waren einander ähnlich sind, häufig nur ein geringeres Gewicht zukommt.

Smartbook

BGH, Beschl. v. 6. 11. 2013 - I ZB 59/12 -
Bundespatentgericht
MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3, § 50
Abs. 1 und 2

a) Für die Beurteilung der Schutzhindernisse nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 MarkenG einerseits und der Schutzhindernisse nach § 3 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1 und 2 Nr. 4 bis 10 MarkenG andererseits gelten keine unterschiedlich strengen Maßstäbe. Die jeweiligen Eintragungshindernisse sind vielmehr unter Berücksichtigung des Allgemeininteresses auszulegen, das jedem von ihnen zugrunde liegt.

b) Im Lösungsverfahren muss auch bei einem lange zurückliegenden Eintragungsverfahren das Vorliegen eines Schutzhindernisses zum Zeitpunkt der Markenmeldung zuverlässig festgestellt werden. In Zweifelsfällen darf eine Löschung der Marke nicht erfolgen.

c) Eine dem Eintragungsverfahren nachfolgende, die Waren oder Dienstleistungen beschreibende Verwendung des Markennamens ist kein Indiz für das Vorliegen des Schutzhindernisses nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG zum Zeitpunkt der Anmeldung der Marke, wenn die beschreibende Verwendung vom Lösungsantragsteller veranlasst worden ist.

d) Weist eine Wortfolge (hier: smartbook für smart people) einen unterscheidungskräftigen Bestandteil auf (hier: smart-

book), wird dies im Regelfall dazu führen, dass auch der Wortfolge in ihrer Gesamtheit die Unterscheidungskraft im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG nicht fehlt.

REAL-Chips

BGH, Urt. v. 22. 1. 2014 - I ZR 71/12 - OLG Köln; LG Köln
MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 2

Die durch eine Markenmeldung begründete Erstbegehungsgefahr entfällt nicht schon dann, wenn gegen die Zurückweisung der Markenmeldung durch das Deutsche Patent- und Markenamt keine Beschwerde eingelegt wird.

H 15

BGH, Urt. v. 30. 1. 2014 - I ZR 107/10 - OLG Stuttgart; LG Stuttgart
MarkenG § 52 Abs. 2; UWG § 4 Nr. 10

a) Auf den außerkennzeichenrechtlichen Löschananspruch nach § 8 Abs. 1, §§ 3, 4 Nr. 10 UWG wegen unlauterer Behinderung aufgrund einer bösgläubigen Anmeldung einer Marke findet die Vorschrift des § 52 Abs. 2 MarkenG entsprechende Anwendung.

b) Auch ohne ausdrückliche Anordnung in der Urteilsformel kann sich eine Rückwirkung der Verurteilung zur Einwilligung in die Löschung einer Marke aus einer Auslegung der Entscheidungsgründe ergeben.

HOT

BGH, Beschl. v. 19. 2. 2014 - I ZB 3/13 - Bundespatentgericht
MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 1, § 115 Abs. 1

Hat ein Markenwort (hier „HOT“) mehrere Bedeutungen (hier neben „heiß“ auch „scharf, scharf gewürzt und pikant“ in Bezug auf Geschmack und im übertragenen Sinn auch „sexy, angesagt, großartig“), die sämtlich in Bezug auf die eingetragenen Waren (hier unter anderem Reinigungsmittel, Körperpflegemittel, Nahrungsergänzungsmittel, Druckereierzeugnisse und Bekleidung) beschreibend sind, reicht der allein durch die verschiedenen Deutungsmöglichkeiten hervorgerufene Interpretati-

onsaufwand des Verkehrs für die Bejahung einer Unterscheidungskraft nicht aus.

4. LAUTERKEITSRECHT

DER NEUE

BGH, Urt. v. 12. 9. 2013 - I ZR 123/12 - OLG Köln; LG Köln
PreisangabenVO § 1 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 und 2; UWG § 5a Abs. 3 Nr. 3

a) Ein Hinweis auf eine unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers in einer gemeinsamen Werbeanzeige von Kfz-Händlern stellt nur dann ein Angebot im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 PAngV dar, wenn die Ankündigung ihrem Inhalt nach so konkret gefasst ist, dass sie nach der Auffassung des Verkehrs den Abschluss eines Geschäfts auch aus der Sicht der Kunden ohne weiteres zulässt (Fortführung von BGH, Urt. v. 23. Juni 1983 I ZR 75/81, GRUR 1983, 658 - Hersteller-Preisempfehlung in Kfz-Händlerwerbung).

b) Der bis zum Jahr 2005 im Falle von Preisempfehlungen gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 GWB aF kartellrechtlich vorgeschriebene Begriff „unverbindlich empfohlener Preis“ kennzeichnet die Unverbindlichkeit einer Preisempfehlung eindeutig. Eine in dieser Hinsicht bestehende Irreführung ist daher rechtlich nicht schutzwürdig.

Diplomierte Trainerin

BGH, Urt. v. 18. 9. 2013 - I ZR 65/12 - OLG Oldenburg; LG Osnabrück
UWG § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3

Die Verwendung des Begriffs „diplomiert“ in einem Zusammenhang, in dem der angesprochene Verkehr an sich mit der Verwendung des Begriffs „Diplom“ oder abgekürzt „Dipl.“ rechnet, weist je nach den Umständen nicht auf das Vorliegen einer solchen Qualifikation, sondern im Gegenteil eher auf deren Fehlen hin.

Atemtest II

BGH, Urt. v. 24. 9. 2013 - I ZR 73/12 - OLG Düsseldorf; LG Düsseldorf
UWG § 4 Nr. 11; AMG § 21 Abs. 4

a) Einer Feststellung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte gemäß § 21 Abs. 4 AMG über die Zulassungspflicht eines Arzneimittels kommt im Rahmen des § 4 Nr. 11 UWG Tatbestandswirkung zu.

b) Die Tatbestandswirkung eines (nicht nichtigen) Verwaltungsakts entfällt nicht dadurch, dass dieser angefochten ist und die Anfechtung aufschiebende Wirkung hat.

Werbung für Fremdprodukte

BGH, Urt. v. 17. 10. 2013 - I ZR 173/12 - OLG Stuttgart; LG Stuttgart
UWG § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 8 Abs. 1, 3 Nr. 1

Fördert die Klägerin auf der eigenen Internetseite durch Werbung für ein anderes Unternehmen dessen Wettbewerb, begründet dies für sich allein kein konkretes Wettbewerbsverhältnis zu einem Mitbewerber des anderen unterstützten Unternehmens. Das gilt auch dann, wenn die Klägerin von dem unterstützten Unternehmen für Verträge, die aufgrund der Werbung geschlossen werden, eine Werbekostenersatzung erhält.

Kooperation mit Wirtschaftsprüfer

BGH, Urt. v. 6. 11. 2013 - I ZR 147/12 - OLG Bamberg; LG Hof
UWG § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3

a) Auch wenn Rechtsanwälten mittlerweile zahlreiche Rechtsformen für die gemeinschaftliche Berufsausübung zur Verfügung stehen, hat der Verkehr die berechtigte Erwartung, dass sich die unter einer einheitlichen Kurzbezeichnung auftretenden Berufsträger unter Aufgabe ihrer beruflichen und unternehmerischen Selbständigkeit zu gemeinschaftlicher Berufsausübung in einer haftungsrechtlichen Einheit verbunden haben.

b) Eine Bürogemeinschaft oder Kooperation unternehmerisch eigenständiger Berufsträger wird der Verkehr unter einer einheitlichen Kurzbezeichnung nur bei hinreichend deutlichen Hinweisen erkennen.

Vertragsstrafenklausel

BGH, Urt. v. 13. 11. 2013 - I ZR 77/12 - OLG Jena; LG Erfurt
BGB § 307 Abs. 1 Ch

a) Ein wettbewerbs- oder schutzrechtlich veranlassenes Vertragsstrafeversprechen ist nach § 307 Abs. 1 BGB unwirksam, wenn die Vertragsstrafe der Höhe nach bereits auf den ersten Blick außer Verhältnis zu dem mit der Vertragsstrafe sanktionierten Verstoß und den Gefahren steht, die mit möglichen zukünftigen Verstößen für den Unterlassungsgläubiger verbunden sind. In-soweit ist ein strengerer Maßstab anzulegen als bei einem individuell ausgehandelten Vertragsstrafeversprechen, bei dem eine Herabsetzung gemäß § 242 BGB auch im kaufmännischen Verkehr möglich ist (Abgrenzung zu BGH, Urt. v. 17. Juli 2008 - I ZR 168/05, GRUR 2009, 181 Rn. 41 = WRP 2009, 182 - Kinderwärmekissen).

b) Aus § 307 Abs. 1 BGB ergibt sich keine Pflicht, im kaufmännischen Verkehr Vertragsstrafevereinbarungen ausschließlich nach „neuem Hamburger Brauch“ abzuschließen.

Online-Versicherungsvermittlung

BGH, Urt. v. 28. 11. 2013 - I ZR 7/13 - OLG Hamburg; LG Hamburg
UWG § 4 Nr. 11; GewO § 34c und d; Vers-VermV § 11

a) Die Abgrenzung der Versicherungsvermittlung von einer Tätigkeit, die ausschließlich darauf gerichtet ist, Kontakte zwischen einem potentiellen Versicherungsnehmer und einem Versicherungsvermittler herzustellen, richtet sich nach dem objektiven Erscheinungsbild der ausgeübten Tätigkeit.

b) Bewirbt ein Handelsunternehmen im Rahmen seines Internetauftritts konkrete Versicherungsprodukte und ermöglicht es den Online-Abschluss von Versicherungsverträgen auf einer Internetseite eines Versicherungsvermittlers, ist auch das Handelsunternehmen Versicherungsvermittler, wenn dem Verbraucher der Wechsel des Betreibers der Internetseite verborgen bleibt.

Kostenlose Schätzung

BGH, Urte. v. 28. 11. 2013 - I ZR 34/13 - OLG Celle; LG Lüneburg
UWG § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2

Die Werbung eines Edelmetallankäufers mit dem Hinweis „kostenlose Schätzung“ verstößt nicht als „Werbung mit einer Selbstverständlichkeit“ gegen das Irreführungsverbot des § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 UWG.

wetteronline.de

BGH, Urte. v. 22. 1. 2014 - I ZR 164/12 - OLG Köln; LG Köln
BGB § 12; UWG § 4 Nr. 10

a) Das Verwenden eines Domainnamens (hier: „wetteronlin.de“), der aus der fehlerhaften Schreibweise einer bereits zuvor registrierten Internetadresse (hier: „wetteronline.de“) gebildet ist (sog. „Tippfehler-Domain“), verstößt unter dem Gesichtspunkt des Abfangens von Kunden gegen das Verbot unlauterer Behinderung gemäß § 4 Nr. 10 UWG, wenn der Internetnutzer auf eine Internetseite geleitet wird, auf der er nicht die zu erwartende Dienstleistung (hier: Wetterinformationen), sondern lediglich Werbung (hier: Werbung für Krankenversicherungen) vorfindet.

b) Wird der Internetnutzer auf der Internetseite, die er bei versehentlicher Eingabe der „Tippfehler-Domain“ erreicht, sogleich und unübersehbar auf den Umstand aufmerksam gemacht, dass er sich nicht auf der Internetseite befindet, die er aufrufen wollte, wird eine unlautere Behinderung regelmäßig zu verneinen sein.

Holland-Preise

BGH, Urte. v. 26. 2. 2014 - I ZR 77/09 - OLG Köln; LG Köln
UWG § 4 Nr. 11; AMG § 78 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 2 und 3; AMPPreisV § 1 Abs. 1 Nr. 2, § 3

Im Hinblick auf den Zweck des Arzneimittel- und Apothekenrechts, die Wirkung von Arzneimitteln zu ermöglichen und vor den mit ihrer Anwendung verbundenen Risiken zu schützen, liegt eine Abgabe im Sinne des § 78 AMG dann vor, wenn durch einen auf ein Arzneimittel bezogenen Vorgang

bewusst und gewollt die Möglichkeit einer eigenen Verwendung in Form der Anwendung oder Weitergabe des Mittels durch einen anderen als den bisherigen Inhaber der Verfügungsgewalt geschaffen wird. Bei „Abholmodellen“ liegt der Ort der Abgabe daher zwar grundsätzlich dort, wo die vom Empfänger mit der Abholung beauftragte Person das Mittel abholt; es ist jedoch jeweils zu prüfen, ob tatsächlich eine dem unmittelbaren Besitz vergleichbare Zugriffsmöglichkeit besteht und ob die Regelung nicht allein der Umgehung zwingender apothekenrechtlicher oder arzneimittelrechtlicher Vorschriften dient. Dies ist dann der Fall, wenn eine hinsichtlich des Erfüllungsorts getroffene Regelung ersichtlich der Umgehung des deutschen Arzneimittelpreisrechts dient (Abgrenzung zu BGH, Urte. v. 12. Januar 2012 I ZR 211/10, GRUR 2012, 954 = WRP 2012, 1101 - Europa-Apotheke Buda-pest).

Praebiotik

BGH, Urte. v. 26. 2. 2014 - I ZR 178/12 - OLG Frankfurt/Main; LG Frankfurt/Main
UWG § 4 Nr. 11; Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 Art. 1 Abs. 3, Art. 2 Abs. 2 Nr. 1, Art. 2 Abs. 2 Nr. 5, Art. 10 Abs. 1, Art. 14, Art. 28 Abs. 2, Art. 28 Abs. 6 Buchst. B

a) Eine gesundheitsbezogene Angabe im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 liegt vor, wenn nach dem Verständnis des Durchschnittsverbrauchers, das auch durch Vorerwartungen und Kenntnissen geprägt wird, ein Zusammenhang zwischen dem Bestandteil eines Lebensmittels und dem Gesundheitszustand des Konsumenten suggeriert wird.

b) Bei der Prüfung, ob eine verwendete gesundheitsbezogene Angabe inhaltlich mit einer im Sinne von Art. 28 Abs. 6 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 angemeldeten Angabe übereinstimmt, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

c) Zwischen einem markentypisch auf ein Unternehmen hinweisendes Kennzeichen (hier: „Praebiotik®“) und der von einem Verband zugunsten einer Vielzahl von in Betracht kommenden Verwendern angemeldeten rein beschreibenden Angabe eines Inhaltsstoffs (hier: „Prebiotic fibre supports development of healthy intestinal flora“) besteht ein grundlegender inhaltli-

cher Unterschied, der bei dem anzulegenden strengen Maßstab der Anwendung der Übergangsvorschrift des Art. 28 Abs. 6 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 entgegensteht.

den gleichen Grundsätzen auszulegen, wie sie für Patentansprüche im Einspruchs-, Nichtigkeits- und Verletzungsverfahren gelten.

5. SONSTIGES

sr.de

BGH, Urt. v. 6. 11. 2013 - I ZR 153/12 - OLG Frankfurt/Main; LG Frankfurt/Main BGB § 12

Dem Saarländischen Rundfunk steht gegen den Inhaber des Domainnamens „sr.de“ gemäß § 12 BGB ein Anspruch auf Einwilligung in die Löschung zu.

Elektrischer Winkelstecker II

BPatG Beschl. v. 19. 2. 2014 – 19 W (pat) 16/12

PatG § 47 Abs. 1 Satz 1 und 2; § 59 Abs. 4 a.F., Abs. 5 n.F.; § 61 Abs. 1 Satz 1; § 73 Abs. 1; § 79 Abs. 3 Nr. 2; § 80 Abs. 3; § 100 Abs. 2 Nr. 1; ZPO § 130 b; § 163 Abs. 1 Satz 1; § 313 Abs. 1 Nr. 1; § 315 Abs. 1 Satz 1 und 2; § 317 Abs. 2 Satz 1; § 329 Abs. 1 Satz 2; § 517; § 548; BGB § 126, § 126a; SigG § 2 Nr. 3; EAPatV § 2; § 5 Abs. 2 a.F., Abs. 3 n.F.; § 6; DPMaV § 20 Abs. 2

III. BUNDESPATENTGERICHT

zusammengestellt von *Tobias Schmidt*

1. PATENT- UND GEBRAUCHSMUSTERRECHT

Verdickungszusammensetzung

BPatG, Beschl. v. 12. 12. 2013 – 7 W (pat) 1/14

PatG § 123; ZPO § 66

Der Verletzungsbeklagte oder Nichtigkeitskläger hat kein Recht auf Beteiligung am patentamtlichen Wiedereinsetzungsverfahren des Patentinhabers (hier wegen Validierung des europäischen Patents).

1. In den elektronisch geführten Schutzrechtsakten des Deutschen Patent- und Markenamts setzt die schriftliche Ausfertigung eines Beschlusses der Patentabteilung über die Aufrechterhaltung oder den Widerruf eines Patents nach § 47 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 61 Abs. 1 Satz 1 und § 59 Abs. 4 a.F. (jetzt Abs. 5) PatG ein - singuläres - elektronisches Beschluss-Urdokument voraus, das analog § 315 Abs. 1 Satz 1 ZPO von allen an der Entscheidung mitwirkenden Mitgliedern der Patentabteilung zu unterzeichnen ist, indem gemäß § 5 Abs. 2 EAPatV a. F. (bzw. § 5 Abs. 3 EAPatV n. F.) die Namen der Unterzeichnenden eingefügt werden und das Dokument von allen an der Entscheidung Mitwirkenden mit einer fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen wird.

Batterieüberwachungsgerät

BPatG, Beschl. v. 16. 12. 2013 – 15 W (pat) 33/08

PatG §§ 34 Abs. 3 Nr. 3 und 4, 34 Abs. 4, 48; PatV § 9

1. Der Zurückweisungsgrund des „unklaren Patentanspruchs“ ist im Patentgesetz nicht vorgesehen. Er kann insbesondere nicht aus § 34 Abs. 3 Nr. 3 PatG abgeleitet werden. Der Sinngehalt der Merkmale von Patentansprüchen ist aus der Sicht des angesprochenen Fachmanns auszulegen, um den beanspruchten Gegenstand für die nachfolgende Überprüfung auf Patentfähigkeit festzulegen.

2. Eine sog. „qualifizierte Container-Signatur“, wie sie für die Unterzeichnung bestimmender, an die Gerichte im Rahmen des EGVP-Verfahrens übermittelter Schriftsätze anerkannt ist, und die nicht nur die jeweils übersandte Einzeldatei, sondern die gesamte elektronische Nachricht umfasst (BGH NJW 2013, 2034), genügt nicht den Anforderungen an die Signatur eines elektronischen Beschluss-Urdokuments des Patentamts i.S.d. § 5 Abs. 2 EAPatV a.F. (bzw. § 5 Abs. 3 EAPatV n.F.).

2. Im Prüfungsverfahren sind die vom Anmelder beantragten Patentansprüche nach

3. Das Ersetzen der Unterschrift eines Mitglieds der Patentabteilung unter einen das Einspruchsverfahren abschließenden Be-

schluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied tatsächlich verhindert ist. Der Verhinderungsgrund ist im Ersetzungsvermerk anzugeben (§ 315 Abs. 1 Satz 2 ZPO entsprechend; im Anschluss an BGH BIPMZ 1995, 68 - Spinnmaschine).

4. Bei einem am Ende der Anhörung verkündeten Beschluss der Patentabteilung können fehlende oder unwirksame Signaturen des vollständig abgefassten elektronischen Beschluss-Urdokuments - entsprechend der Nachholung von fehlenden Richterunterschriften unter ein verkündetes Urteil - nur innerhalb von fünf Monaten nach der Verkündung des Beschlusses nachgeholt werden (im Anschluss an BGH NJW 2006, 1881).

5. Für Rechtsfolgen eines formvorschriftswidrigen elektronischen Dokuments gilt derselbe Maßstab wie für schriftliche Dokumente in Papierform, die an einem Mangel der Unterschrift leiden. Können im Fall eines verkündeten Beschlusses der Patentabteilung fehlende oder unwirksame Signaturen des vollständig abgefassten elektronischen Beschluss-Dokuments von den an der Entscheidung Mitwirkenden nicht mehr nachgeholt werden, stellt dies einen Begründungsmangel dar (im Anschluss an BGH NJW 2006, 1881).

6. Eine Ausfertigung des elektronischen Beschluss-Urdokuments kann analog § 329 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 317 Abs. 2 Satz 1 ZPO erst erstellt werden, nachdem das Dokument von allen an der Entscheidung Mitwirkenden gemäß § 5 Abs. 2 EAPatV a.F. (bzw. § 5 Abs. 3 EAPatV n.F.) signiert und damit als solches erstellt worden ist (BGH NJW 2010, 2519 -Tz. 14). Die Zustimmung eines dennoch als Ausfertigung erstellten Ausdrucks ist unwirksam.

2. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT

BGW Bundesverband der deutschen Gesundheitswirtschaft/BGW

BPatG, Beschl. v. 16. 12. 2013 – 30 W (pat) 12/12
MarkenRL Art. 4 Abs. 1 lit. b; MarkenG § 9 Abs. 1 Nr. 2

Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird zur Auslegung von Art. 4 Abs. 1 Buch-

stabe b der Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Marken vom 22. Oktober 2008 folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Ist Art. 4 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 2008/95/EG dahin auszulegen, dass bei identischen und ähnlichen Waren und Dienstleistungen eine Verwechslungsgefahr für das Publikum angenommen werden kann, wenn eine unterscheidungskräftige Buchstabenfolge, die das ältere, durchschnittlich kennzeichnungskräftige Wort-/Bildzeichen prägt, in der Weise in das jüngere Wortzeichen eines Dritten übernommen wird, dass dieser Buchstabenfolge eine darauf bezogene beschreibende Wortkombination hinzugefügt wird, die die Buchstabenfolge als Abkürzung der beschreibenden Wörter erläutert?

PANTOPREM/PANTOPAN

BPatG, Beschl. v. 16. 1. 2014 – 25 W (pat) 72/12

MarkenG §§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 42 Abs. 2 Nr. 1, 83 Abs. 2 Nr. 1

1. Im Arzneimittelbereich verfügen Marken, die entsprechend der in diesem Bereich verbreiteten und allgemein bekannten Markenbildungspraxis aus den Anfangssilben von Wirkstoffbezeichnungen mit weiteren nachfolgenden Wortelementen zu einem Phantasiewort verbunden sind, grundsätzlich über durchschnittliche Kennzeichnungskraft.

2. Bei derart gebildeten Marken(-wörtern) ist aber davon auszugehen, dass aufgrund dieser Markenbildungs-Praxis im Zusammenhang mit der großen Bedeutung und auch allgegenwärtigen Präsenz der einschlägigen Wirkstoffbezeichnungen nicht nur die Fachkreise der Ärzte und Apotheker, sondern auch die betroffenen Verkehrskreise der Patienten bei der betrieblichen Zuordnung entsprechend gekennzeichneter Präparate ihre Aufmerksamkeit nicht schwerpunktmäßig auf den ansonsten üblicherweise bzw. erfahrungsgemäß stärker beachteten Markenanfang lenken, sondern in besonderer Weise auch die weiteren Zeichenbestandteile beachten. Auch deutliche Abweichungen nur in der Schlussilbe können dann im Rahmen der

gebotenen Gesamtabwägung bei der Beurteilung der Verwechslungsgefahr stärker ins Gewicht fallen und den Ausschlag für die Verneinung der Verwechslungsgefahr geben.

3. PANTOPREM für „Magen-Darm-Präparate“ nicht verwechselbar ähnlich mit PANTOPAN für Magen- Darmtherapeutika (wegen des in diesem Indikationsbereich einschlägigen Wirkstoffs „Pantoprazol“).

Gustav Mahler-Röschen

BPatG, Beschl. v. 31. 1. 2014 – 25 W (pat) 564/12

MarkenG §§ 8 Abs. 2 Nr. 1, 83 Abs. 2 Nr. 2

1. Da absolute Schutzhindernisse einschließlich des Schutzhindernisses der fehlenden Unterscheidungskraft nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG im Lichte des Allgemeininteresses auszulegen sind, dürfen Namen berühmter Persönlichkeiten der Zeitgeschichte nicht monopolisiert werden, wenn auf Seiten der Wettbewerber ein berechtigtes gewerbliches Interesse an der Verwendung dieses Namens in einem entsprechenden Waren- und/oder Dienstleistungszusammenhang erkennbar ist.

2. Solchen Namen (hier des Komponisten „**Gustav Mahler**“) fehlt im Zusammenhang mit Waren, die bei entsprechenden personenbezogenen Veranstaltungen (wie z.B. Festspielen, Festwochen, Jubiläumsveranstaltungen usw.) als Merchandisingprodukte in Betracht kommen (hier u.a.: Seifen, Schreibwaren, Schokoladewaren), jegliche Unterscheidungskraft i.S.d. § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG (Abgrenzung zu BPatG, GRUR 2018, 518 – Karl May). Dies gilt erst recht für Wortkombinationen, bei denen der berühmte Name mit einem rein produktbezogenen Hinweis in Bezug auf die Art, Form oder sonstige Gestaltung der beanspruchten Waren (hier: **Röschen**) verbunden ist.

Gustav Mahler-Röslein

BPatG, Beschl. v. 31. 1. 2014 – 25 W (pat) 561/12

MarkenG §§ 8 Abs. 2 Nr. 1, 83 Abs. 2 Nr. 2

1. Da absolute Schutzhindernisse einschließlich des Schutzhindernisses der feh-

lenden Unterscheidungskraft nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG im Lichte des Allgemeininteresses auszulegen sind, dürfen Namen berühmter Persönlichkeiten der Zeitgeschichte nicht monopolisiert werden, wenn auf Seiten der Wettbewerber ein berechtigtes gewerbliches Interesse an der Verwendung dieses Namens in einem entsprechenden Waren- und/oder Dienstleistungszusammenhang erkennbar ist.

2. Solchen Namen (hier des Komponisten „**Gustav Mahler**“) fehlt im Zusammenhang mit Waren, die bei entsprechenden personenbezogenen Veranstaltungen (wie z.B. Festspielen, Festwochen, Jubiläumsveranstaltungen usw.) als Merchandisingprodukte in Betracht kommen (hier u.a.: Seifen, Schreibwaren, Schokoladewaren), jegliche Unterscheidungskraft i.S.d. § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG (Abgrenzung zu BPatG, GRUR 2018, 518 – Karl May). Dies gilt erst recht für Wortkombinationen, bei denen der berühmte Name mit einem rein produktbezogenen Hinweis in Bezug auf die Art, Form oder sonstige Gestaltung der beanspruchten Waren (hier: **Röslein**) verbunden ist.

Richard Wagner-Barren

BPatG, Beschl. v. 3. 2. 2014 – 25 W (pat) 560/12

MarkenG §§ 8 Abs. 2 Nr. 1, 83 Abs. 2 Nr. 2

1. Da absolute Schutzhindernisse einschließlich des Schutzhindernisses der fehlenden Unterscheidungskraft nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG im Lichte des Allgemeininteresses auszulegen sind, dürfen Namen berühmter Persönlichkeiten der Zeitgeschichte nicht monopolisiert werden, wenn auf Seiten der Wettbewerber ein berechtigtes gewerbliches Interesse an der Verwendung dieses Namens in einem entsprechenden Waren- und/oder Dienstleistungszusammenhang erkennbar ist.

2. Solchen Namen (hier des Komponisten „**Richard Wagner**“) fehlt im Zusammenhang mit Waren, die bei entsprechenden personenbezogenen Veranstaltungen (wie z.B. Festspielen, Festwochen, Jubiläumsveranstaltungen usw.) als Merchandisingprodukte in Betracht kommen (hier u.a.: Seifen, Schreibwaren, Schokoladewaren), jegliche Unterscheidungskraft i.S.d. § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG (Abgrenzung zu

BPatG, GRUR 2018, 518 – Karl May). Dies gilt erst recht für Wortkombinationen, bei denen der berühmte Name mit einem rein produktbezogenen Hinweis in Bezug auf die Art, Form oder sonstige Gestaltung der beanspruchten Waren (hier: **Barren**) verbunden ist.

IV. INSTANZGERICHTE

zusammengestellt von *Tina Mende*

1. PATENT- UND GEBRAUCHSMUSTERRECHT

LG Hamburg: Dringlichkeit bei Messepräsentation eines noch nicht marktfähigen Produkts; Erforderlichkeit der Vertagung im einstweiligen Verfügungsverfahren

Urt. v. 24. 10. 2013 – 327 O 326/13
PatG §§ 9 Nr. 1, 14, 139; ZPO §§ 132, 227, 282, 283, 296, 935

1. Die Ausstellung eines mangels CE-Zertifizierung noch nicht marktfähigen Medizinprodukts begründet noch keine Erstbegehungsgefahr für das Inverkehrbringen eines damit identischen, marktfähigen Endproduktes. In solchen Fällen steht es der Dringlichkeit grundsätzlich nicht entgegen, wenn der Patentinhaber eine tatsächliche Verletzungshandlung abwartet. Dies gilt erst Recht für die Ausstellung auf einer im Ausland abgehaltenen Messe.

2. In Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes haben sich die Prozessparteien auch auf neuen Sachvortrag der jeweiligen Gegenpartei einzustellen und Vorsorge dafür zu treffen, hierauf auf der Stelle angemessen reagieren zu können. Gleichwohl hat das Gericht auf kurzfristigen neuen Tatsachenvortrag dem jeweiligen Gegner rechtliches Gehör zu gewähren, dessen Ausgestaltung im Ermessen des Gerichts steht. Dies kann ausnahmsweise auch eine Vertagung erforderlich machen, insbesondere wenn lediglich die Frage der Dringlichkeit aus Sicht der Kammer ernsthaft im Streit steht.

LG Mannheim: Umfang des Schadensersatzanspruchs nach § 139 Abs. 2 PatG

Urt. v. 26. 11. 2013 – 2 O 315/12
EPÜ Art. 64; PatG § 139; BGB § 280

1. Beauftragen mehrere Mitinhaber eines Patents einen Rechtsanwalt mit der Abmahnung eines Verletzers wegen Verletzung des gemeinsamen Patents, handelt es sich um denselben Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit.

2. Die Kosten, die dem Patentinhaber durch die Inanspruchnahme einer falschen Person entstanden sind, sind grundsätzlich keine nach § 139 Abs. 2 PatG erstattungsfähigen Schadenspositionen, selbst dann nicht, wenn ein Verhalten des Patentverletzers die Möglichkeit der Verwechslung mit der fälschlicherweise in Anspruch genommenen Person erst verursacht hat.

LG Mannheim: Vernichtungsanspruch gegen einen im Ausland ansässigen, aber ins Inland liefernden Verletzer

Urt. v. 10. 12. 2013 – 2 O 180/12
PatG § 140a Abs.3

Auch ein im Ausland ansässiger, aber ins Inland liefernder Verletzer ohne inländischen Besitz bzw. inländisches Eigentum an den verletzenden Erzeugnissen im Verurteilungszeitpunkt kann auf Rückruf und Entfernung gem. § 140a Abs. 3 PatG in Anspruch genommen werden. Denn die Ansprüche auf Rückruf bzw. Entfernung setzen - da sie nicht bloße Vorbereitungsansprüche der Vernichtung sind - die Existenz eines Vernichtungsanspruchs nicht voraus.

OLG Karlsruhe: Keine einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung bei kartellrechtlichem Zwangslizenzverbot

Beschl. v. 19. 2. 2014 – 6 U 162/13
PatG § 139 Abs. 1; ZPO §§ 707, 719 Abs. 1

Der Hinweis einer in erster Instanz in einem Patentverletzungsprozess unterlegenen Partei darauf, dass der Europäische Gerichtshof in dem Vorabentscheidungsverfahren C-170/13 auf Vorlage des Land-

gerichts Düsseldorf die vom Bundesgerichtshof in der Entscheidung Orange-Book-Standard (BGH GRUR 2009, 694) aufgestellten Kriterien für eine erfolgreiche Geltendmachung des kartellrechtlichen Zwangslizenzinwands möglicherweise abändern werde, rechtfertigt keine einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus der angegriffenen Entscheidung durch das Berufungsgericht (§§ 719, 707 ZPO). Ob und inwieweit der Europäische Gerichtshof die Kriterien des Bundesgerichtshofs weiterentwickeln und gegebenenfalls modifizieren wird, ist offen. Der Senat geht davon aus, dass auch bei einer etwaigen Modifikation der Kriterien der Orange-Book-Entscheidung an dem Mindestanforderungsmerkmal eines annahmefähigen Angebots und der Abrechnung für die Vergangenheit festzuhalten ist.

OLG Karlsruhe: Herrichten eines durch ein Verwendungspatent erfassten Gegenstands

Urt. v. 26. 2. 2014 – 6 U 50/12
PatG §§ 9, 14, 139

Ein sinnfälliges Herrichten eines durch ein Verwendungspatent erfassten Gegenstands kann auch dann vorliegen, wenn der Gegenstand gerade die im Patentanspruch genannten, der Erreichung des Verwendungszwecks dienenden physischen und/oder chemischen Eigenschaften aufweist und für einen Einsatz ausgerichtet und angeboten wird, bei dem die Erreichung des patentgemäßen Verwendungszwecks (hier: Vermeidung von Krebsrisiken) im Zeitpunkt des Angebots allgemein für notwendig erachtet wird. Einer weiteren Manifestation der Bestimmung für den anspruchsgemäßen Verwendungszweck (etwa durch Gebrauchsanleitungen, Produkthinweise etc.) bedarf es in diesem Fall nicht.

2. URHEBER- UND DESIGNRECHT

OLG München: Anforderungen an die Haftung eines Buchhändlers wegen einer Urheberrechtsverletzung

Urt. v. 24. 10. 2013 – 29 U 885/13
GG Art. 5 Abs. 1 S. 2; UrhG § 97

Ein Buchhändler haftet wegen einer Urheberrechtsverletzung in einem von ihm ver-

triebenen (elektronischen) Buch nur dann auf Unterlassung, wenn der Verstoß begangen wurde, nachdem er auf eine klare Rechtsverletzung hingewiesen worden war.

OLG Frankfurt a.M.: Uneingeschränkte Einräumung der vertraglich vereinbarten Nutzungsrechte an einem Computerprogramm

Urt. v. 29. 10. 2013 – 11 U 47/13
UrhG §§ 96a, 96c, 96d, 97

1. Sofern ein im Auftrag erstelltes Computerprogramm seitens des Auftragnehmers nach Fertigstellung einschränkungslos freigeschaltet und seitens des Auftraggebers vollständig bezahlt wird, spricht dies zunächst für eine konkludente uneingeschränkte Einräumung der vertraglich vereinbarten Nutzungsrechte unabhängig davon, ob ein im Raum stehender schriftlicher Vertrag geschlossen wird.

2. Wird Urheberrechtsschutz für Teile eines Computerprogramms begehrt, ist die Schutzfähigkeit des betroffenen Teils im Einzelnen darzulegen und ggf. nachzuweisen.

OLG Hamburg: Zum Anwendungsreich des § 104a UrhG

Beschl. v. 14. 11. 2013 – 5 W 121/13
UrhG § 104a

1. § 104a UrhG ist auch im einstweiligen Verfügungsverfahren anwendbar.

2. § 104a UrhG begründet eine § 32 ZPO vorgehende, ausschließliche Spezialzuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten wegen Urheberrechtsverletzungen iSv § 97 I UrhG. Erfasst sind nicht nur täterschaftliche Verletzungen, sondern auch Begehungsformen als Gehilfe und Störer.

3. Für § 104a I UrhG kommt es darauf an, dass der geschützte Gegenstand nicht in einem Zusammenhang mit einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit des Verletzers verwendet worden ist.

OLG Hamm: Haftung bei der Veränderung der Urhebervergütung

Urt. v. 15. 11. 2013 – 12 U 13/13
 UrhG §§ 54, 54b, 54d, 54h; UrhWG § 27;
 BGB §§ 133, 157, 313 Abs. 1, 426 Abs. 1,
 812 Abs. 1 S. 1.

1. Urheberrechtsvergütungen nach § 54 UrhG sind auch bei gesondert ausgewiesenen Hinweis im Sinne des § 54d UrhG grundsätzlich unselbständiger Teil des Kaufpreises.

2. Eine durch die Ermäßigung der Tarife mit Wirkung für die Vergangenheit verringerte Urheberrechtsvergütung begründet Ausgleichsansprüche in der Handelskette grundsätzlich nicht.

3. Für diesen Fall fehlt es an einer dem § 54 II UrhG entsprechenden gesetzlichen Regelung. Ein Handelsbrauch existierte jedenfalls bis zum Jahr 2008 nicht.

4. Aus § 54b III UrhG ergibt sich die vorrangige Haftung von Hersteller und Importeur für die Zahlung der Urheberrechtsvergütung.

OLG Köln: Zulässigkeit eines Zitats

Urt. v. 13. 12. 2013 – 6 U 114/13
 UrhG § 51

Ein Zitat ist grundsätzlich nur zulässig, wenn es als Belegstelle oder Erörterungsgrundlage für selbstständige Ausführungen des Zitierenden erscheint (Anschluss an BGH, GRUR 2008, 693 Tz. 42 f. - TV Total). Dies ist nicht der Fall, wenn an ein Filmzitat lediglich eine pauschale Kritik des Urhebers des zitierten Werks geknüpft wird, ohne dass eine gedankliche Auseinandersetzung mit dem Inhalt der zitierten Sequenz erfolgt.

AG Hamburg: Höhe des lizenzanalogen Schadensersatzes bei Filesharing mit einem Pornofilm

Urt. v. 20. 12. 2013 – 36a C 134/13
 UrhG §§ 97 Abs. 2; 97a Abs. 1 S. 2; ZPO § 287

Die Höhe des lizenzanalogen Schadensersatzes bei Filesharing mit einem Pornofilm ist nach § 287 ZPO frei auf 100,00 € zu schät-

zen. Eine Abmahnung ist nicht berechtigt und die dafür angefallenden Kosten sind nicht zu erstatten, wenn der in seinen Rechten Verletzte trotz ausdrücklicher Weigerung des Verletzers, eine Unterlassungserklärung abzugeben, den Unterlassungsanspruch auch nach Scheitern der Güteverhandlung nicht gerichtlich geltend macht, sondern isoliert allein die Erstattung der Abmahnkosten verfolgt.

LG Köln: Streaming ist keine Vervielfältigung nach § 16 UrhG

Beschl. v. 24. 1. 2014 – 209 O 188/13
 UrhG §§ 16, 101 Abs. 9 S. 6; FamFG §§ 58 Abs. 1, 62 Abs. 1

1. Das Streamen von urheberrechtlich geschützten Werken stellt keine unerlaubte Vervielfältigung im Sinne von § 16 UrhG dar. Mangels offensichtlicher Rechtsverletzung kann daher eine Anordnung über die Zulässigkeit der Verwendung nicht ergehen.

2. Ist das Anordnungsverfahren nach Auskunftserteilung durch den Internet-Provider erledigt, besteht ein Rechtsschutzinteresse für die Feststellung der Rechtswidrigkeit einer bereits erfolgten Anordnung.

OLG Frankfurt a.M.: Verletzung urheberrechtlicher Verwertungsrechte des Architekten

Urt. v. 28. 1. 2014 – 11 U 111/12
 UrhG §§ 16, 17, 18, 19

Durch die einmalige Präsentation eines Architektenplanes gegenüber potentiellen Kaufinteressenten durch den auftraggebenden Bauträger werden keine urheberrechtlichen Verwertungsrechte des Architekten verletzt.

OLG Hamm: Honorarempfehlungen der Mittelstandsgemeinschaft Fotomarketing (MFM)

Urt. v. 13. 2. 2014 – 22 U 98/13
 UrhG §§ 72, 97 Abs. 2; ZPO § 287

Zur Anwendbarkeit der Honorarempfehlungen der Mittelstandsgemeinschaft Foto-

marketing (MFM) im Rahmen der gerichtlichen Schätzung der angemessenen und üblichen Lizenzgebühr bei einfachen, qualitativ nicht mit professionell angefertigten Lichtbildern vergleichbaren Produktfotos.

3. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT

OLG Köln: „Die Grünen“ und das Sonnenblumenemblem

Hinw.-Beschl. v. 23. 10. 2013 – 14 U 17/13

MarkenG §§ 3, 14; BGB § 12

Die „Wählergemeinschaft DIE GRÜNEN Marl“ darf in ihrem Namen die Bezeichnung „Die Grünen“ und auch das Emblem der Sonnenblume führen. Ihr gegenüber hat die Bundespartei „Bündnis 90/Die Grünen“ keinen Anspruch darauf, diese Bezeichnung und das Sonnenblumenemblem allein verwenden zu dürfen.

OLG Köln: Lizenzerhöhende Berücksichtigung einer hohen Umsatzrendite

Urt. v. 8. 11. 2013 – 6 U 34/13

MarkenG § 15 Abs. 5

1. Bei der Schadensberechnung wegen Verletzung eines Unternehmenskennzeichens im Wege der Lizenzanalogie kann eine außergewöhnlich hohe Umsatzrendite lizenzerhöhend berücksichtigt werden.

2. Das Ausmaß des Verschuldens auf Verletzerseite ist demgegenüber für diese Form der Schadensberechnung unerheblich, unbeschadet der Möglichkeit der Berücksichtigung eines etwaigen Marktverwirrungsschadens.

OLG Frankfurt a.M.: Markenbenutzung durch Auslobung von Konzertkarten im Gewinnspiel

Beschl. v. 21. 11. 2013 – 6 U 177/13

MarkenG § 23, UWG § 5

1. Werden im Rahmen eines Gewinnspiels Konzertkarten ausgelobt und dabei die Marken genannt, unter denen das Konzert geschützt ist, ist die darin liegende Benutzung der fremden Marke jedenfalls dann durch § 23 Nr. 2 MarkenG gerechtfertigt,

wenn dafür eine schlichte und zurückhaltende Darstellung des Gewinns und der Marke gewählt wird.

2. Zur Frage, ob in dem unter Ziffer 1. genannten Fall die Werbung eine irreführende oder sonst unlautere Angabe über ein (nicht bestehendes) Sponsoring des Gewinnspielveranstalters zugunsten des Konzerts enthält (im Streitfall verneint).

OLG Frankfurt a.M.: Befugnis zur Urteilsveröffentlichung nach Verurteilung wegen Markenverletzung

Urt. v. 9. 1. 2014 – 6 U 106/13

MarkenG § 19c

1. Ob im Rahmen der Verurteilung wegen einer Markenverletzung dem Kläger die Befugnis zur Veröffentlichung des Urteils (§ 19 c MarkenG) zuzusprechen ist, hängt von einer umfassenden Interessenabwägung ab. Dabei können neben der Eignung der Veröffentlichung zur Störungsbeseitigung auch generalpräventive Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

2. Art und Umfang der Veröffentlichung werden vom Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. Wird daher gegen eine in erster Instanz angeordnete Veröffentlichungsbefugnis Berufung eingelegt, kann das Berufungsgericht eine andere Art der Veröffentlichung bestimmen, ohne dass es hierzu einer Anschlussberufung des Klägers bedürfe (bedarf).

Fundstelle: GRUR 2014, 296

OLG Frankfurt a.M.: Isolierter Verkauf von CoAs ohne Berechtigung

Beschl. v. 30. 1. 2014 – 11 W 34/12

MarkenG §§ 14, 24; UrhG § 69c, 97

Der isolierte Verkauf von CoAs begründet eine mittäterschaftliche Haftung für unzulässige Vervielfältigungen, sofern kein substantiiertes Vortrag zur Berechtigung der Lizenzerteilung vorliegt.

OLG Frankfurt a.M.: Umstände für die Annahme einer rechtsmissbräuchlichen Markenmeldung

Urt. v. 13. 2. 2014 – 6 U 9/13

MarkenG § 8

Die Anmeldung einer Marke kann rechtsmissbräuchlich sein, wenn der Anmelder zwar behauptet, die Marke im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Markenagentur für künftige Kunden angemeldet zu haben, dem Betrieb dieser Markenagentur jedoch nach den Gesamtumständen des Einzelfalls kein nachvollziehbares Geschäftsmodell zugrunde liegt; in diesem Fall ist die Marke als „Spekulationsmarke“ einzustufen, deren Anmeldung darauf angelegt ist, Dritte durch die Geltendmachung von Ansprüchen aus der Marke zu behindern bzw. hieraus Einnahmen zu erzielen (Fortführung der Senatsrechtsprechung).

Fundstelle: BB 2014, 577

4. LAUTERKEITSRECHT**OLG Celle: Entfallen der Wiederholungsgefahr bei strafbewehrter Unterlassungserklärung; Irreführende Werbung mit wissenschaftlich ungesicherten Wirkungsbehauptungen**

Urt. v. 5. 12. 2013 – 13 W 77/13

HeilMWerbG § 3 Nr. 1, MPG § 4 Abs. 2, UWG §§ 3, 4 Nr. 11

1. Eine strafbewehrte Unterlassungserklärung lässt die Wiederholungsgefahr grundsätzlich nur dann entfallen, wenn die Vertragsstrafe so bemessen ist, dass der Schuldner von einem weiteren Verstoß künftig absieht.

2. Eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 € reicht bei einem seit vielen Jahren am Markt tätigen Versandhändler von Medizinprodukten, dessen Sortiment mehrere tausend Produkte umfasst, auch dann nicht aus, die Wiederholungsgefahr entfallen zu lassen, wenn er mit den beworbenen Produkten lediglich einen geringfügigen Jahresumsatz erzielt hat.

3. Die Werbeaussage „ein Kinesiologie-Tape unterstützt die Verbesserung von Mikrozirkulation und aktiviert das Lymph- und endogene analgetische System“ ist irreführend und stellt einen Wettbewerbsverstoß gem. §§ 3, 4 Nr. 11 UWG i.V.m. §

3 Satz 2 Nr. 1 HWG dar, sofern für diese Behauptungen keine hinreichende wissenschaftliche Absicherung besteht.

OLG Frankfurt: Gesamtstreitwert bei Anspruchshäufung

Urt. v. 11. 12. 2013 – 6 U 218/13

GKG § 45

Stützt der Kläger einen einheitlichen Unterlassungsantrag im Wege der eventuellen Anspruchshäufung auf verschiedene, jedoch inhaltlich ähnliche Schutzrechte und ergeht eine Entscheidung auch über den Hilfsanspruch, ist zur Ermittlung des Gesamtstreitwerts der Wert für den Hauptanspruch angemessen, in der Regel um 10%, zu erhöhen (Anschluss an BGH, Beschl. v. 12.9.2013 - I ZR 58/11 - unter Aufgabe der bisherigen Senatsrechtsprechung).

OLG Köln: Zur Dringlichkeitsvermutung bei einer seit längerer Zeit angebotenen Konkurrenzware

Urt. v. 13. 12. 2013 – 6 U 100/13

UWG §§ 5, 12 Abs. 2

1. Von einem bewussten Sich-Verschließen im Sinne einer grob fahrlässigen Unkenntnis, die dringlichkeitsschädlich wirkt, kann nur dann ausgegangen werden, wenn eine fehlende Reaktion auf offensichtliche Rechtsverstöße ein völliges Desinteresse am Wettbewerbsgeschehen indiziert.

2. Auch bei mehrjährigem Vertrieb des beanstandeten Produkts ist nicht ohne Weiteres davon auszugehen, dass Wettbewerbern nicht offensichtliche Wettbewerbsverstöße aufgefallen sind. Dies gilt sogar dann, wenn die streitgegenständliche Aussage sich zwar auf der Internetstartseite für das betreffende Produkt befindet, dort jedoch im Fließtext enthalten und nicht besonders hervorgehoben ist.

3. Die Bewerbung eines Haarfärbemittels mit der Angabe „angereichert mit einem Keratin-Haarverstärker“ ist irreführend, wenn mit der Verwendung des Produkts keine „Stärkung“ im Sinne einer Verbesserung des bisherigen Zustands einhergeht, sondern es allenfalls „schonende“ oder „schützende“ Effekte hat.

OLG Celle: Beweislastverteilung bei fachlich umstrittener Wirksamkeitsbehauptung

Urt. v. 13. 12. 2013 – 13 U 119/13
 UWG §§ 3, 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1; 8 Abs. 3 Nr. 2

Stützt sich der Werbende bei seiner Werbeaussage bewusst auf eine fachlich umstrittene Behauptung, ohne begründete Zweifel zu erwähnen, hat er damit auch die Verantwortung für die objektive Richtigkeit seiner Angabe übernommen und muss sie daher im Streitfall beweisen.

OLG Saarbrücken: „Wir haben die bessere Energie!“

Urt. v. 18. 12. 2013 – 1 U 36/13
 UWG §§ 3, 4 Nr. 7, 5, 6

1. Eine nach §§ 8, 3, 5 I Nr. 1, 6 II Nr. 5 UWG zu untersagende unlautere Alleinstellungswerbung kann nur dann vorliegen, wenn sich die in Rede stehende Tatsachenbehauptung nicht auf Reklameübertreibungen oder sonstige im Werbegeschäft häufig anzutreffende Zuspitzungen beschränkt, die von einem durchschnittlich informierten und verständigen Verbraucher leicht als solche erkannt werden können.

2. Ein Energieversorger, der mit dem Slogan „Wir haben die bessere Energie!“ wirbt, handelt nicht unter dem Gesichtspunkt einer Alleinstellungswerbung unlauter, weil der Durchschnittsverbraucher in dieser Aussage keine ausreichend identifizierbaren unternehmensbezogenen oder produktspezifischen Merkmale erblickt, sondern vielmehr weiß, dass es bei Energie keine Qualitätsunterschiede gibt (Abgrenzung zu OLG Hamburg, Urt. v. 28.6.2001 – 3 U 40/01, BeckRS 2001, 30189790 – Der bessere Anschluss).

3. Ein Energieversorger, der mit einem offensichtlich nicht von ihm stammenden Abrechnungsschreiben wirbt, in dem die darin mitgeteilten Preiserhöhungen rot angestrichen sind und unter dem die Frage „Hat ihr Energieversorger in ihrer aktuellen Jahresrechnung eine Preiserhöhung versteckt?“ gestellt wird, handelt nach §§ 3, 4 Nr. 7 UWG wettbewerbswidrig, weil

dadurch der Konkurrenz unlautere Informationsmethoden unterstellt werden.

OLG Köln: „Tagesschau-App“

Urt. v. 21. 12. 2013 – 6 U 188/12.A
 UWG § 4 Nr. 11; RStV §§ 11d, 11f

1. Die „Tagesschau-App“ stellt lediglich eine mobile Übertragungsform des Online-Angebots „tagesschau.de“ dar und ist deshalb von dem im Jahr 2010 gemäß § 11 f RStV durchgeführten Drei-Stufen-Test erfasst, durch den das Telemedienangebot als nicht presseähnlich eingestuft und deshalb zur Veröffentlichung freigegeben worden ist.

2. Die Freigabe des vom Rundfunkrat beschlossenen Telemedienkonzepts seitens der Rechtsaufsichtsbehörde ist als rechtsverbindlicher Verwaltungsakt zu werten. Jedenfalls kommt der Freigabeerklärung eine damit vergleichbare Legalisierungswirkung zu.

3. Das Wettbewerbsgericht ist an die rechtliche Bewertung der im Zuge des Drei-Stufen-Tests mit der Prüfung des Telemedienkonzepts befassten Institutionen gebunden.

OLG Frankfurt a.M.: „Schneller kann keiner“

Beschl. v. 2. 1. 2014 – 6 U 228/13
 UWG § 5

1. Ist ein Verfügungsantrag rechtskräftig zurückgewiesen worden, kann ein erneuter Eilantrag nicht auf Gesichtspunkte gestützt werden, die in der vorangegangenen Entscheidung zur Begründung des Verfügungsbegehrens nicht als ausreichend angesehen worden sind.

2. In der für die Übertragungsgeschwindigkeit eines Mobilfunkangebots verwendeten Aussage „Schneller kann keiner“ liegt keine Alleinstellungsbehauptung, sondern lediglich die Inanspruchnahme einer Spitzengruppenstellung.

OLG Rostock: Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus Vertragsstrafversprechen

Beschl. v. 15. 1. 2014 – 2 AR 1/13
UWG § 13; ZPO § 36

1. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit bestimmt sich auch bei Vertragsstrafversprechen, die auf einer wettbewerbsrechtlichen Auseinandersetzung beruhen, nach allgemeinen Vorschriften.

2. Streitigkeiten aus Vertragsstrafversprechen sind keine Rechtsstreitigkeiten „auf Grund“ des UWG. Vielmehr wurde der im UWG geregelte Unterlassungsanspruch gerade durch das Vertragsstrafversprechen ersetzt.

OLG Hamm: Anforderungen an die Qualifikation als B-Ware

Urt. v. 16. 1. 2014 – I-4 U 102/13
UWG §§ 3, 4 Nr. 11, 8; BGB § 475 Abs. 2

Bei Artikeln, die als „B-Ware“ vertrieben werden, handelt es sich nur dann um gebrauchte Sachen iSd § 475 II BGB, wenn diese bereits ihrem gewöhnlichen Verwendungszweck zugeführt, mithin tatsächlich gebraucht wurden.

Fundstelle: BB 2014, 514

OLG Celle: Nichtaufklärung über Abweichen von wesentlichen Reisevertragsleistungen

Urt. v. 21. 1. 2014 – 1 Ws 513/13
StGB § 263; StPO § 172

Erkennen die Mitarbeiter eines Reiseunternehmens vor Beginn einer Reise, dass wesentliche Vertragsbestandteile nicht erfüllt werden und daher zu einer Minderung des Werts der Reiseleistung führen können und weisen den Reisenden darauf nicht hin, so dass dieser nicht von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, begründet dies einen Anfangsverdacht wegen Betruges, der die Staatsanwaltschaft zur Aufnahme von Ermittlungen verpflichtet.

OLG Hamburg: Verwendung der Fachinformation eines Arzneimittels

Urt. v. 30. 1. 2014 – 3 U 133/12
UWG §§ 3, 4 Nr. 11, 5; HWG § 3; AMG §§ 8, 11a, 22

1. Eine werbliche Angabe für ein Arzneimittel, die ein Zitat aus der von der Zulassungsbehörde gebilligten Fachinformation des Arzneimittels gem. § 11a AMG wiedergibt (hier: eine Äquivalenzbehauptung), ist als dem Stand der Wissenschaft entsprechend anzusehen und daher nicht irreführend, wenn es dem Verfügungskläger nicht gelingt glaubhaft zu machen, dass im Zulassungsverfahren nicht berücksichtigte neue wissenschaftliche Erkenntnisse gegen die wissenschaftliche Tragfähigkeit der durch die Zulassung belegten Aussagen sprechen (vgl. BGH GRUR 2013, 649 - Basinsulin mit Gewichtsvorteil).

2. Ist die in der Werbung zitierte Fachinformation durch eine neue Fassung ersetzt worden, so besteht für eine Werbung unter Bezugnahme auf die veraltete Fachinformation keine Wiederholungsgefahr, wenn mit dieser nur während ihrer zeitlichen Gültigkeit geworben worden ist. In dieser Konstellation fehlt es auch an einer Erstbegehungsgefahr, weil nicht anzunehmen ist, der Werbende werde, nachdem die verwendete Version der Fachinformation ihre Gültigkeit verloren hat, mit ihr weiterhin werben.

OLG Hamm: Verweisung an die Kammer für Handelssachen

Beschl. v. 31. 1. 2014 – 32 SA 94/13
GVG §§ 95, 102; ZPO § 36

1. Zur Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen aufgrund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb gem. § 95 Abs. 1 Nr. 5 GVG.

2. Die Bindungswirkung einer Verweisung an die Kammer für Handelssachen gem. § 102 S. 2 GVG wird nach den Grundsätzen beurteilt, die zur Verweisung gem. § 281 Abs. 1 ZPO entwickelt worden sind.

3. Eine Verweisung kann entgegen § 102 S. 2 GVG ausnahmsweise keine Bindungswirkung entfalten, wenn die zuständige Zivilkammer unter Übergehung einer ein-

deutigen Zuständigkeitsvorschrift den Rechtsstreit an die Kammer für Handelssachen verweist, ohne sich mit den damit zusammenhängenden Rechtsfragen im Beschluss auseinanderzusetzen, obwohl diese von einer Partei angesprochen worden sind.

OLG Frankfurt a.M.: Haftung des Generalimporteurs für Angaben auf Internetportal

Urt. v. 6. 2. 2014 – 6 U 224/12
UWG §§ 4 Nr. 11, 5a Abs. 2, Abs. 4

1. Bietet ein Kraftfahrzeughändler im Internet Neuwagen unter Nennung der Motorleistung an, müssen gleichzeitig hierzu und unmittelbar wahrnehmbar die Angaben über den Kraftstoffverbrauch und die Abgasemissionen gemäß § 5 Pkw-EnVKV erfolgen; ein Verstoß gegen diese Verpflichtung stellt zugleich ein unlauteres Verhalten iSv §§ 4 Nr. 11, 5a II, IV UWG dar.

2. Für den in Ziffer 2. dargestellten Verstoß ist auch der für einen ausländischen Fahrzeughersteller tätige deutsche Generalimporteur als Mittäter wettbewerbsrechtlich verantwortlich, der seinen Vertragshändlern ein Internetportal zur Verfügung stellt, welches in einer Auflistung das Angebot von Neuwagen unter Nennung der Motorleistung ohne gleichzeitige Mitteilung der Verbrauchs- und Emissionsangaben vorsieht; dies gilt auch, soweit auf diese Weise Neuwagen anderer Marken angeboten werden.

OLG Bamberg: Werbung für einen Stromtarif mit einer „eingeschränkten Preisgarantie“

Urt. v. 26. 2. 2014 – 3 U 164/13
UWG §§ 5, 5a Abs. 3 Nr. 3

1. Die Werbung für einen Stromtarif mit einer „eingeschränkten Preisgarantie“ ist nicht irreführend, wenn darauf hingewiesen wird, auf welche Preisbestandteile sich diese Werbung bezieht. Insbesondere ist es zur Vermeidung einer Irreführung nicht erforderlich, den prozentualen Anteil der variablen Preisbestandteile im Verhältnis zum Gesamtpreis anzugeben.

2. Der prozentuale Anteil der Preisbestandteile im Verhältnis zum Gesamtpreis gehört nicht zu den wesentlichen Informationen im Sinne des § 5a Abs. 3 Nr. 3 UWG.

OLG Celle: „ZWEI FÜR EINS: Beim Kauf einer Brille gibt`s eine ARMANI-Brille ... GESCHENKT“

Urt. v. 13. 3. 2014 – 13 U 106/13
UWG § 4 Nr. 11; HWG § 7 Abs. 1; MPG § 3 Nr. 1

1. Das Angebot einer kostenlosen Zweitbrille als Einstärken- oder Sonnenbrille bei dem Kauf einer Brille mit einem Mindestauftragswert fällt unter das Zuwendungsverbot gem. § 7 Abs. 1 HWG, wenn die Kostenlosigkeit der Zweitbrille blickfangmäßig durch die Aussage „ZWEI FÜR EINS: Beim Kauf einer Brille gibt`s eine ARMANI-Brille ... GESCHENKT“ beworben wird.

2. Warenrabatte i. S. der Ausnahmenvorschrift des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2b HWG setzen gleiche Ware voraus; das erfordert Gattungs- und Qualitätsidentität.

3. Das Verbot des § 7 Abs. 1 HWG setzt voraus, dass die Werbung geeignet ist, den Kunden durch die Aussicht auf Zugaben und Werbegaben unsachlich zu beeinflussen. Einer unmittelbaren oder mittelbaren Gesundheitsgefährdung bedarf es dabei nicht.

OLG Frankfurt a.M.: Unlautere Absprache über die Zuführung von Patienten eines Arztes zu einem Apotheker

Urt. v. 20. 3. 2014 – 6 U 2/13
ApoG §11 Abs. 1, UWG § 4 Nr. 11

1. Als „Zuführung“ von Patienten eines Arztes zu einem Apotheker im Sinne von § 11 ApoG ist jede Verlautbarung in den Praxisräumen (hier: auf einem im Wartezimmer angebrachten Bildschirm) einzustufen, die aus der Sicht des Patienten als gezielte Werbung des Arztes für eine bestimmte Apotheke verstanden wird. Eine - zugleich unlautere (§ 4 Nr. 11 UWG) - „Absprache“ über derartige Zuführung kann auch dadurch getroffen werden, dass ein Dritter (hier: der Betreiber eines sog. „TV Warte-

zimmer“) mit Wissen und Wollen von Arzt und Apotheker für eine solche Verlautbarung sorgt.

2. In dem unter Ziffer 1. dargestellten Fall haftet auch der Dritte - ohne selbst Normadressat des § 11 I ApoG zu sein - als (Mit-)Täter für eine unlautere geschäftliche Handlung, soweit sein Tatbeitrag über eine bloße Anstiftung oder Beihilfe hinausgeht.

OLG Frankfurt a.M.: Irreführende Werbung mit gegenübergestellten Preisen für Arzneimittel

Urt. v. 20. 3. 2014 – 6 U 237/12
AMG § 78 Abs. 3, UWG § 5

1. Die in der Werbung einer Apotheke für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel vorgenommene Gegenüberstellung des eigenen Verkaufspreises mit höheren, als „AVP“ bezeichneten einheitlichen Abgabepreis nach § 78 III 1,2 Halbsatz AMG ist irreführend, wenn der Eindruck entstehen kann, bei dem „AVP“ handle es sich um einen vom Hersteller empfohlenen Preis und der Charakter dieses Preises in der Werbung auch nicht hinreichend erläutert wird.

LG Freiburg: Reichweite des Unterlassungsanspruchs wegen Verwendung (teilweise) unwirksamer AGB

Urt. v. 31. 3. 2014 – 12 O 12/14
UWG §§ 4 Nr. 11

Ein Wettbewerber, der gegen die konkrete Verletzungsform des Wettbewerbsverstoßes vorgeht, hat gegen den Konkurrenten keinen Unterlassungsanspruch dahingehend, dass dieser sich in bereits abgeschlossenen Verträgen mit Dritten nicht insgesamt auf seine - teilweisen unbedenklichen - allgemeinen Geschäftsbedingungen berufen darf.

C. PRESSEMITTEILUNGEN

I. EuGH

zusammengestellt von *Dr. Jan Eichelberger*

Bei der Höhe der Abgabe für die Anfertigung von Privatkopien eines geschützten Werks dürfen unrechtmäßige Vervielfältigungen nicht berücksichtigt werden

EuGH, Urt. v. 10. 4. 2014 – C-435/12 – ACI Adam/Stichting de Thuiskopie

Diese Feststellung wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass keine anwendbare technische Maßnahme existiert, um die Anfertigung von unrechtmäßigen Privatkopien zu bekämpfen.

Die Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts¹ ermöglicht den Mitgliedstaaten, eine Ausnahme von dem ausschließlichen Vervielfältigungsrecht der Urheber und der Inhaber verwandter Schutzrechte festzulegen, nach der Privatkopien angefertigt werden dürfen (Privatkopieausnahme). Sie bestimmt außerdem, dass die Mitgliedstaaten, die sich für die Einführung einer solchen Ausnahme in ihr innerstaatliches Recht entscheiden, verpflichtet sind, die Zahlung eines „gerechten Ausgleichs“ an die Urheberrechtsinhaber vorzusehen, um diese für die Nutzung ihrer Werke oder anderen Schutzgegenstände angemessen zu entschädigen.

ACI Adam u. a. sind Importeure und/oder Hersteller von unbeschriebenen Datenträgern wie CDs oder CD-Rs. Nach den niederländischen Rechtsvorschriften müssen diese Unternehmen die Privatkopievergütung an die Stiftung Stichting de Thuiskopie entrichten. Die Höhe dieser Vergütung wird von einer anderen Stiftung, der SONT, festgelegt.

Nach Ansicht von ACI Adam u. a. hätte die SONT bei der Festlegung der Höhe der Vergütung nicht den Schaden berücksichtigen dürfen, der den Inhabern von Urheberrechten durch Privatkopien entstehen

¹ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167, S. 10).

kann, die auf der Grundlage einer unrechtmäßigen Quelle angefertigt werden.

Vor diesem Hintergrund hat der Hoge Raad der Niederlande (Oberster Gerichtshof der Niederlande) beschlossen, dem Gerichtshof Fragen vorzulegen.

In seinem heutigen Urteil weist der Gerichtshof darauf hin, dass es ganz offensichtlich eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Binnenmarkts zur Folge hätte, wenn die Mitgliedstaaten befugt wären, Rechtsvorschriften zu erlassen, nach denen u. a. die Anfertigung von privaten Vervielfältigungen auf der Grundlage einer unrechtmäßigen Quelle zulässig wäre.

Des Weiteren darf die Verwirklichung des Ziels, die Verbreitung der Kultur zu fördern, nicht durch Verzicht auf einen rigorosen Schutz der Urheberrechte oder durch Duldung der unrechtmäßigen Verbreitung von nachgeahmten oder gefälschten Werken erfolgen.

Daher entscheidet der Gerichtshof, dass nationale Rechtsvorschriften, die in keiner Weise zwischen Privatkopien, die auf der Grundlage von rechtmäßigen Quellen angefertigt werden, und solchen unterscheiden, die auf der Grundlage von nachgeahmten oder gefälschten Werken angefertigt werden, nicht geduldet werden können.

Denn zum einen würde es die Verbreitung von nachgeahmten oder gefälschten Werken fördern und damit zwangsläufig den Umfang der Verkäufe oder anderer rechtmäßiger Transaktionen im Zusammenhang mit geschützten Werken verringern und daher die normale Verwertung dieser Werke beeinträchtigen, wenn man zuließe, dass solche privaten Vervielfältigungen auf der Grundlage einer unrechtmäßigen Quelle angefertigt werden dürften. Zum anderen kann die Anwendung solcher nationaler Rechtsvorschriften die Inhaber von Urheberrechten ungebührlich schädigen.

Im Übrigen ist es nach Auffassung des Gerichtshofs Sache des Mitgliedstaats, der die Anfertigung von Privatkopien gestattet hat, eine korrekte Anwendung dieser Erlaubnis sicherzustellen und somit Handlungen einzuschränken, die von den Rechtsinhabern nicht genehmigt wurden.

Nationale Rechtsvorschriften aber, die nicht zwischen rechtmäßigen und unrechtmäßigen privaten Vervielfältigungen unterscheiden, können keine korrekte Anwendung der Privatkopieausnahme sicherstellen. Der Umstand, dass keine anwend-

bare technische Maßnahme existiert, um die Anfertigung von unrechtmäßigen Privatkopien zu bekämpfen, vermag diese Feststellung nicht in Frage zu stellen.

Außerdem muss das Vergütungssystem einen angemessenen Rechts- und Interessenausgleich zwischen den Urhebern (als Empfängern des gerechten Ausgleichs) und den Nutzern von Schutzgegenständen sichern.

Ein System der Privatkopievergütung, das hinsichtlich der Berechnung des gerechten Ausgleichs, der den Anspruchsberechtigten gebührt, nicht danach unterscheidet, ob die Quelle, auf deren Grundlage eine private Vervielfältigung angefertigt wurde, rechtmäßig oder unrechtmäßig ist, trägt aber nicht zu diesem angemessenen Ausgleich bei.

In einem solchen System wird der entstandene Schaden und somit die Höhe des gerechten Ausgleichs, der den Anspruchsberechtigten gebührt, nach Auffassung des Gerichtshofs nämlich aufgrund des Kriteriums des Schadens berechnet, der den Urhebern sowohl durch private Vervielfältigungen, die auf der Grundlage einer rechtmäßigen Quelle angefertigt werden, als auch durch solche entsteht, die auf der Grundlage einer unrechtmäßigen Quelle angefertigt werden. Der so errechnete Betrag wird dann auf den Preis überwälzt, den die Nutzer von Schutzgegenständen zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung von Anlagen, Geräten und Trägern, mit denen Privatkopien angefertigt werden können, zahlen.

Dadurch werden mittelbar alle Nutzer bestraft, da sie zwangsläufig zum Ausgleich des Schadens beitragen, der durch private Vervielfältigungen entsteht, die auf der Grundlage einer unrechtmäßigen Quelle angefertigt werden. Somit müssen die Nutzer nicht unerhebliche Zusatzkosten in Kauf nehmen, um Privatkopien anfertigen zu können.

Pressemitteilung Nr. 58/14 [\[Link\]](#)

Einem Anbieter von Internetzugangsdiensten kann aufgegeben werden, für seine Kunden den Zugang zu einer Urheberrechte verletzenden Website zu sperren

EuGH, Urt. v. 27. 3. 2014 – C-314/12 – UPC Telekabel Wien/Constantin Film Verleih

Eine solche Anordnung und ihre Umsetzung müssen allerdings ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den betroffenen Grundrechten sicherstellen.

Die Constantin Film Verleih GmbH, ein deutsches Unternehmen, das u. a. die Rechte an den Filmen „Wickie und die starken Männer“ sowie „Pandorum“ hält, und die Wega Filmproduktionsgesellschaft mbH, ein österreichisches Unternehmen, das die Rechte an dem Film „Das weiße Band“ hält, mussten feststellen, dass ihre Filme ohne ihre Zustimmung auf der Website „kino.to“¹ angesehen und sogar heruntergeladen werden konnten. Auf Antrag dieser beiden Unternehmen untersagten die österreichischen Gerichte der UPC Telekabel Wien, einem Anbieter von Internetzugangsdiensten mit Sitz in Österreich, ihren Kunden Zugang zu dieser Website zu gewähren. UPC Telekabel ist der Auffassung, dass eine solche Anordnung ihr gegenüber nicht getroffen werden dürfe. Im relevanten Zeitraum habe sie nämlich in keiner Geschäftsbeziehung zu den Betreibern von kino.to gestanden, und es gebe keinen Beleg dafür, dass ihre eigenen Kunden rechtswidrig gehandelt hätten. Jedenfalls könne jede der möglichen Sperrungen technisch umgangen werden, und schließlich seien einige von ihnen überaus kostspielig.

Der in letzter Instanz mit diesem Rechtsstreit befasste Oberste Gerichtshof (Österreich) ersucht den Gerichtshof um die Auslegung der EU-Richtlinie über das Urheberrecht² und der unionsrechtlich anerkannten Grundrechte. Die Richtlinie sieht vor, dass Rechteinhaber den Erlass von Anordnungen gegen Vermittler beantragen können, deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung ihrer Rechte genutzt werden³. UPC

Telekabel ist der Auffassung, dass sie nicht als Vermittler in diesem Sinne eingestuft werden könne.

Mit seinem heutigen Urteil antwortet der Gerichtshof dem Obersten Gerichtshof, dass eine Person, die ohne Zustimmung des Rechteinhabers Schutzgegenstände auf einer Website öffentlich zugänglich macht, die Dienste desjenigen Unternehmens nutzt, das den Personen, die auf diese Schutzgegenstände zugreifen, den Zugang zum Internet ermöglicht. Somit ist ein Anbieter von Internetzugangsdiensten wie UPC Telekabel, der seinen Kunden den Zugang zu Schutzgegenständen ermöglicht, die von einem Dritten im Internet öffentlich zugänglich gemacht werden, ein Vermittler, dessen Dienste zur Verletzung eines Urheberrechts genutzt werden.

Der Gerichtshof weist insoweit darauf hin, dass nach der Richtlinie, die ein hohes Schutzniveau der Rechteinhaber gewährleisten soll, kein besonderes Verhältnis zwischen der das Urheberrecht verletzenden Person und dem Vermittler, gegen den eine Anordnung erlassen werden kann, erforderlich ist. Es muss auch nicht nachgewiesen werden, dass die Kunden des Anbieters von Internetzugangsdiensten tatsächlich auf die Schutzgegenstände zugreifen, die auf der Website des Dritten zugänglich sind. Die Richtlinie verlangt nämlich, dass die Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten treffen müssen, um ihr nachzukommen, Verstöße gegen das Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte nicht nur abstellen, sondern ihnen auch vorbeugen sollen.

Der Oberste Gerichtshof möchte außerdem wissen, ob die unionsrechtlich anerkannten Grundrechte dahin auszulegen sind, dass sie einer Anordnung eines nationalen Ge-

beugung gegen das unzulässige Herunterladen von Dateien ein unterschiedslos auf alle seine Kunden anwendbares Filtersystem präventiv, ausschließlich auf seine eigenen Kosten und zeitlich unbegrenzt einzurichten (vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 24. November 2011, Scarlett Extended, C-70/10, und Pressemitteilung Nr. 126/11). Des Weiteren hat der Gerichtshof entschieden, dass der Betreiber eines sozialen Netzwerks im Internet nicht gezwungen werden kann, ein generelles, alle Nutzer dieses Netzwerks erfassendes Filtersystem einzurichten, um die unzulässige Nutzung musikalischer und audiovisueller Werke zu verhindern (vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 16. Februar 2012, SABAM, C-360/10, und Pressemitteilung Nr. 11/12).

¹ Im Juni 2011 stellte diese Website ihren Betrieb ein, nachdem die deutschen Strafverfolgungsbehörden gegen ihren Betreiber tätig geworden waren.

² Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167, S. 10).

³ In Bezug auf diese Möglichkeit hat der Gerichtshof bereits entschieden, dass das Unionsrecht einer von einem nationalen Gericht erlassenen Anordnung an einen Anbieter von Internetzugangsdiensten entgegensteht, zur Vor-

rechts entgegenstehen, mit der einem Anbieter von Internetzugangsdiensten verboten wird, seinen Kunden den Zugang zu einer Website zu ermöglichen, auf der ohne Zustimmung der Rechtsinhaber Schutzgegenstände online zugänglich gemacht werden, wenn die Anordnung keine Angaben dazu enthält, welche Maßnahmen dieser Anbieter ergreifen muss, und wenn er Beugestrafen wegen eines Verstoßes gegen die Anordnung durch den Nachweis abwenden kann, dass er alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat.

Hierzu führt der Gerichtshof aus, dass im Rahmen einer solchen Anordnung die Urheberrechte und die verwandten Schutzrechte (die Teil des Rechts des geistigen Eigentums sind) in erster Linie mit der unternehmerischen Freiheit der Wirtschaftsteilnehmer (wie der Anbieter von Internetzugangsdiensten) und der Informationsfreiheit der Internetnutzer kollidieren. Im Fall mehrerer kollidierender Grundrechte ist es aber Sache der Mitgliedstaaten, darauf zu achten, dass sie sich auf eine Auslegung des Unionsrechts und ihres nationalen Rechts stützen, die es ihnen erlaubt, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen diesen Grundrechten sicherzustellen.

Die fragliche Anordnung lässt insbesondere den Wesensgehalt des Rechts des Anbieters von Internetzugangsdiensten auf unternehmerische Freiheit unangetastet. Zum einen überlässt sie es ihrem Adressaten, die konkreten Maßnahmen zu bestimmen, die zur Erreichung des angestrebten Ziels zu treffen sind, so dass er sich für die Umsetzung derjenigen Maßnahmen entscheiden kann, die seinen Ressourcen und Möglichkeiten am besten entsprechen und mit den übrigen von ihm bei der Ausübung seiner Tätigkeit zu erfüllenden Pflichten und Anforderungen vereinbar sind. Zum anderen ermöglicht sie es ihm, sich von seiner Haftung zu befreien, indem er nachweist, dass er alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat.

Daher stehen die betroffenen Grundrechte einer solchen Anordnung nicht entgegen, wenn⁴ die vom Anbieter von Internetzugangsdiensten getroffenen Maßnahmen den Internetnutzern nicht unnötig die Möglichkeit vorenthalten, in rechtmäßiger Weise Zugang zu den verfügbaren Informatio-

nen zu erlangen, und wenn sie⁵ bewirken, dass unerlaubte Zugriffe auf die Schutzgegenstände verhindert oder zumindest erschwert werden und dass die Internetnutzer zuverlässig davon abgehalten werden, auf die ihnen unter Verletzung des Rechts des geistigen Eigentums zugänglich gemachten Schutzgegenstände zuzugreifen. Außerdem müssen die Internetnutzer, wie im Übrigen auch die Anbieter von Internetzugangsdiensten, ihre Rechte vor Gericht geltend machen können. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, haben die nationalen Behörden und Gerichte zu prüfen.

Pressemitteilung Nr. 38/14 [\[Link\]](#)

II. INSTANZGERICHTE

zusammengestellt von *Carsten Johné*

OLG Hamm: Wettbewerbswidrige Gutscheine bei Kfz-Reparaturen

Urt. v. 12. 11. 2013 – 4 U 31/13

Gutscheine von Kfz-Werkstätten für Folgeaufträge können bei der Reparatur eines Kaskoschadens mit Selbstbeteiligung des Kunden wettbewerbswidrig sein. Das hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm am 12.11.2013 entschieden und damit das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts Essen bestätigt.

Die in Essen ansässige Beklagte ist ein deutschlandweit vertretenes Unternehmen der Kfz-Branche und bietet u.a. Kfz-Reparaturleistungen an. Mitarbeiter der Beklagten stellten im Mai 2011 in Aussicht, für einen Auftrag zum Austausch einer Autoglasscheibe kaskoversicherten Kunden einen Gutschein für einen Folgeauftrag zu versprechen. Diese Praxis beanstandete der klagende Verein als unlauteren Wettbewerb. Auf seine Klage hat das Landgericht der Beklagten untersagt, den Austausch einer Autoglasscheibe gegenüber Kunden mit Kaskoversicherung in der Form zu bewerben, dass ein Nachlass auf die Selbstbeteiligung in Form eines Gutscheins versprochen wird, wenn sich die Kaskoversicherung nicht mit dieser Werbung einverstanden erklärt hat.

Der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm hat die Berufung der Beklagten ge-

⁴ Zur Wahrung der Informationsfreiheit der Internetnutzer.

⁵ Zur Wahrung des Rechts des geistigen Eigentums der Rechtsinhaber.

gen das erstinstanzliche Urteil zurückgewiesen. Die in Frage stehende Werbung stelle unlauteren Wettbewerb dar. Nach der Aufhebung des Rabattgesetzes sei das Werben mit Preisnachlässen zwar grundsätzlich zulässig. Entsprechende Angebote unterlägen jedoch einer Missbrauchskontrolle, wenn der Kunde bei Entscheidungen, die er zu treffen habe, auch die Interessen Dritter zu wahren habe. Das sei der Fall, wenn der Kunde die Reparatur eines - abgesehen von der Selbstbeteiligung - vom Versicherer zu bezahlenden Kaskoschadens in Auftrag gebe. Nach den Versicherungsbedingungen habe der Kunde alles zu tun, um den Schaden zu mindern. Er habe die Kosten der Reparatur niedrig zu halten und dem Versicherer gegenüber zutreffende Angaben zu den Reparaturkosten zu machen. Die vom Versicherungsvertrag insoweit verlangte objektive Kundenentscheidung werde durch einen dem Kunden von der Kfz-Werkstatt versprochenen Gutschein für Folgeaufträge beeinträchtigt. Habe der Kunde in der Regel keine wirtschaftlichen Vorteile, wenn er eine günstigere Werkstatt beauftrage, profitiere er unmittelbar von der mit dem Gutschein versprochenen Vergünstigung, wenn er diese seinem Versicherer verschweige. Das Angebot der Beklagten könne den angesprochenen Kunden veranlassen, die Beklagte unter Verletzung seiner Mitteilungspflicht aus dem Versicherungsvertrag und auch unter Ausschlagung eines gleichwertigen oder kostengünstigeren Angebots eines Mitbewerbers zu beauftragen, um den versprochenen Vorteil zu erlangen. Nach der Lebenserfahrung bestehe bei einem nicht unerheblichen Teil der Bevölkerung die Bereitschaft, sich gegenüber dem Versicherer insoweit vertragswidrig zu verhalten.

Pressemitteilung v. 6. 1. 2014 [\[Link\]](#)

OLG Schleswig: „Stoppt Durchfall“ - unzulässige Werbung für Medikament gegen Durchfall

Urt. v. 30. 1. 2014 – 6 U 15/13

Die Werbung für ein Medikament gegen Durchfall mit der Anpreisung „L. stoppt Durchfall“ ist unzulässig, wenn das Medikament den Durchfall nicht binnen weniger Stunden beendet. Der für Wettbewerbsachen zuständige 6. Zivilsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichtes

untersagte in einem vor kurzem veröffentlichten Urteil die Verwendung des Slogans. Zum Sachverhalt: Die Beklagte ist ein Arzneimittelanbieter. Sie vertreibt in Deutschland unter anderem das Präparat L., dessen Wirkstoff aus gefriergetrockneten Milchsäurebakterien besteht. Sie warb für das Medikament unter anderem mit den Angaben „L. stoppt Durchfall“. In ihrer Werbung nahm sie Bezug auf eine wissenschaftliche Studie, aus der hervorging, dass die Durchfalldauer sich bei einer Behandlung mit L. im Mittel um 1,3 Tage auf knapp zwei Tage verringerte im Vergleich zu einer Gruppe die Placebos erhalten hatte.

Der klagende Verein, der den Zweck hat, die lautere Werbung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens zu wahren, mahnte die Beklagte wegen irreführender Werbung ab, weil nicht erwiesen sei, dass das Medikament den Durchfall stoppe, also der Erfolg schnell, sofort und eindeutig auftrete. Die Beklagte wies die Abmahnung zurück. Aus ihrer Sicht begründet der Werbeslogan bei dem Adressaten nur die Erwartung, dass der Durchfall binnen weniger Stunden „spürbar gelindert“ sei. Daraufhin klagte der Verein auf Unterlassung der Werbung. Aus den Gründen: Die Werbeaussage „L. stoppt Durchfall“ ist irreführend und stellt damit eine unzulässige geschäftliche Handlung nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) dar. Der Slogan begründet in dem Adressaten die - unstreitig enttäuschte - Erwartung, dass der Durchfall binnen weniger Stunden (jedenfalls nicht erst nach 2 Tagen) vollständig beendet sei, das heißt, dass schon dann jegliche Symptome verschwunden seien. Wenn der Durchfall binnen weniger Stunden nicht vollständig beendet, sondern nur spürbar gelindert ist, wird diese Erwartung nicht erfüllt. Das Gericht folgt nicht der Argumentation der Beklagten, dass der Begriff „Stoppen“ lediglich den Beginn eines Vorgangs bezeichnet. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch „stoppt“ beispielsweise ein Auto nicht schon dann an einer Ampel, wenn es immer langsamer wird, während es an der Ampel vorbeifährt, sondern nur dann, wenn es schon an der Ampel wirklich stehen bleibt.

Auch wenn die Beklagte zwischenzeitlich in ihrer Internetwerbung den Slogan „L. stoppt Durchfall“ durch den Slogan „L. bekämpft Durchfall“ ersetzt hat, entfällt hierdurch nicht die Wiederholungsgefahr (die

Voraussetzung für den Unterlassungsanspruch ist). Zumal sie im Printbereich noch mit den ursprünglichen Slogans wirbt.

Pressemitteilung vom 20.03.2014 [\[Link\]](#)

D. LITERATURAUSWERTUNG

Zusammengestellt von *Carsten Johné*

(Die Auflistung stellt einen Überblick über die in Zeitschriften erschienenen Publikationen des letzten Quartals dar und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit)

I. PATENT- UND GEBRAUCHSMUSTERRECHT

- **Beyerlein, Thorsten**

Anm. zu LG Frankfurt am Main, Urt. v. 19.12.2007 – 2/6 O 270/07 – ausländische Abnehmerverwarnung
Mitt. 2014, 35 (Heft 1)

- **Blumenröder, Ulrich/Bertram, Elvira**

Anforderungen an das Vorbenutzungsrecht nach § 12 PatG – Keine Notwendigkeit der Veranstaltung im Inland
Mitt. 2014, 119 (Heft 3)

- **Bockslaff, Frederik**

Abmahnungen - § 44a UrhG sieht rot
IPRB 2014, 69 (Heft 3)

- **Bühling, Jochen**

Gebrauchsmusterschutz für Verwendungserfindungen
GRUR 2014, 107 (Heft 2)

- **Eck, Matthias**

Europäisches Einheitspatent und Einheitspatentgericht – Grund zum Feiern?
GRUR Int. 2014, 114 (Heft 2)

- **Gehm, Matthias**

Anm. zu FG Münster, Urt. v. 27.04.2013 – 12 K 1625/12 E – Einkommenssteuerliche Behandlung einer Arbeitnehmererfindervergütung (Aluminium Silicon Tape)
Mitt. 2014, 151 (Heft 3)

- **Gennen, Klaus**

Die Regelung der Erfindervergütung nach § 12 ArbEG
IPRB 2014, 66 (Heft 3)

- **Graf von der Groeben, Christoph**

Ausgleich unter Teilhabern nach frei gewordener Dienstleistung
GRUR 2014, 113 (Heft 2)

- **Grunwald, Marc**

Kosten für eine Ausweichtechnik als Vollstreckungsschaden?
Mitt. 2014, 530 (Heft 12)

- **Haedicke, Maximilian**

Justizielle Grundrechte im Einheitlichen Patentsystem
GRUR 2014, 119 (Heft 2)

- **Hoppe-Jänisch, Daniel**

Anm. zu OLG Düsseldorf, Beschl. v. 5.12.2013 – I-2 U 68/12 - EuGH-Vorlage zur Frage der Reichweite des patentrechtlichen Zulassungsprivilegs (Marktzulassungsprivileg)
GRUR-RR 2014, 108 (Heft 3)

- **Hüttermann, Aloys**

Sind einige Patentinhaber gleicher als andere (?) – Ältere Rechte im kommenden Einheitspatent
Mitt. 2014, 72 (Heft 2)

- **Hufnagel, Frank-Erich**

er Schutzbereich von Second Medical Use Patenten
GRUR 2014, 123 (Heft 2)

- **Keukenschrijver, Alfred**

Zur Bindung an die Anträge des Patentinhabers und zum Streitgegenstand im Patentnichtigkeitsverfahren
GRUR 2014, 127 (Heft 2)

- **Keussen, Christof**

Zum Verhältnis von Art. 83 und 84 EPÜ im Einspruchsverfahren – alles klar?
GRUR 2014, 132 (Heft 2)

- **Köllner, Malte/Weber, Paul**

Trolls and their consequences – an evolving IP ecosystem
Mitt. 2014, 106 (Heft 3)

- **Kühnen, Thomas**

Patentregister und Inhaberwechsel
GRUR 2014, 137 (Heft 2)

- **Liebenau, Diana/Uhrich, Ralf/Zech, Herbert**

Erobert der EuGH das Patentrecht durch TRIPS?
sic! 2014, 107 (Heft 2)

- **Meier-Beck, Peter**

Quo vadis, iudicium unitarium?
GRUR 2014, 144 (Heft 2)

- **Milbradt, Claudia/Reiling, Florian**

Anm. zu LG Düsseldorf, Urt. v. 24.10.2013 – 4c O 3/13 – Pflichten von Parallelimporteuren
Mitt. 2014, 86 (Heft 2)

- **Münsterer, Heribert**

Die beschleunigte Prüfung von US-Patentanmeldungen
Mitt. 2013, 546 (Heft 12)

- **Nack, Ralph**

Der Erfindungsbegriff – eine gesetzgeberische Fehl-konstruktion?
GRUR 2014, 148 (Heft 2)

- **Pfaffenzeller, Oliver/Deng, Ming/Pfaffenzeller, Xia**

Die Herausforderung durch chinesische Gebrauchsmuster
Mitt. 2014, 101 (Heft 3)

- **Picht, Peter**

Standardsetzung und Patentmissbrauch – Schlagkraft und Entwicklungsbedarf des europäischen Kartellrechts
GRUR Int. 2014, 1 (Heft 1)

- **Rieck, Markus/Köllner, Malte**

Patent Prosecution Highway – Lohnt sich der Aufwand?
Mitt. 2013, 525 (Heft 12)

- **Schwarz, Claudia**

Rechtfertigen rechtsdogmatisch schwierige Fragen die Abschaffung von „Software-Patenten“?
GRUR 2014, 224 (Heft 3)

- **Teschemacher, Rudolf**

Poisonous divisionals – eine Gespenst verschwindet?
Mitt. 2014, 16 (Heft 1)

- **Tilman, Winfried**

The Transitional Period of the UPCA
Mitt. 2014, 58 (Heft 2)

- **Trimborn, Michael**

Aktuelle Entwicklungen im Arbeitnehmererfindungsrecht ab 2011 – Teil I
Mitt. 2013, 537 (Heft 12)

- **Trimborn, Michael**

Aktuelle Entwicklungen im Arbeitnehmererfindungsrecht ab 2011 – Teil II
Mitt. 2014, 74 (Heft 2)

- **Übler, Rebekka**

Die Schutzwürdigkeit von Erfindungen von 1877 bis heute
ZGE 2013, 397 (Heft 4)

- **Walder-Hartmann, Lorenz**

Giftige Teilanmeldungen – Altlast oder Lärm um nichts?
GRUR 2014, 17 (Heft 1)

II. URHEBER- UND DESIGNRECHT

- **Akamatsu, Hidetake**

Savignys Beitrag zum preußischen Urhebergesetz von 1837, sein Leben als akademischer Lehrer und seine Rechtslehre
UFITA 2014, 141 (Heft 1)

- **Bäcker, Kerstin**

Anm. zu BGH, Urteil vom 17. Juli 2013 – I ZR 129/08 – Handel mit »gebrauchten« Softwarelizenzen (UsedSoft II)
ZUM 2014, 333 (Heft 4)

- **Barudi, Malek**

Europäischer Werkbegriff und besondere Gestaltungshöhe - Eine Betrachtung des BGH-Urteils Geburtstagszug
UFITA 2014, 49 (Heft 1)

- **Berberich, Matthias**

Anm. zu BGH, Urteil vom 17.07.2013 - I ZR 52/12 - Freie Benutzung literarischer Figur (Pippi-Langstrumpf-Kostüm)
K&R 2014, 202 (Heft 3)

- **Beyerlein, Thorsten**

Aktuelle Entwicklungen im Designrecht 2013/2014
Mitt. 2014, 114 (Heft 3)

- **Calboli, Irene**

The United States Supreme Court's Decision in *Kirtsaeng v. Wiley & Sons*: An „Inevitable“ Step in Which Direction?
IIC 2014, 75 (Heft 1)

- **Chiou, Theodoros**

Music Licensing in the Cloud: The Greek Experience
GRUR Int. 2014, 228 (Heft 3)

- **Czychowski, Christian/Nordemann, Jan Bernd/Waiblinger, Julian**

Höchstrichterliche Rechtsprechung und Gesetzgebung im Urheberrecht 2013
NJW 2014, 742 (Heft 11)

- **Egloff, Willi**

Zur Vergütungspflicht für private Fotokopien
sic! 2014, 165 (Heft 3)

- **Ehmann, Timo**

Anm. zu EuGH, Urteil vom 19. Dezember 2013 – C-202/12 - Verletzung der Rechte eines Datenbankherstellers durch spezialisierte Metasuchmaschine
ZUM 2014, 300 (Heft 4)

- **Faber, Sascha**

Anm. zu AG München, Urteil vom 3.4.2012 - 161 C 19021/11 - Urheberrechtsschutz erfasst auch Bruchstücke bei Peer-to-Peer-Versand eines Werks
MMR 2014, 198 (Heft 3)

- **Gärtner, Anette/Weiss, Alexander**

Anm. zu BGH, Urt. v. 17.07.2013 – I ZR 52/12 – Urheberrechtsschutz für Charakter eines Sprachwerks (Pippi-Langstrumpf-Kostüm)
Mitt. 2014, 136 (Heft 3)

- **Glückstein, Thomas**

Haftung des Buch- und Medienhandels für Urheberrechtsverletzungen Vorschläge für eine differenzierte Haftung ohne Privilegierung – zugleich kritische Anmerkung zum Urteil des OLG München vom 24. Oktober 2013 – 29 U 885/13, ZUM 2014, 147
ZUM 2014, 165 (Heft 3)

- **Gounalakis, Georgios**

Anm. zu Abwägung BGH, Urteil vom 05.11.2013 - VI ZR 304/12- schutzwürdiger Belange der Presse an der Veröffentlichung von persönlichen Daten mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung von Kindern
LMK 2014, 354128 (Ausgabe 1)

- **Graber, Christoph Beat**

Die „Einverleiherklausel“ und die Sicherung eines vielfältigen Filmangebots unter Online-Bedingungen
sic! 2014, 1 (Heft 1)

- **Hahn, Anne**

Anm. zu BGH, Urt. vom 17. Juli 2013 – I ZR 52/12 – Bewerbung eines der Figur Pippi Langstrumpf nachempfundenen Karnevalskostüms (Pippi-Langstrumpf-Kostüm)
ZUM 2014, 239 (Heft 3)

- **Hartmann, Peter**
Neue Regeln gegen Abmahnungsmisbrauch im UrhG
GRUR-RR 2014, 97 (Heft 3)
- **Heckmann, Jörn/Nordmeyer, Arne**
Pars pro toto: Verletzung des Urheberrechtsgesetzes durch das öffentliche Zugänglichmachen von Dateifragmenten („Chunks“) in Peer-to-Peer-Tauschbörsen? - Wann sich der Anschlussinhaber mit Hinweis auf „Chunks“ verteidigen kann
CR 2014, 41 (Heft 1)
- **Hilgert, Peter/Hilgert, Sebastian**
Nutzung von Streaming-Portalen - Urheberrechtliche Fragen am Beispiel von Redtube
MMR 2014, 85 (Heft 2)
- **Hoche, Angelika**
Zitattreue - Anspruch auf ungekürzte Wiedergabe einer Äußerung?
IPRB 2014, 46 (Heft 2)
- **Höcker, Ralf**
Zitattreue - Wie sauber müssen Journalisten arbeiten, wenn sie Äußerungen zitieren?
IPRB 2014, 43 (Heft 2)
- **Höfing, Frank Michael**
Anm. zu EuGH, Urteil vom 13. Februar 2014 – C-466/12 – Nils Svensson u. a./Retriever Sverige AB - Keine öffentliche Wiedergabe durch Verlinkung auf freizugängliche Werke
ZUM 2014, 293 (Heft 4)
- **Hoeren, Thomas**
Anm. zu BGH, Urteil vom 28.01.2014 - VI ZR 156/13 - Mitteilung der SCHUFA-Scoreformel im Rahmen einer Bonitätsauskunft
LMK 2014, 356425 (Ausgabe 3)
- **Jacobs, Rainer/Elmenhorst, Lucas**
Anm. zu BGH, Urt. v. 16. 5. 2013 – I ZR 28/12 - Keine Umgestaltung durch Fotoseerie eines Werkes der Aktionskunst (Beuys-Aktion)
GRUR 2014, 72 (Heft 1)
- **Knies, Bernhard**
Redtube.com: Kann denn Streamen Sünde sein? - Zur Rechtmäßigkeit privaten Streamens und der Vorlagefrage des OGH in Sachen kino.to/UPC
CR 2014, 140 (Heft 2)
- **Li, Tao**
Rechtsschutz für Presseverleger in der Volksrepublik China
GRUR Int. 2014, 332 (Heft 4)
- **Ludwig, Jan Rasmus**
Anm. zu BGH, Urteil vom 13.11.2013 - I ZR 143/12 – Urheberrechtsschutz für Werke angewandter Kunst (Geburtstagszug)
K&R 2014, 106 (Heft 2)
- **Mantz, Reto**
Die Risikoverteilung bei urheberrechtlichen Abmahnungen - Neue Wege mit § 97a UrhG?
CR 2014, 189 (Heft 3)
- **Mantz, Reto**
Anm. zu LG Köln, Beschluss vom 3.12.2013 - 28 T 9/13 - Gegenstandswert bei Abmahnung von Urheberrechtsverstößen
MMR 2014, 195 (Heft 3)
- **Marly, Jochen**
Der Handel mit Gebrauchtssoftware - Das Urteil fällt und alle Fragen offen - zugleich eine Anmerkung zu BGH, Urt. v. 17.7.2013 - I ZR 129/08 - UsedSoft II
CR 2014, 145 (Heft 3)
- **Marly, Jochen**
Anm. zu BGH, Urteil vom 04.07.2013 - I ZR 39/12 - Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für die Inhalte eines bereitgehaltenen Terminkalenders (Terminhinweis mit Kartenausschnitt)
LMK 2014, 355116 (Ausgabe 2)
- **Marly, Jochen**
Anm. zu EuGH, Urteil vom 13.02.2014 - C-466/12 - Urheberrechtsverletzung durch Hyperlinks
LMK 2014, 356518 (Ausgabe 3)
- **Mengden, Martin**
3D-Druck – Droht eine „Urheberrechtskrise 2.0“? - Schutzzumfang und drohende Rechtsverletzungen auf dem Prüfstand
MMR 2014, 79 (Heft 2)

- **Obergfell, Eva Inés/
Herbort, Nina Elisabeth**
Der Drittauskunftsanspruch gegen Access-Provider gemäß § 101 Abs. 1 und 2 S. 1 Nr. 3 UrhG – gesetzgeberisches Glanzstück oder Stückwerk?
ZGE 2013, 489 (Heft 4)
- **Ory, Stephan**
Das Urhebervertragsrecht vor dem BVerfG
AfP 2014, 23 (Heft 1)
- **Peifer, Karl-Nikolaus**
Konvergenz in der Störer- und Verbreiterhaftung - Vom Störer zum Verbreiter?
AfP 2014, 18 (Heft 1)
- **Peifer, Karl-Nikolaus**
Anm. zu EuGH, Urteil vom 23.01.2014 - C-355/12 - Urheberrechtlicher Umgehungs-schutz der technischen Umgebung von Videospielen
LMK 2014, 355581 (Ausgabe 2)
- **Peifer, Karl-Nikolaus**
Die gesetzliche Regelung über verwaiste und vergriffene Werke
NJW 2014, 6 (Heft 1/2)
- **Peifer, Karl-Nikolaus**
Selbstbestimmung im digitalen Netz – Privatkopie, Flatrate und Fair Use
ZUM 2014, 86 (Heft 2)
- **Petersen, Jan H.**
Anm. zu OLG Hamburg, Urteil vom 7.11.2013 - 5 U 222/10 - Schadenshöhe bei Urheberrechtsverletzung in Filesharing-Netzwerken
MMR 2014, 131 (Heft 2)
- **Rauer, Nils/Ettig, Diana**
Anm. zu EuGH, Urteil vom 13.02.2014 - C-466/12 - Keine erneute öffentliche Wiedergabe durch Verlinkung auf andere Internetseiten
K&R 2014, 256 (Heft 256 (Heft 4))
- **Rauer, Nils/Ettig, Diana**
Urheberrechtsschutz für Werke angewandter Kunst – BGH gibt ständige Rechtsprechung auf - Zugleich eine Anmerkung zu BGH, Urteil vom 13. 11. 2013 – I ZR 143/12 – Geburtstagszug
WRP 2014, 135 (Heft 2)
- **Redeker, Helmut**
Das Konzept der digitalen Erschöpfung - Urheberrecht für die digitale Welt, Was eigentlich übertragen wird und weitergegeben werden darf
CR 2014, 73 (Heft 2)
- **Redlich, Philipp C.**
RedTube-Abmahnungen: Urheberrechts-verstoß durch Streaming?
K&R 2014, 73 (Heft 2)
- **Müller, Christian/Rößner, Sören**
Anm. zu LG Köln, Urteil vom 02.12.2013 - 228 O 173/13 - Keine offensichtliche Rechtsverletzung bei ungeklärten Rechtsfragen (RedTube)
K&R 2014, 136 (Heft 2)
- **Schicker, Stefan/Haug, Thomas**
Grundzüge des Designgesetzes
NJW 2014, 726 (Heft 11)
- **Schönewald, Hanno**
Die rechtlichen Voraussetzungen für Foto- und Filmaufnahmen von Bauwerken und Gebäuden
WRP 2014, 142 (Heft 2)
- **Schultz, Alexander**
Anm. zu EuGH, Urteil vom 23.1.2014 C-355/12 (Nintendo Co. Ltd, Nintendo of America Inc., Nintendo of Europe GmbH ./ PC Box Srl, 9Net Srl) – Rechtsschutz-Umfang bei Umgehung eines Kopierschutzsystems für Videospiele-Konsolen
K&R 2014, 183 (Heft 3)
- **Schulze, Gernot**
Anm. zu BGH, Urteil vom 13.11.2013 – I ZR 143/12 - Gestaltungshöhe von Werken der angewandten Kunst (Geburtstagszug)
NJW 2014, 475 (Heft 7)
- **Schulze, Gernot**
Werkgenuss und Werknutzung in Zeiten des Internets
NJW 2014, 721 (Heft 11)
- **Solmecke, Christian**
Der Redtube-Fall, Eine Streaming-Abmahnwelle mit Risiken und Nebenwirkungen
CR 2014, 137 (Heft 2)
- **Stadler, Thomas**
Anm. zu LG Köln, Urteil vom 30.01.2014 - 14 O 427/13 - Anspruch auf Urheberbe-

nennung am Bild in allen Website-Darstellungsvarianten
K&R 2014, 213 (Heft 3)

- **Stand, Felix Laurin**

Anm. zu BGH, Urt. v. 17.7.2013 – I ZR 52/12 - Urheberrechtsschutz für literarische Figur (Pippi-Langstrumpf-Kostüm)
GRUR 2014, 262 (Heft 3)

- **Stieper, Malte**

Anm. zu BGH, Urt. v. 17.7.2013 – I ZR 129/08 - Zulässigkeit des Vertriebs gebrauchter Softwarelizenzen (UsedSoft II)
GRUR 2014, 270 (Heft 3)

- **Stögmüller, Thomas**

Anm. zu BGH, Urteil vom 17.07.2013 - I ZR 129/08 - Voraussetzungen für rechtmäßigen Software-Weiterverkauf (Used-Soft II)
K&R 2014, 194 (Heft 3)

- **Szalai, Stephan**

Anm. zu BGH, Urteil vom 13. November 2013 – I ZR 143/12 – Urheberrechtsschutz von Werken der angewandten Kunst (Geburtstagszug)
ZUM 2013, 231 (Heft 3)

- **Tiede, Wolfgang/
Bogedain, Clemens/Eckoldt, Katja**

Der Schutz von Urheberrechten in der Republik Montenegro
GRUR Int. 2014, 28 (Heft 1)

- **von Ungern-Sternberg, Joachim**

Die Rechtsprechung des EuGH und des BGH zum Urheberrecht und zu den verwandten Schutzrechten im Jahre 2013
GRUR 2014, 209 (Heft 3)

- **Schöttle, Valeria**

Das neue russische Anti-Piraterie-Gesetz zum Schutz von Filmen im Internet
GRUR Int. 2014, 119 (Heft 2)

- **Söbbing, Thomas**

In-Memory-Technologien, Urheber- und schuldrechtliche Fragen bei der Softwarenutzung auf Systemen mit In-Memory-Technologie
ITRB 2014, 92 (Heft 3)

- **Wandtke, Artur-Axel**

Majestätsbeleidigung und Urheberrecht
UFITA 2014, 109 (Heft 1)

- **Weber, Christian**

Änderungen des Urheberrechtsgesetzes+ durch das „Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken“, insbesondere seine Auswirkungen auf Fälle illegalen Filesharings
UFITA 2014, 7 (Heft 1)

- **Weber, Christian/
Bockslaff, Frederik**

Änderungen des Urheberrechtsgesetzes durch das „Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken“
IPRB 2014, 20 (Heft 1)

- **Wiebe, Andreas**

Der Schutz von Datenbanken - ungeliebtes Stiefkind des Immaterialgüterrechts - Eine Zwischenbilanz sechzehn Jahre nach Einführung der §§ 87a ff. UrhG
CR 2014, 1 (Heft 1)

- **Wigger, Fabian**

EuGH: Grundsätzlich grünes Licht für Österreichs „Abgabe für Privatkopie“
sic! 2014, 103 (Heft 2)

- **Witte, Andreas**

Das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken, Auswirkungen der Neuregelung der urheberrechtlichen Abmahnung gem. § 97a UrhG auf Filesharingfälle
ITRB 2014, 56 (Heft 3)

III. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT

- **Bebi, Matthias**

Rechtserhaltende Wirkung des Teilgebrauches einer Marke
sic! 2014, 64 (Heft 2)

- **Becker, Guido M.**

Anm. zu EuG, Urt. v. 16.1.2014 – T-434/12 (Margarete Steiff GmbH/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt [Marken, Muster und Modelle] [HABM]) - Anforderungen an Unterscheidungskraft bei Positionsmarken - Margarete Steiff/HABM
GRUR 2014, 290 (Heft 3)

- **Bender, Achim**

Der Triumph der Gemeinschaftsmarke – Ihre Entwicklung in Rechtsprechung und Praxis im Jahr 2013, Teil 1 – Die absoluten Schutzversagungsgründe
MarkenR 2014, 41 (Heft 2)

- **Bundi, Marco/Schmidt, Benedikt**

Neuere Entwicklungen des Schweizer Rechts zu den absoluten Ausschlussgründen im Markenrecht
GRUR Int. 2014, 124 (Heft 2)

- **Dormann, Hilke**

Der Schutz geographischer Herkunftsangaben bei Wein in Deutschland
ZGE 2014, 468 (Heft 4)

- **Heermann, Peter W.**

Wann verstößt die Verwendung olympischer Bezeichnungen gegen § 3 II OlympSchG?
GRUR 2014, 233 (Heft 3)

- **Jänich, Volker Michael**

Der Verfall des Markenrechts wegen Wandels zu einer gebräuchlichen Bezeichnung – „Kornspitz“ und Verfassung
MarkenR 2014, 54 (Heft 2)

- **Jung, Ingo**

Fahrt im Windschatten - Die Nutzung von Adwords in der aktuellen Rechtsprechung
IPRB 2014, 41 (Heft 2)

- **Kaltner, Jonathan A.**

Anm. zu U.S. Court of Appeals for the Eight Circuit, *Entsch. v. 1.5.2013 (B & B Hardware, Inc. v. Hargis Industries, Inc. et al.)* - Verhältnis der Beurteilung der Verwechslungsgefahr durch den Trademark Trial and Appeal Board (TTAB) und im gerichtlichen Markenverletzungsverfahren (B & B Hardware v. Hargis)
GRUR Int. 2014, 274 (Heft 3)

- **Kochendörfer, Mathias**

Die Handelsmarke im Verletzungsverfahren
GRUR 2014, 35 (Heft 1)

- **McGuire, Mary-Rose**

Anm. zu EuGH, Urt. vom 19. April 2012 - C-523/10 – Wintersteiger/Products4U
ZEuP 2014, 160 (Heft 1)

- **Ringer, Matthias/Wiedemann, Dirk**

Die Durchsetzung des Besichtigungsanspruchs nach § 19a MarkenG im einstweiligen Verfügungsverfahren
GRUR 2014, 229 (Heft 3)

- **Sattler, Andreas**

Die Emanzipation des Markenrechts – Entwicklung und Abschaffung des Akzessorietätsgrundsatzes
ZGE 2013, 429 (Heft 4)

- **Schröler, Philipp Roman**

Anm. zu BGH, Urteil vom 27.6.2013 - I ZR 53/12 - Beeinträchtigung der Herkunftsfunktion der Marke (Fleurop)
MMR 2014, 126 (Heft 2)

- **Shen, Wei**

Intellectual Property Protection of Layout Designs on Printed Circuit Boards – From Comparative and Chinese Perspectives
IIC 2014, 6 (Heft 1)

- **Wirtz, Martin**

Aktuelles aus dem Markenrecht
Mitt. 2014, 18 (Heft 1)

IV. LAUTERKEITSRECHT

- **Ahrens, Sönke**

Werbung 2.0, Neue Trends im Umgang mit Aufmerksamkeitswerbung
IPRB 2014, 18 (Heft 1)

- **Becker, Ulrich/Schweitzer, Heike**

Schutz der Versicherten vor unlauterem Kassenwettbewerb
NJW 2014, 269 (Heft 5)

- **Berlit, Wolfgang**

Die Rechtsprechung der Instanzgerichte zum Recht des unlauteren Wettbewerbs XIV
GRUR-RR 2014, 49 (Heft 2)

- **Berlit Wolfgang**

Anm. zu BGH, Urteil vom 13.11.2013 - I ZR 15/12 - Verbot anwaltlicher Werbung (Kommanditistenbrief)
LMK 2014, 354129 (Ausgabe 1)

- **Bisges, Marcel**

Schlumpfbeeren für 3000 Euro – Rechtliche Aspekte von In-App-Verkäufen an Kinder
NJW 2014, 183 (Heft 4)

- **Böhler, Christian**

„I'll be back“ – Kommt es zur Rückkehr des „flüchtigen Verbrauchers“ in UWG und Lebensmittelrecht? – Eine Untersuchung von Gesetzgebung und Rechtsprechung im Lichte „Behavioral Law and Economics“

ZHR 2014, 27 (Heft 1)

- **Fingerhut, Michael**

Datenmissbrauch und Geheimnisverrat durch Mitarbeiter – die Bedeutung des § 17 UWG

BB 2014, 389 (Heft 8)

- **Görner, André**

Die Gesamtrechtsnachfolge in Kartellbußgeldverfahren nach § 30 Abs. 2a OWiG

ZWeR 2014, 102 (Heft 1)

- **Gräbig, Johannes**

Umsetzung der Verbraucherrechte-Richtlinie aus wettbewerbsrechtlicher Sicht

IPRB 2014, 63 (Heft 3)

- **Hetmank, Sven**

Der Rechtsbruchtatbestand und die Suche nach den Grenzen des Lauterkeitsrechts

JZ 2014, 120 (Heft 3)

- **Kleinemenke, Manuel**

Anm. zu OLG Hamm, Urteil vom 17.12.2013 - 4 U 100/13 - Impressumspflicht nach § 5 TMG für Anbieter aus Nicht-EU-Staaten

MMR 2014, 178 (Heft 3)

- **Klute, Nikolai**

Die aktuellen Entwicklungen im Lauterkeitsrecht

NJW 2014, 359 (Heft 6)

- **Knaak, Roland**

Metatags und Keywords als vergleichende Werbung – zum EuGH-Urteil Belgian Electronic Sorting Technology

GRUR Int. 2014, 209 (Heft 3)

- **Köhler, Helmut**

Zur „geschäftlichen Relevanz“ unlauterer geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbraucher

WRP 2014, 259 (Heft 3)

- **Korff, Niklas**

Anm. zu BGH, Urt. v. 13. 11. 2013 – I ZR 15/12 - Zur Werbung eines Anwalts durch Schreiben an potentielle Mandanten in Kenntnis eines konkreten Beratungsbedarfs („Kommanditistenbrief“)

EWiR 2014, 97 (Heft 3)

- **Krüger, Stefan/Apel, Simon**

Anm. zu BGH, Urteil vom 17.07.2013 - I ZR 34/12 - Unzulässige Kaufaufforderung an Kinder (Runes of Magic)

K&R 2014, 200 (Heft 3)

- **Lindacher, Walter F.**

„Testsieger“-Werbung

WRP 2014, 140 (Heft 2)

- **Lober, Andreas**

„Du sollst nicht duzen!“ - Zugleich eine Anmerkung zu BGH, Versäumnisurteil vom 17. 07. 2013 – I ZR 34/12 – Runes of Magic

WRP 2014, 294 (Heft 3)

- **Mankowski, Peter**

Anm. zu BGH, Urt. v. 17. 7. 2013 – I ZR 34/12 - Zur Unlauterkeit von Werbung gegenüber Kindern („Runes of Magic“)

EWiR 2014, 161 (Heft 5)

- **Mankowski, Peter**

Anm. zu OLG München, Urt. v. 5. 12. 2013 – 29 U 2881/13 - Wettbewerbswidrigkeit teiladressierter Werbeschreiben bei individuell mitgeteilter Ablehnung durch den Adressaten („Teiladressierte Werbeschreiben“)

EWiR 2014, 197 (Heft 6)

- **Oehler, Claas**

Anm. zu BGH, Versäumnisurteil vom 17.7.2013 - I ZR 34/12 - An Minderjährige gerichtete Werbung in heruntergeladenem Spiel (Runes of Magic)

MMR 2014, 172 (Heft 3)

- **Riesenhuber, Karl**

Anm. zu BGH, Beschluss vom 17.10.2013 - I ZR 51/12 - Markenrechtlicher Drittanspruch und Bankgeheimnis – Davidoff Hot Water

LMK 2014, 355267 (Ausgabe 2)

- **Wallenfels, Dieter**

Bücher vs. Arzneimittel: Gemeinsamkeiten bei der Preisbindung

WRP 2014, 297 (Heft 3)

- **Wong, Deanna/Petersenn, Morten**

Originalhersteller(OEM)-Haftung in China – worauf kommt es an? (*Eine ähnliche Fassung dieses Beitrags wurde zuvor von Deanna Wong verfasst und in englischer Sprache in der Mai 2012-Ausgabe der Fachzeitschrift „Managing Intellectual Pro-

party" unter dem Namen „Strategies To Deal With OEM Uncertainty" publiziert.)
WRP 2014, 147 (Heft 2)

V. KARTELLRECHT

- **Birnstiel, Alexander/
Janka, Sebastian/Schubert, Gustav**
Dawn Raids - richtiger Umgang mit kartellbehördlichen Durchsuchungen
DB 2014, 467 (Heft 9)
- **Broemel, Roland**
Regulierungskonzepte als Kontrollmaßstab in der Telekommunikationsregulierung
JZ 2014, 286 (Heft 6)
- **Brokelmann, Helmut**
Die Fusion der spanischen Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden
WuW 2014, 131 (Heft 2)
- **Bueren, Eckart/Weck, Thomas**
Warehousing in Kapitalmarkt- und Kartellrecht
BB 2014, 67 (Heft 3)
- **Coenen, Michael/Haucap, Justus**
Kommunal- statt Missbrauchsaufsicht
WuW 2014, 356 (Heft 4)
- **de Bronett, Georg-Klaus**
Die Unwirksamkeit der Befugnis des Gerichtshofs der EU zu unbeschränkter Nachprüfung von Geldbußenbeschlüssen der Kommission in Kartellsachen (Teil II)
EWS 2014, 5 (Heft 1)
- **Eufinger, Alexander**
Kartellrechtlicher Abstimmungstatbestand und Mitarbeiterhandeln
WRP 2014, 152 (Heft 2)
- **Ewald, Christian**
Der SIEC-Test im deutschen Recht: Grundansatz, materielle Detailfragen und praktische Auswirkungen aus ökonomischer Sicht
WuW 2014, 261 (Heft 3)
- **Frenz, Walter**
Prognosesicherung in der Fusionskontrolle
EWS 2014, 16 (Heft 1)
- **Frenz, Walter**
Fusionskontrolle durch die Kommission und nicht das Bundeskartellamt - Der Zusammenschluss Telefónica Deutschland/E-plus
EWS 2014, 74 (Heft 2)
- **Frenz, Walter**
Ausreichendes Kartellbußgeldsystem – keine Notwendigkeit von Haftstrafen
WRP 2014, 367 (Heft 4)
- **Frenz, Walter**
Ausdehnung der Essential-facilities-Doktrin auf Immaterialgüterrechte?
WuW 2014, 282 (Heft 3)
- **Grünwald, Andreas/Hackl, Jens**
Keine fusionskontrollrechtliche Doppelprüfung beim „Stakebuilding“ – Zur Anmeldepflicht eines Überschreitens der 50%-Grenze (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 lit. a GWB) bei vorheriger Freigabe einer kontrollierenden Minderheitsbeteiligung durch die EU-Kommission
NZKart 2014, 96 (Heft 3)
- **Harms, Rüdiger**
Der Gerichtsstand des Sachzusammenhangs (Art. 6 Nr. 1 EuGVVO) bei kartellrechtlichen Schadensersatzklagen
EuZW 2014, 129 (Heft 5)
- **Harms, Rüdiger/Schmidt, Johannes**
Anwendbares Recht bei kartellrechtlichen Schadensersatzklagen in „Altfällen“
WuW 2014, 364 (Heft 4)
- **Hauser, Sebastian Max/Vogt, Bianca**
Anm. zu BGH, Beschl. v. 9. 7. 2013 – KZR 15/12 - EuGH-Vorlage zum Innenausgleich konzernverbundener Gesamtschuldner bei einer Kartellgeldbuße der EU-Kommission („Calciumcarbid-Kartell“)
EWiR 2014, 229 (Heft 7)
- **Heinichen, Christian**
Akteneinsicht durch Zivilgerichte in Kartellschadensersatzverfahren
NZKart 2014, 83 (Heft 3)
- **Herrlinger, Justus**
Zur Auslegung der „Beschränkung der Kundengruppe“ in Art. 4 lit. b Vertikal-GVO
NZKart 2014, 92 (Heft 3)
- **Hou, Liyang**
The Abusive Nature of Price Squeezes in the EU

IIC 2014, 43 (Heft 1)

- **Idot, Laurence**

How has Regulation 1/2003 affected the Role and Work of National Competition Authorities? – The French Example
NZKart 2014, 12 (Heft 1)

- **Kling, Michael/Dally, Christoph**

Staatliches Handeln und Kartellrecht
ZWeR 2014, 3 (Heft 1)

- **Körber, Torsten**

Der SIEC-Test im GWB - Verhältnis zum Unionsrecht und Auswirkungen auf die Praxis
WuW 2014, 250 (Heft 3)

- **Körber, Torsten**

Die Sanierungsfusion im Kartellrecht - Eine rechtsvergleichende Analyse unter besonderer Berücksichtigung der Failing Division Defense bei Pressefusionen
ZWeR 2014, 32 (Heft 1)

- **Korkmaz, Mesut**

Konzernweite nachvertragliche Wettbewerbsverbote für Vorstandsmitglieder
NJOZ 2014, 481 (Heft 14)

- **Koutsoukou, Georgia/
Pavlova, Polina**

Der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft bei Schadensersatzklagen wegen Verletzung des EU-Kartellrechts - Anmerkung zu OGH, Beschl. v. 14.2.2012, 5 Ob 39/11p - Gesamtschuldnerische Haftung
WuW 2014, 153 (Heft 2)

- **Lohse, Andrea**

Drittplattformverbote: Kernbeschränkungen des Internetvertriebs?
WuW 2014, 120 (Heft 2)

- **Mäger, Thorsten/
von Schreitter, Florian**

Abschütteln von Kartellgeldbußen durch Umstrukturierung? - Eine Zwischenbilanz nach der 8. GWB-Novelle
DB 2014, 643 (Heft 12)

- **Makatsch, Tilman/Abele, Volker**

Das Ende kollektiver Kartellschadensersatzklagen in Deutschland? Anmerkung zu LG Düsseldorf, Urt. v. 17.12.2013, 37 O 200/09 (Kart.) U. -Zementkartell II
WuW 2014, 164 (Heft 2)

- **Meinhold-Heerlein, Dirk/
Engelhoven, Philipp**

Anm. zu EuG, Urt. v. 6. 9. 2013 – Rs T-289/11, T-290/11, T-521/11 - Zur Wartezeit bis zum Eintreffen der Anwälte des betroffenen Unternehmens vor einer Durchsuchung wegen Kartellverdachts („Deutsche Bahn u. a./Kommission“)
EWiR 2014, 129 (Heft 4)

- **Melcher, Philipp**

Von der Verhinderung künftig wahrscheinlich entstehenden potenziellen Wettbewerbs und nur theoretisch effektiven Zusagen - Anmerkung zu OLG Düsseldorf, Beschl. v. 14.8.2013, VI Kart 1/12 (V) - Liberty Global/Kabel BW
WuW 2014, 389 (Heft 4)

- **Mestmäcker, Ernst-Joachim**

How does Regulation 1/2003 give effect to the principles set out in Art. 101, 102 TFEU?
NZKart 2014, 8 (Heft 1)

- **Möschel, Wernhard**

Kartellrecht in Deutschland seit Stein-Hardenberg – Eine Reminiszenz
NZKart 2014, 42 (Heft 2)

- **Möschel, Wernhard**

Milliardenklage und Marktabgrenzung - Anmerkung zu LG Frankfurt am Main, Urt. v. 28.8.2013, 2-06 O 182/12 - Kabelkanalanlagen
WuW 2014, 383 (Heft 4)

- **Nordmann, Matthias**

Neuere Entwicklungen im deutschen Pressekartellrecht
AfP 2014, 1 (Heft 1)

- **Pichler, Philipp/
Hertfelder, Johannes**

Verbot des Vertriebs über Internetplattformen Dritter im Rahmen des qualitativselektiven Vertriebs – zugleich Anmerkungen zum Urteil des KG „Schulranzen“
NZKart 2014, 47 (Heft 2)

- **Picht, Peter**

Reverse payment settlements – US-Rechtsslage und die Antwort des europäischen Kartellrechts
ZWeR 2014, 83 (Heft 1)

- **Ritzenhoff, Lukas**

Die Fusionskontrolle in China: zwischen Recht und Wirklichkeit?
GRUR Int. 2014, 33 (Heft 1)

- **Ritzenhoff, Lukas**

Aktuelles zur Durchsetzung des Kartellrechts in China: Rule of Law oder Rule by Law?
NZKart 2014, 53 (Heft 2)

- **Robertson, Viktoria H.S.E.**

Kartellrechtliche Vorabentscheidungsersuchen seit Inkrafttreten der Verordnung 1/2003: Wird der Einfluss von Kommissionsstellungen spürbar?
WuW 2014, 372 (Heft 4)

- **Schmidt, Karsten**

Nichtigkeit oder Abwicklung kartellrechtswidriger Gemeinschaftsunternehmen? – Theorie für die Praxis und sieben Thesen
BB 2014, 515 (Heft 10)

- **Smith, Marcus**

How has Regulation 1/2003 affected the Work of Lawyers and National Courts? – The U.K. Position
NZKart 2014, 19 (Heft 1)

- **Suderow, Julia**

Private Enforcement in Spanien: Der Rechtsstreit zwischen Schokoladenherstellern und dem spanischen Zuckerkartell
WuW 2014, 142 (Heft 2)

- **Weitbrecht, Andreas/Mühle, Jan**

Die Entwicklung des europäischen Kartellrechts 2013
EuZW 2014, 209 (Heft 6)

- **Wessels, Peter**

Entflechtung kartellrechtswidriger Personengesellschaften
ZIP 2014, 101 (Heft 3)

- **Wils, Wouter P.J.**

Ten Years of Regulation 1/2003 – A Retrospective
NZKart 2014, 2 (Heft 1)

- **Andryk, Ulrich**

Payback nach Playback? - Playback als Rechtsproblem im Vertrags-, Lauterkeits- und Urheberrecht
WRP 2014, 397 (Heft 4)

- **Ann, Christoph**

Geheimnisschutz – Kernaufgabe des Informationsmanagements im Unternehmen
GRUR 2014, 12 (Heft 1)

- **Bölling, Markus B.**

Zum Streitwert von mit einer Mehrzahl von Schutzrechten begründeten Unterlassungsklagen - Zugleich eine Anmerkung zu BGH, Beschluss v. 12. 09. 2013 – I ZR 58/11
WRP 2014, 158 (Heft 2)

- **Choi, Yo Sop/Youn, Sang Youn**

The Enforcement of Merger Control in China: A Critical Analysis of Current Decisions by MOFCOM
IIC 2013, 948 (Heft 8)

- **Cooper Dreyfuss, Rochelle**

The Max Planck Principles as an Aspect of Global Administrative Law
IIC 2013, 906 (Heft 8)

- **Correa, Carlos M.**

High Costs, Negligible Benefits from Intellectual Property Provisions in FTAs
IIC 2013, 902 (Heft 8)

- **Czernik, Ilja**

Anm. zu KG, Urteil vom 18.10.2013 - 5 U 138/12 - Belästigung bei Pop-Up-Werbung
MMR 2014, 45 (Heft 1)

- **de Beer, Jeremy**

Applying Best Practice Principles to International Intellectual Property Lawmaking
IIC 2013, 884 (Heft 8)

- **de Wachter, Joren**

Intellectual Property in an Age of Big Data: an Exercise in Futility?, An examination of Big Data's impact on patents and database protection
CRI 2014, 1 (Heft 1)

- **Frankel, Susy**

Trade-Offs and Transparency
IIC 2013, 913 (Heft 8)

VI. SONSTIGES

- **Amschewitz, Dennis**

Hinweispflichten der Aussteller neuer Personenkraftwagen nach der Pkw-EnVKV
WRP 2014, 382 (Heft 4)

- **Fusbahn, Jens Klaus/Foroghi, Bitu**

Das postmortale Persönlichkeitsrecht, Möglichkeiten und Grenzen des postmortalen Persönlichkeitsschutzes im Online-Zeitalter
IPRB 2014, 14 (Heft 1)

- **Gisclard, Thibault**

Limitations of Autonomy of the Will in Conventions of Exploitation of Personality Rights
IIC 2014, 18 (Heft 1)

- **Götz von Olenhusen, Albrecht**

Medienfreiheit und Persönlichkeitsrecht in der Onlineberichterstattung. Zur Veröffentlichung intimer oder privater Details über Beschuldigte und Angeklagte bei Ermittlungs- und Strafverfahren in aktueller und späterer (Online-)Berichterstattung
UFITA 2014, 85 (Heft 1)

- **Gopalakrishnan, N. S.**

Principles for Intellectual Property Provisions in Bilateral and Regional Agreements – Reflections on the Ongoing Negotiations of an EU-India FTA
IIC 2013, 920 (Heft 8)

- **Grosse Ruse-Khan, Henning u.a.**

Principles for Intellectual Property Provisions in Bilateral and Regional Agreements
IIC 2013, 878 (Heft 8)

- **Hagenmeyer, Moritz**

Sechste Beleuchtung der Rechtsprechung zur VO (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben
WRP 2014, 403 (Heft 4)

- **Haug, Simon**

Geldentschädigung bei Persönlichkeitsrechtsverletzung im Internet - Zugleich Kommentar zu BGH, Urteil vom 17. 12. 2013 - VI ZR 211/12, K&R 2014, 265
K&R 2014, 235 (Heft 4)

- **Heermann, Peter W.**

Bezugspflichten bei Sponsoringverträgen
WRP 2014, 125 (Heft 2)

- **Hestermeyer, Holger P.**

The Notion of „Trade-Related“ Aspects of Intellectual Property Rights: From World Trade to EU Law – and Back Again
IIC 2013, 925 (Heft 8)

- **Hoffmann, Helmut**

Die Entwicklung des Internetrechts bis Ende 2013
NJW 2014, 518 (Heft 8)

- **Holznagel, Daniel**

Melde- und Abhilfeverfahren zur Beanstandung rechtswidrig gehosteter Inhalte nach europäischem und deutschem Recht im Vergleich zu gesetzlich geregelten notice and take-down-Verfahren
GRUR Int. 2014, 105 (Heft 2)

- **Kohler, Stefan/Bosshard, Delia**

Vorsorgliche Massnahmen beim Bundespatentgericht
sic! 2014, 51 (Heft 2)

- **Kotthoff, Jost/Wieczorek, Mirko**

Rechtsrahmen von Softwarelizenzaudits - Zulässigkeit und Grenzen
MMR 2014, 3 (Heft 1)

- **Lauber-Rönsberg, Anne**

Rechtsdurchsetzung bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet - Verantwortlichkeit von Intermediären und Nutzern in Meinungsforen und Personenbewertungsportalen
MMR 2014, 10 (Heft 1)

- **Leible, Stefan/Brzezinski, Katja**

Rechtsprechungsreport Lebensmittelrecht 2013
WRP 2014, 276 (Heft 3)

- **Leistner, Matthias/Königs, Martin**

Der Kommissionsentwurf neuer Regelungen für Technologietransfervereinbarungen – eine kritische Analyse
WRP 2014, 268 (Heft 3)

- **McGuire, Mary-Rose/**

- **Kunzmann, Jens**

Sukzessionschutz und Fortbestand der Unterlizenz nach „M2Trade“ und „Take Five“ – ein Lösungsvorschlag
GRUR 2014, 28 (Heft 1)

- **Mey, Brenda/Eberli, Tatiana**

Die Verwendung der Bezeichnung „Made in Germany“ im europäischen und internationalen Kontext
GRUR Int. 2014, 321 (Heft 4)

- **Milstein, Alexander**

Anm. zu EGMR, Urteil vom 10.10.2013 - App. no. 64569/09 - Haftung eines Foren-

betreibers für anonyme Nutzerkommentare mit Meinungsfreiheit vereinbar
MMR 2014, 41 (Heft 1)

- **Müller, Tilman**

Anm. zu OLG München, Urt. v. 25.07.2013 – 6 U 541/12 – Zur Insolvenzfestigkeit von Lizenzen (Qimonda/Infineon)
Mitt. 2013, 574 (Heft 12)

- **Nolte, Georg/Wimmers, Jörg**

Wer stört? Gedanken zur Haftung von Intermediären im Internet – von praktischer Konkordanz, richtigen Anreizen und offenen Fragen
GRUR 2014, 16 (Heft 1)

- **Ohly, Ansgar**

Der Geheimnisschutz im deutschen Recht: heutiger Stand und Perspektiven
GRUR 2014, 1 (Heft 1)

- **Petri, Lars/Tuscherer, Eugen/Stadler, Christian**

Probleme bei der Vollziehung der einstweiligen Verfügung im Gewerblichen Rechtsschutz
Mitt. 2014, 65 (Heft 2)

- **Raue, Peter/Hollenders, Anna-Sophie**

Anm. zu BGH, Urt. v. 9. 10. 2013 – VIII ZR 224/12 - Freizeichnungsklauseln in der Kunstauktion (Katalogbeschreibung „Buddha aus Sui-Dynastie“)
GRUR 2014, 98 (Heft 1)

- **Rinnert, Sandra**

Die neue Customs-IP-Enforcement-Verordnung
GRUR 2014, 241 (Heft 3)

- **Roffe, Pedro**

Free Trade Agreements and the Americas
IIC 2013, 932 (Heft 8)

- **Rojahn, Sabine/Rektorschek, Jan Phillip**

Europäische Harmonisierung der Kostenerstattung im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes – ist RVG noch EU-konform?
Mitt. 2014, 1 (Heft 1)

- **Sajuntz, Sascha**

Die Entwicklung des Presse- und Äußerungsrechts in den Jahren 2012/2013
NJW 2014, 25 (Heft 1/2)

- **Sander, Charlotte**

Der Schutz von Geschäftsraumgestaltungen durch das Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht im deutschen und amerikanischen Recht
GRUR Int. 2014, 215 (Heft 3)

- **Schlömer, Uwe/Dittrich, Jörg**

eBay & Recht - Rechtsprechungsübersicht zum Jahr 2013
K&R 2014, 228 (Heft 4)

- **Seuba, Xavier**

The Relevance of the Principles for Intellectual Property Provisions in Bilateral and Regional Agreements vis-à-vis European Preferential Trade Agreements
IIC 2013, 943 (Heft 8)

- **Stumpf, Cordula**

Sprachliche Anforderungen an die Kennzeichnung parallelimportierter Lebensmittel, das maßgebliche Verbraucherleitbild und die europäische Warenverkehrsfreiheit - Einige Überlegungen zu BGH, Urteil vom 22. 11. 2012 – I ZR 72/11 – Barilla
WRP 2014, 286 (Heft 3)

- **Vida, Alexander**

Immaterialgüter- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen im ungarischen Strafbuch von 2012
GRUR Int. 2014, 341 (Heft 4)

- **Vierkötter, Guido**

Zur RVG-Reform durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – Was gilt es zu beachten?
Mitt. 2013, 546 (Heft 12)

- **von Pentz, Vera**

Ausgewählte Fragen des Medien- und Persönlichkeitsrechts im Lichte der aktuellen Rechtsprechung des VI. Zivilsenats
AfP 2014, 8 (Heft 1)

- **Westermeier, J.T.**

New Strategies for Strengthening the Protection for Databases, A Focus on Collective Works
CRI 2014, 7 (Heft 1)

- **Wimmers, Jörg/Mundhenk, Miriam**

Das Haftungsrisiko des Hosting-Providers
IPRB 2014, 58 (Heft 3)

- **Witt, Thorsten/Freudenberg, Philipp**
Der Entwurf der Richtlinie über den Schutz von Geschäftsgeheimnissen im Spiegel zentraler deutscher Verbotstatbestände
WRP 2014, 374 (Heft 4)

- **Zentek, Sabine**
Serielle Gestaltungskonzepte im wettbewerbsrechtlichen und urheberrechtlichen Schutz vor Nachahmungen
WRP 2014, 386 (Heft 4)

VII. AUSGEWERTETE ZEITSCHRIFTEN

In Klammern werden die jeweils ausgewerteten Zeitschriften aufgezeigt

AfP Archiv für Presserecht (Heft 1/2014)
BB Betriebs-Berater (Heft 51/2013 bis 14/2014)
Common Market Law Review – Kluwer Law International (-)
CR Computer und Recht (Heft 01 bis 03/2014)
CRi Computer law review international (Heft 1/2014)
DB Der Betrieb (Heft 01/02 bis 14/2014)
Europarecht (Heft 01/2014)
European Business Law Review – Kluwer Law International (-)
European Law Journal (-)
EuZW Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Heft 01 bis 06/2014)
EWiR Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht – Kurzkomentare (Heft 02 bis 07/2014)
EWS Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (Heft 01 und 02/2014)
GPR Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht (Heft 01 und 02/2014)
GRUR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Heft 01 bis 03/2014)
GRUR Int. Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil (Heft 01 bis 04/2014)
GRUR-RR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Rechtsprechungs-Report (Heft 02 und 03/2014)
IIC International Review of Industrial Property and Copyright Law (Heft 08/2013 und 01/2014)
IPRB Der IP-Rechtsberater (Heft 01 bis 03/2014)
ITRB Der IT-Rechtsberater (Heft 02 bis 04/2014)
JZ Juristenzeitung (Heft 02 bis 06/2014)
K&R Kommunikation und Recht (Heft 02 bis 04/2014)
LMK (Fachdienst Zivildienst) (Ausgabe 01 bis 03/2014)
MarkenR Zeitschrift für deutsches, europäisches und internationales Markenrecht (Heft 02/2014)
MDR Monatsschrift für Deutsches Recht (Heft 01 bis 06/2014)
Mitt. Mitteilungen der deutschen Patentanwälte (Heft 12/2013 bis 03/2014)
MMR Multimedia und Recht (Heft 01 bis 03/2014)
NJOZ Neue Juristische Online Zeitschrift (Ausgabe 03 bis 14/2014)
NJW Neue Juristische Wochenschrift (Heft 01/02 bis 14/2014)
N&R Netzwirtschaften und Recht (Heft 01 und 02/2014)
NZKart Neue Zeitschrift für Kartellrecht (Heft 01 bis 03/2014)
RIW Recht der internationalen Wirtschaft (Heft 01 bis 04/2014)
sic! Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht (Heft 01 bis 03/2014)

UFITA Archiv für Urheber- und Medienrecht (Heft 02 01/2014)
WM Wertpapiermitteilung (Heft 4102 bis 12/2014)
World Competition – Kluwer Law International (-)
WRP Wettbewerb in Recht und Praxis (Heft 02 bis 04/2014)
WuB Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (Heft 01 und 02/2012)
WuW Wirtschaft und Wettbewerb (Heft 02 bis 04/2014)
ZEuP Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (Heft 02/2013 bis 01/2014)
ZEuS Zeitschrift für Europarechtliche Studien (-)
ZGE Zeitschrift für Geistiges Eigentum (Heft 04/2013)
ZHR Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht (-)
ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Heft 02 bis 13/2014)
ZLR Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (Heft 01/2014)
ZNER Zeitschrift für Neues Energierecht (-)
ZUM Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (Heft 02 bis 04/2014)
ZWeR Zeitschrift für Wettbewerbsrecht (Heft 01/2014)

E. IMPRESSUM

Impressum:

Herausgeber:

Prof. Dr. Volker M. Jänich (V.i.S.d.P)
 Prof. Dr. Paul. T. Schrader, LL.M.oec.
 Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

Ständige Mitarbeiter:

Carsten Johné
 Stephan Kunze
 Tina Mende
 Tobias Schmidt

Umschlaggestaltung:

Sandra Goymann

Postanschrift:

GB – Der Grüne Bote

Friedrich-Schiller-Universität Jena
 Rechtswissenschaftliche Fakultät
 c/o LS Prof. Dr. Jänich
 07737 Jena

Urheberrechtlicher Hinweis:

GB – Der Grüne Bote ist nur zur persönlichen Information des Empfängers bestimmt. Eine Weitergabe des Inhalts an Dritte ist nicht gestattet. Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist - auch auszugsweise - nur nach schriftlicher Zustimmung erlaubt.

Haftungsausschluss:

Der Inhalt des **GB – Der Grüne Bote** ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung der gesamten Redaktion dar. Die Informationen stellen keine rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Abbestellung:

Wenn Sie **GB – Der Grüne Bote** nicht mehr beziehen wollen, gehen Sie bitte zu unserer Internetseite

<http://www.gb-online.eu>

geben Sie dort Ihre E-Mail-Adresse ein und klicken Sie auf

„Abbestellen“.

Ihre Daten werden dann automatisch aus unserer Datenbank entfernt.

Hinweis:

GB – Der Grüne Bote

trägt die von der Deutschen Nationalbibliothek zugewiesene

ISSN 1868-114X

Zitervorschlag: *Schrader*, GB 2011, 1